



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

PRÄVENTION – INTERVENTION – NACHSORGE



Pakt gegen sexualisierte Gewalt
an Kindern und Jugendlichen

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort Ministerpräsident	5
Vorwort Ministerin	6
Vorwort der Kommission zum Bericht des Paktes gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen	8
Stellungnahme des Landesbetroffenenrats Rheinland-Pfalz	10
Die Beteiligung junger Menschen am Pakt gegen sexualisierte Gewalt – „Und wir sind wirklich auch eingeladen?“	16
Handlungsempfehlungen	22
Themenbereichsübergreifende Handlungsempfehlung	23
Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs auf Landesebene (Landes-UBSKM)	23
1 Infrastrukturen bedarfsgerecht stärken und ausbauen	25
1.1 Umsetzung des Paktes vor Ort durch ein kommunales Gesamtkonzept zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt	28
1.2 Bessere Zugänge zu Psychotherapien für Betroffene sexualisierter Gewalt	34
1.3 Vulnerable Zielgruppen besser schützen	37
1.4 Offensive und systematische Öffentlichkeitsarbeit zum Thema sexualisierte Gewalt umsetzen	41
1.5 Hilfeportal sexueller Missbrauch weiterentwickeln und bekannter machen	44
1.6 Früherkennung von Dissoziation fördern	47
1.7 Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Strukturen (ORG) – Wissen erweitern, Beratung ausbauen, interdisziplinäre Netzwerke aufbauen	50
2 Schutzkonzepte einführen, umsetzen und weiterentwickeln	53
2.1 Schutzkonzepte verpflichtend machen, auf jede Form von Gewalt ausrichten und ihre Entwicklung unterstützen	56
2.2 Rechte von Kindern und Jugendlichen durch Schutzkonzepte stärken	59
2.3 Qualitätsstandards für Schutzkonzepte	61
2.4 Handlungssicherheit in Verdachtsfällen und im „Graubereich“ schaffen	63
2.5 Informations- und Unterstützungsangebote zu Schutzkonzepten bereitstellen	65
2.6 Schutzkonzepte für Hoch- und Fachschulen verpflichtend machen	67
3 Kinderschutz und Kinderrechte in gerichtlichen und behördlichen Verfahren gewährleisten	70
3.1 Betroffenensensible Optimierung und Standardisierung der Gutachtenpraxis	73
3.2 Optimierung der Verfahrensabläufe im Ermittlungs- und Strafverfahren	76
3.3 Verbesserung der Aus- und Fortbildung der Berufsgruppen, die in gerichtlichen Verfahren in Fällen sexualisierter Gewalt tätig werden	78

3.4	Das neue Recht der sozialen Entschädigung bestmöglich und betroffenen sensibel umsetzen	82
3.5	Audiovisuelle Vernehmung	85
3.6	Spezialisierte Zentren im Ermittlungs- und Strafverfahren	88
3.7	Gebührenerhöhung für Opferanwältinnen und -anwälte (Straf- und Sozialrecht)	90
3.8	Nebenklage-Zulassung auf Verfahren gegen Jugendliche erweitern	91

4	Bedingungsgefüge erkennen und Strategien von Tätern und Täterinnen begegnen	92
4.1	Grundbaustein Kita und Schule „Wissen schützt“	94
4.2	Informations- und Lernplattform	96
4.3	Aufnahme der Thematik „Strategien von Tätern und Täterinnen“ in Aus- und Weiterbildung für Haupt- und Ehrenamt	98
4.4	Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen	100
4.5	Umgang mit der Strategie „Täter-Opfer-Umkehr (DARVO)“	102
4.6	Umgang mit sexuell übergrifflichen minderjährigen Menschen	103
4.7	Keine weiteren Taten begehen: rechtzeitige Exit-Strategien entwickeln	105

5	Sexualisierter Gewalt im digitalen Raum entgegenwirken	107
5.1	Maßnahmen gegen Darstellungen sexualisierter Gewalt im Internet	110
5.2	„Safe online“ – medienpädagogische Initiative zur Stärkung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Kindern und Jugendlichen	114
5.3	„STANDBY! Stoppe sexualisierte Gewalt!“ – Pilotprojekt zur Förderung von Bystander Interventionen durch Jugendliche im Netz	117
5.4	Pilotprojekt Online-Streetwork zur Prävention und Intervention bei digitaler sexualisierter Gewalt	120

6	Für die Tätigkeit im Kinderschutz umfassend qualifizieren	123
6.1	Kinderschutz in Ausbildung und Studium verpflichtend implementieren	127
6.2	Nachqualifizierung und Weiterqualifizierung verpflichtend machen	129
6.3	Interdisziplinäre Entwicklung eines Kinderschutzmoduls	133
6.4	Qualitätsstandards für Fort- und Weiterbildung entwickeln	136
6.5	Fort- und Weiterbildungsangebote ausweiten	139
6.6	Betroffenheit als Expertise nutzen bzw. einbinden	142

	Eigene Handlungsempfehlungen des Landesbetroffenenrats	145
--	---	------------

	Fachkommission	151
--	-----------------------	------------

	Landesbetroffenenrat	151
--	-----------------------------	------------

	Teilnehmende Institutionen	152
--	-----------------------------------	------------

	Impressum	155
--	-----------	-----

Im folgenden Bericht werden Themen rund um sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen auf sachliche Weise thematisiert. Inhalt sind praktische Empfehlungen, die von Studien und Sachdarstellungen begleitet werden. Einzelfallnennungen wurden, bis auf eine einzelne, kurze Erwähnung eines Falls in der Stellungnahme des Landesbetroffenenrats Rheinland-Pfalz, ausgespart.

Das „Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch“ (0800 22 55 530) ist eine gute Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.



VORWORT

MINISTERPRÄSIDENT

Mit diesen 40 Handlungsempfehlungen, die im Rahmen des „Pakts gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ in Rheinland-Pfalz nach nur eineinhalb Jahren seines Bestehens entstanden sind, hat die Landesregierung entscheidende Ansatzpunkte für die nächsten Jahre erhalten, um die Situation von Kindern und Jugendlichen in unserem Land weiter zu verbessern.

Bereits als der Pakt im Koalitionsvertrag festgeschrieben wurde, war offensichtlich: Der Erfolg dieses Pakts hängt maßgeblich von der Zusammenarbeit der vielen Akteure ab, die unseren Kinderschutz prägen: Bildungseinrichtungen, soziale Dienste, Polizei und Justiz – sie alle spielen eine wichtige Rolle, um unser Land noch sicherer und besser zu machen. Dass all diese Akteure in so kurzer Zeit so eng und konstruktiv zusammenarbeiten konnten, zeigt, wie stark Rheinland-Pfalz bereits aufgestellt ist.

Gleichzeitig zeigt uns der Bericht der Kommission mit den Handlungsempfehlungen viele Ansatzpunkte, wie wir uns als Land noch besser aufstellen können. Es geht insbesondere darum, die Belange von Betroffenen im politischen Handeln zu berücksichtigen und unsere engagierten Fachkräfte in den vielfältigen Arbeitsbereichen noch stärker zu unterstützen.

Mein besonderer Dank geht an die Fachkommission, die in ihren Arbeitsgruppen all diese Akteure zusammengeführt und die Handlungsempfehlungen erarbeitet hat. Besonders danken möchte ich auch den Mitgliedern des ersten Landesbetroffenenrats in Deutschland, der seit seiner Gründung 2023 aktiv mitgewirkt hat.

Zudem möchte ich allen Beteiligten danken, die mit ihrem Engagement und ihrer Entschlossenheit diesen Bericht möglich gemacht haben und nun die verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen, die Handlungsempfehlungen in die Tat umzusetzen.

Der hier veröffentlichte Bericht ist ein Zeugnis dafür, dass wir viel erreichen können, wenn wir unsere Kräfte bündeln und gemeinsam für Kinder und Jugendliche eintreten.

Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz



VORWORT MINISTERIN

Seit meinem Amtsantritt als Familienministerin ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt ein zentraler Schwerpunkt meiner politischen Arbeit. Aus diesem Grund haben wir 2023 in unserem Haus den „Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ ins Leben gerufen, um eine noch wirksamere Prävention, flächendeckende kindgerechte Intervention und Nachsorge in unserem Land zu gewährleisten.

Der Pakt ist ressortübergreifend angelegt und versteht sich als eine interdisziplinäre und dynamische Arbeitsgemeinschaft. Der Prozess wurde durch die Einbindung aller relevanten Akteure getragen, darunter Kommunen, Schulen, Vereine, Polizei, Justiz und Fachberatungsstellen. Die Fachkommission hat die gebündelte Fachexpertise aus diesen unterschiedlichen Bereichen zusammengeführt. Nur durch die verschiedenen Blickwinkel ihrer Arbeitsfelder können wir dieses komplexe Thema umfassend bearbeiten und gemeinsam entschlossen handeln.

Bereits im Koalitionsvertrag haben wir die Beteiligung der von sexualisierter Gewalt betroffenen Menschen verankert. Die konsequente Einbindung ihrer Expertise verschafft uns als politisch Han-

delnden wichtige Einblicke in bestehende Systeme und sensibilisiert uns für die Herausforderungen, Bedürfnisse und Perspektiven der Betroffenen.

Dieser Bericht konnte nur durch das Zusammenspiel aus Fachkommission, Arbeitsgruppen und Betroffenenrat entstehen. Daher möchte ich Ihnen allen meinen herzlichen Dank für Ihr großes Engagement in diesem Prozess aussprechen.

Damit Politik und Gesellschaft den aktuellen, kritischen Entwicklungen begegnen können, ist die Beteiligung junger Menschen mit ihren Perspektiven und wertvollen Einsichten essenziell. Es war mir daher ein Anliegen, auch junge Menschen bei der Erarbeitung der Handlungsempfehlungen einzubeziehen. Auch ihnen gilt mein besonderer Dank und die Anerkennung für ihr außerordentliches Engagement bei diesem wichtigen und schwierigen Thema.

Unser Ziel ist es nun, das gewonnene Verständnis in unsere laufenden und neuen Maßnahmen einzubinden und auch das Bewusstsein der breiteren Gesellschaft für dieses sensible Thema zu schärfen und zu fördern. Denn: Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche betrifft uns alle.

Die Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik in diesem Bereich und die immer weiter zunehmende Nutzung elektronischer Medien zeigen, dass die Herausforderungen im Kontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche groß sind. Immer dann, wenn Hemmschwellen herabgesetzt werden und Wissen oder Unrechtsbewusstsein fehlen, müssen wir als Gesellschaft entschieden gegensteuern.

Lassen Sie uns zusammen eine Kultur des Hinsehens und der Unterstützung fördern und eine Umgebung schaffen, in der Kinder und Jugendliche noch mehr gehört werden und sicher aufwachsen können. Lassen Sie uns eine Gesellschaft prägen, in der wir betroffenenensibel handeln und denken und gemeinsam ein noch engmaschigeres, stärkeres Netz der Solidarität, Hilfe und Anerkennung in unserem Land spannen.

Katharina Binz

Ministerin für Familie, Frauen, Kultur und
Integration des Landes Rheinland-Pfalz

VORWORT DER KOMMISSION ZUM BERICHT DES PAKTES GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN

Sexualisierte Gewalt ist in den letzten Jahren und Jahrzehnten ein öffentliches Thema geworden, es gibt zahlreiche differenzierte und aufklärende Berichte in den Medien, es gibt Prozesse der Aufarbeitung, es gibt ein umfassendes Wissen – und dennoch werden immer neue Generationen von Kindern und Jugendlichen Opfer sexualisierter Gewalt. In vielen Fällen existieren nach wie vor festgefügte Mauern des Schweigens, hinter denen die Strategien von Macht und Geheimhaltung weiter funktionieren.

Der aktuelle Koalitionsvertrag in Rheinland-Pfalz misst dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Vernachlässigung eine hohe Priorität zu und begründet deshalb einen Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Dieser ist arbeitsfeld- und ressortübergreifend angelegt. Zentrale Akteure im Pakt sind ein neu eingerichteter Betroffenenrat und eine interdisziplinär zusammengesetzte unabhängige Kommission, die – gemeinsam mit Arbeitsgruppen aus Wissenschaft, Praxis und Verwaltung – Vorschläge zur Verbesserung in den Bereichen Prävention und Intervention vorlegen sollen.

Sechs Arbeitsgruppen mit insgesamt 180 Teilnehmenden, der Betroffenenrat und sechs Mitglieder der Kommission haben sich in einem einjährigen Prozess mit der Situation sexualisierter Gewalt in

Rheinland-Pfalz beschäftigt, mit ihren Bedingungen, ihren Erscheinungsformen und mit den schon vorhandenen Gegenmaßnahmen und Hilfemöglichkeiten. Hierbei wurden vorhandene Lücken im System identifiziert und Veränderungsansätze entwickelt. Eine zentrale Rolle bei diesem Prozess spielte der aus acht Mitgliedern bestehende Betroffenenrat, der Einblicke in persönliche Erfahrungen und Sichtweisen vermittelte und dadurch neue Blicke und Lösungsansätze ermöglichte.

In der gemeinsamen Arbeit traten zuweilen unterschiedliche Wahrnehmungen und sachliche Differenzen auf, es gab auch kontroverse Diskussionen zu einzelnen Themen. Die Tatsache, dass der Bericht am Ende einhellig beschlossen werden konnte, zeugt vom gemeinsamen Grundverständnis aller Beteiligten und von der konstruktiven Arbeitsatmosphäre.

Leitend für unsere Arbeit im Pakt waren die Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, in denen wichtige Grundrechte und wesentliche Standards zum Schutz der Kinder verankert sind. Hierzu gehören als elementare Grundsätze das Recht auf Entwicklung, die Nichtdiskriminierung, die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und deren Beteiligung. Die Orientierung an diesen Rechten und am unbedingten Vorrang des Kindeswohls liegt all unseren Empfehlungen zugrunde.

Bearbeitet wurden sechs Themenkreise. Hierbei ging es um

- die Faktoren einer bedarfsgerechten Infrastruktur,
- die Entwicklung und die Verbindlichkeit von Schutzkonzepten in allen Bereichen, die Kinder und Jugendliche betreffen,
- die kindgerechte Weiterentwicklung gerichtlicher und behördlicher Verfahren,
- die Bedingungen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen, und die Strategien von Tätern und Täterinnen,
- sexualisierte Gewalt im digitalen Raum und
- die Notwendigkeit umfassender und spezifischer Ausbildung und Qualifizierung.

Berücksichtigt wurden bei der Bearbeitung auch aktuelle Entwicklungen im Bereich der Gewalt unter Peers sowie bei den virtuellen Gewaltformen.

In diesem Prozess wurde der vorliegende Bericht mit insgesamt 40 Empfehlungen erarbeitet. Ziel der Kommission war es, konkrete, auf Realisierbarkeit hin ausgerichtete Vorschläge zu formulieren und damit einen Beitrag zu grundlegenden Entwicklungen bei der Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz zu leisten.

Wirksam werden die Empfehlungen aber erst durch eine engagierte Politik der Umsetzung.

Wir als Kommission geben die Empfehlungen nun in die Hände der Landesregierung und verbinden damit die Bitte und die Aufforderung, die darin enthaltenen Empfehlungen ernsthaft zu prüfen und daraus Konsequenzen zu ziehen. Wir sind uns bewusst darüber, dass viele der Empfehlungen nicht im Rahmen von Wochen oder Monaten umgesetzt werden können, sondern dass hierzu längerfristige Prozesse notwendig sind.

Dennoch soll nach Jahresfrist erstmals durch die Kommission überprüft werden, welche Schritte zur Umsetzung schon eingeschlagen wurden, welche Planungen vorliegen und wo Ansätze der Verbesserung erkennbar sind.

Darüber hinaus empfiehlt die Kommission, das Thema sexualisierte Gewalt in der regelmäßigen Kinder- und Jugendberichterstattung des Landes Rheinland-Pfalz in jeder Legislaturperiode aufzugreifen. Damit wäre auch langfristig eine Umsetzungskontrolle gewährleistet und die Grundlage für eine systematische Berichterstattung gelegt.

Wir danken dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration für die Initiierung des Paktes und für die engagierte Begleitung während des Prozesses. Wir danken der Prozessbegleitung IKU für die professionelle Moderation der Arbeitsgruppen und der Kommissionssitzungen und für die präzise Zusammenfassung komplexer Diskussionen.

Wir danken dem Betroffenenrat, dass er sich so kongenial in die Kommission einfindet und wir die Arbeit gemeinsam vorantreiben konnten.

Wir alle freuen uns auf den Prozess der Umsetzung.

Die Mitglieder der Kommission

STELLUNGNAHME DES LANDESBETROFFENENRATS RHEINLAND-PFALZ

Der Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sah von Anfang an die Beteiligung von Erfahrungs-Expertinnen und -Experten vor. Als Mitglieder des im März 2023 gegründeten Landesbetroffenenrates Rheinland-Pfalz standen wir dabei mit unserer Lebenserfahrung und unserem speziellen Wissen politisch für alle Betroffenen im Bundesland, um uns dafür einzusetzen, dass die erarbeiteten Empfehlungen auch zu den realen Bedarfen von Betroffenen passen. Dazu haben wir auf Lücken im System hingewiesen und selbst zahlreiche Vorschläge eingebracht.

Die Beteiligung an solchen politischen Prozessen ermöglicht es den Kindern und Jugendlichen von damals, für die Kinder und Jugendlichen von heute einzustehen und zu verhindern, dass alte Fehler wiederholt werden. Diese neue Möglichkeit der Einflussnahme setzt der strukturellen Machtlosigkeit etwas entgegen und ergänzt die Beratung zu politisch notwendigen Maßnahmen um wertvolle Einblicke.

Allein die große Anzahl der Mitwirkenden legt nahe, dass auch andere Betroffene am Prozess teilgenommen haben, die nicht wie wir explizit mit ihrer eigenen Betroffenheit sichtbar waren. In der Gesellschaft führt ein so offener Umgang mit der eigenen Betroffenheit immer noch zu Stigmatisierung und Nachteilen. Innerhalb des Paktes wurden die große Umsicht und Achtsamkeit deutlich, mit der einer solchen Dynamik bewusst und gezielt entgegengewirkt wurde. Das Ministerium diente dabei als Vorbild für alle Beteiligten und hat unse-

re Sonderstellung immer wieder anerkennend hervorgehoben. Dadurch wurde eine grundsätzlich wertschätzende Atmosphäre geprägt, die zu einem engen Austausch auf Augenhöhe beigetragen hat. Auch die Diversität unter den Betroffenen wurde konstruktiv aufgenommen und es fand keine Benachteiligung beispielsweise wegen Alter oder Geschlecht statt. Die bewusste Bemühung um Traumasensibilität hat eine solide Zusammenarbeit ermöglicht und zeigt auch auf, wie nötig solch ein aktiver Ausgleich ist, um Machtgefällen und Vorurteilen entgegenzuwirken. Hier stehen wir als Gesellschaft erst am Anfang eines wichtigen Prozesses, der im Kleinen gut gelungen ist.

Wie hat der Betroffenenrat den Prozess erlebt?

Für uns als Betroffenenrat begann die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen des Paktes schon kurz nach unserer Gründung. Wir sind mit acht Betroffenen (sechs Frauen, ein Mann, eine nicht binäre Person) im Alter zwischen 18 und 67 Jahren gestartet, die jeweils zu zweit an den insgesamt sechs Arbeitsgruppen teilgenommen haben. Die Diversität unserer Hintergründe und Erfahrungen (u. a. Leitungskompetenzen im Bereich Architektur, aber auch Traumaarbeit mit geflüchteten Kindern, Prozessbegleitung von Betroffenen, Engagement als Jugendgerichtsschöffin oder ein Studium im Bereich der Pädagogik) fügte sich gut in die Schwerpunktthemen der Arbeitsgruppen ein.

Innerhalb der Arbeitsphasen bestand Offenheit und Interesse für unsere Betroffenenperspektive. Wir wurden als Gegenüber ernst genommen und hatten einen deutlichen Einfluss auf die Auswahl und Formulierung von Handlungsempfehlungen. Die hartnäckige Suche nach Lösungen für Meinungsverschiedenheiten hat zu einem verbesserten Ergebnis beigetragen. Neben unseren eigenen Erfahrungen wurde auch unser Fachwissen (z. B. im Bereich der Beratung bei sexueller Gewalt und zu Verfahren im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) sowie diverse Fachkompetenzen im Bereich der Traumabehandlung) respektiert und positiv aufgenommen.

Besondere Schwierigkeiten ergaben sich für uns durch die kurze Frist zwischen der Gründung des Betroffenenrates und dem Beginn der Arbeitsphase. Der Betroffenenrat hatte nicht ausreichend Zeit, sich als Team zu finden und sich mit politischen Prozessen vertraut zu machen. Zudem war die Anzahl der Betroffenen im Prozess zu gering bemessen. Um als Tandem in den Arbeitsgruppen auftreten zu können, mussten wir mehrere Themenschwerpunkte übernehmen. Weiter erschwert wurde die Situation durch Austritte, private Veränderungen und Fehlzeiten, wie sie bei Menschen mit Gewalterfahrungen vorhersehbar entstehen. Zwischenzeitlich mit halber Besetzung an allen Arbeitsgruppen und der Fachkommission teilzunehmen, war eine Herausforderung, bei der wir an unsere Grenzen gestoßen sind und die viel Flexibilität und Einsatz von uns verlangt hat. Für vergleichbare Projekte halten wir eine Mindestanzahl von zwölf Betroffenen für angemessen.

Sowohl Sitzungen in Präsenz als auch im digitalen Raum bringen für Betroffene Vor- und Nachteile mit sich. Im Dunkeln von abgelegenen Tagungsorten heimzukehren, hat sich als ebenso problematisch herausgestellt wie die Verwendung von Kameras im Video-Gespräch. Trotz aller Bemühungen und Zugeständnisse werden Belastungen sichtbar, die für Menschen ohne Gewalterfahrung nicht zum Alltag gehören und die in der Planung mitgedacht werden müssen.

Lange Sitzungstage und das allgemein hohe Tempo ließen sich nicht leicht mit unserer Vorbelastung vereinbaren. Dadurch war es nicht immer möglich, in der Situation selbst Vorbehalte zu äußern oder durchdachte Gegenargumente anzubringen. Verstummen Betroffene, weil sie in Stress geraten, wird das schnell übersehen oder als Zustimmung gedeutet. Die Möglichkeit, die Ergebnisse nachträglich schriftlich zu kommentieren, hat einen Ausgleich geschaffen. Für mehr Chancengleichheit im Diskurs sollte mehr Zeit eingeplant werden.

Es bestand für den Betroffenenrat die Möglichkeit, vorhandene Handlungsempfehlungen durch eigene Aussagen zu ergänzen und eigene Handlungsempfehlungen einzubringen, wo das notwendig war. Das haben wir als wirksames Mittel erlebt, um wichtige Anliegen bei Meinungsverschiedenheiten trotzdem zu benennen. In zukünftigen Prozessen sollte vorher geklärt werden, wer den Betroffenenrat fachlich und rechtlich berät und bei der Aufstellung von eigenen Empfehlungen unterstützt. Die Fachkommission konnte diese Rolle nicht zusätzlich erfüllen und die fachlichen Anforderungen überschreiten die Möglichkeiten von Betroffenen. Nachdem der Bedarf deutlich wurde, hat uns zumindest zeitweise die Prozessbegleitung unterstützt und auch Prof. Dr. Friederike Wapler hat über ihre eigentlichen Aufgaben hinaus Einsatz für unsere Anliegen gezeigt. Eine klare Definition der Rollen und Aufgaben von Anfang an und bis zum Schluss wäre hilfreich gewesen.

Die zu Beginn eher als symbolisch wahrgenommene Mit-Leitung einer Arbeitsgruppe durch den Betroffenenrat erwies sich als eine Herausforderung mit besonderen Einblicken und willkommenen Möglichkeiten, Einfluss auf den Prozess zu nehmen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Betroffene grundsätzlich den vollen Anforderungen einer Leitungsrolle in politischen Prozessen gerecht werden. Unser Mangel an Erfahrung im Umgang mit fachlichen und politischen Abläufen wurde durch den hohen persönlichen Einsatz der Prozessbegleitung aufgefangen. Eine solche Beteili-

gung von Betroffenen in Leitungsteams ist auch in Zukunft denkbar, solange Betroffene dabei nicht andere Leitungspersonen mit ihren Kompetenzen ersetzen sollen.

Für uns ist nicht verständlich, warum für den engen Rahmen des Paktes keine Ausnahme vom Legalitätsprinzip möglich war. Betroffene, die sich bewusst und aus guten Gründen gegen eine Anzeige entschieden haben, hatten in Arbeitsgruppen mit Beteiligung von Polizei oder Justiz zu fürchten, dass ihre Aussagen zu eigenen Erfahrungen für einen Anfangsverdacht ausreichen und gegen ihren ausdrücklichen Willen angezeigt werden müssen. Die daraus folgenden Einschränkungen für die freie Aussprache zu Tatkontexten, gerade auch in der AG 4, führten zu umständlicher Kommunikation. Das Festhalten an dieser Regelung in einem Prozess, bei dem bekannt ist, dass vulnerable Personen teilnehmen, hat trotz aller Bemühungen der Beteiligten zu Unsicherheit und einer Form von ständiger Selbstzensur geführt und die Mitarbeit erheblich erschwert. Eine erfolgte Anzeige darf nicht zur Grundvoraussetzung für die Mitarbeit von Betroffenen werden, sonst wird die Mehrheit der Betroffenen von der Teilnahme ausgeschlossen. Die Beteiligung von Betroffenen bedarf zukünftig einer sensiblen Regelung zum rechtlichen Umgang mit deren Aussagen.

Wie hat der Betroffenenrat den Kontakt mit anderen Akteuren wahrgenommen?

Das Ministerium hat uns klare Strukturen für unsere Arbeit geboten und war dabei stets offen und flexibel im Umgang mit persönlichen Anliegen. Unsere Sitzungen fanden in einem konstant guten Arbeitsumfeld statt. Die besondere Konfliktkompetenz und Traumasensibilität der Referentin des Paktes Nina Schaumann hat zu klarer und vertrauensvoller Kommunikation beigetragen. In ihrer Rolle als Ansprechperson in der Geschäftsstelle des Betroffenenrates hat sie geschickt zwischen

uns und anderen Akteuren im Pakt vermittelt, Ministeriumsprozesse für uns verständlich übersetzt und uns auch persönlich ermutigt, unsere Möglichkeiten bestmöglich auszuschöpfen.

Eine besondere Anerkennung gilt der Fachkommission für ihr hohes Interesse an Betroffenenperspektiven in der Entwicklung von Handlungsempfehlungen. Zusätzlich zu den zwei festen Sitzen des Betroffenenrates in der Fachkommission wurde uns ein dritter, wechselnder Sitz ermöglicht, um allen Mitgliedern des Betroffenenrates die Chance zu geben, ihre Expertise einzubringen. Damit wurde der Einfluss von Betroffenen im Pakt weiter gestärkt. In den Ergebnissen finden sich neben der Fachexpertise der Fachkommission überall deutliche Spuren von Betroffenenexpertise.

Die Mitarbeit in der Fachkommission stellte für uns eine besondere Herausforderung dar, weil die Anzahl der Sitzungen knapp bemessen war, die Sitzungen lange dauerten und das Tempo der Arbeit sehr hoch war. Trotzdem war es uns wichtig, diese Aufgabe nach besten Möglichkeiten zu erfüllen. Die Fachkommission hat unsere Anliegen und Ansichten ernst genommen und sich damit auseinandergesetzt. Die Wichtigkeit eines Betroffenenrates erkennt man auch daran, dass die eingebrachten Bedarfe und Forderungen nicht immer in vorhandene Strukturen passen, sondern sie herausfordern. Das erzeugt ganz natürlich Widerstand, der sich zwischenzeitlich auch in der Fachkommission bemerkbar gemacht hat. Es ist uns am Ende fast immer gelungen, zusammen Bestehendes zu stärken und gleichzeitig Neues auf den Weg zu bringen.

Die Auswahl der Mitglieder der Arbeitsgruppen war vielfältig und es war beeindruckend, so viele unterschiedliche Kompetenzen aus Politik, Institutionen, Wissenschaft und Praxis vereint zu sehen. Daraus ergab sich ein reger Austausch, der eine Bereicherung für den gesamten Prozess darstellte. Leider war die Bereitschaft zur Interaktion auf der angebotenen Online-Plattform unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppen eher gering und auch die zeitliche Belastung der Arbeit zeigte sich

zum Ende hin in einer geringeren Teilnahme. Die Abwesenheit einer Vertretung der gesetzlichen Krankenkassen und damit mangelnde Kooperationsmöglichkeiten sind besonders negativ aufgefallen. Die Mitglieder des Betroffenenrates wurden in den Arbeitsgruppen gut aufgenommen und gleichberechtigt behandelt.

Die Prozessbegleitung war stets gut strukturiert, transparent in ihrer Vorbereitung, den Abläufen und offen für die Anliegen des Betroffenenrates. Einzelne Personen haben sich dabei besonders durch ihren geschickten Umgang mit Betroffenen oder ihre Lernwilligkeit und Umsicht hervorgetan. Wo ein personeller Wechsel notwendig war, wurde er schnell und problemlos möglich gemacht. Mit der direkten Unterstützung der Prozessbegleitung war es uns möglich, eigene Handlungsempfehlungen zu formulieren, wo sich in den Arbeitsgruppen thematische Lücken ergeben haben. Wir bedauern den vorzeitigen Weggang von Katrin Grothus, die mit hohem persönlichem Einsatz dafür gesorgt hat, dass sich unsere Anliegen in den Empfehlungen wiederfinden. Die von der Prozessbegleitung verwaltete Online-Plattform zum Austausch wurde vom Betroffenenrat rege genutzt, um zwischen den Sitzungen weiter an Themen zu arbeiten.

Von Anfang an eine Mediationsstelle einzurichten, halten wir für ein notwendiges und hilfreiches Vorgehen. Sie übernahm nicht nur Teammaßnahmen, sondern auch die persönliche Unterstützung, Begleitung und Beratung von Betroffenen und bot uns damit größere Stabilität und ein Coaching im Hinblick auf politische Prozesse. Auch der Kontakt zwischen Fachkommission und Betroffenenrat hätte von der Beratung durch die Mediationsstelle sicherlich profitieren können. In diesem Kontext wurde das Angebot noch zu wenig genutzt. Das lag wahrscheinlich daran, dass der Zeitdruck ausführliche Klärungsversuche unmöglich gemacht hat und schnelle Lösungen eher über Abstimmungen erfolgt sind. Auch wenn es in diesem Prozess wenige Auseinandersetzungen gab, ist die Existenz einer unabhängigen Anlaufstelle in der Struktur des Paktes von großer Bedeutung.

Welche Themen beschäftigen den Betroffenenrat besonders?

Der Betroffenenrat hält die Einrichtung des Amtes einer Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs auf Landesebene (Landes-UBSKM) für notwendig, um das Thema der sexualisierten Gewalt langfristig im Fokus zu halten und wichtige Veränderungen in Institutionen und Gesellschaft weiter voranzutreiben. Wir haben diese Handlungsempfehlung deshalb selbst eingebracht. Auch wenn der Betroffenenrat seinen Teil zu künftigen Prozessen beitragen wird, kann er es nicht alleine tun. Es braucht eine unabhängige Stelle, die für alle ansprechbar ist, damit wir weiterhin parteilich für Betroffene arbeiten können. Mit dieser Forderung schließen wir uns der Bundes-UBSKM an, die schon lange betont, dass es für Länder-Themen wie Bildung oder Justiz auch Länder-Beauftragter bedarf. Die Investition in das Thema sexualisierte Gewalt ist eine Investition in die Zukunft.

Im Bereich der digitalen sexualisierten Gewalt sehen wir noch hohen Handlungsbedarf. Gewalt findet hier zum Teil so beiläufig statt, dass es für junge Menschen schon normalisiert ist und Wege zu einem kritischen oder strafrechtlichen Umgang damit nicht ausreichend bekannt sind. Gleichzeitig ist das Ausmaß von gezieltem Cybergrooming und die Verbreitung von Abbildungen sexualisierter Gewalt kaum zu erfassen. Online-Plattformen müssen von der EU verpflichtet werden, von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche mehr zu schützen als die Privatsphäre von Tätern und Täterinnen. Die Maßnahmen des Landes können immer nur ein Baustein in einem weitaus größeren Konzept sein, wenn es um den internationalen, digitalen Raum geht. Auch die Chancen, die das Internet bietet, um junge Menschen zu erreichen, sind noch lange nicht ausgeschöpft. Selbstbewusste und aufgeklärte Kompetenz im Umgang mit digitaler Gewalt bleibt ein zentrales Thema unserer Zeit.

Weiterhin Sorgen bereitet uns der Umgang mit audiovisuellen Aufnahmen von Aussagen von Kindern und Jugendlichen. Dass diese zwangsläufig im gerichtlichen Prozess verwendet werden und es für Betroffene kein Vetorecht gibt, falls sich die Bewertung der Entscheidung zur Aussage ändert, ist nicht im Sinne von Betroffenen und kann zu einer zusätzlichen extremen Belastung und Schädigung führen. Schaden und Nutzen für Kinder und Jugendliche sollten hier anders abgewogen werden.

Die Verantwortung dafür, Taten aufzudecken und Hilfe zu holen, darf nicht hauptsächlich bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen liegen. Noch konzentrieren sich Präventionsprogramme für Kinder und Jugendliche besonders auf das Empowerment von Betroffenen. Uns ist es langfristig wichtig, dass auch die Menschen in ihrem Umfeld mit in die Verantwortung genommen werden. Alle, die etwas mitbekommen, sollen wissen, wo sie Beratung finden und wie sie Hilfen hinzuziehen können. Deswegen betonen wir als Betroffenenrat die Notwendigkeit von Bystander-Ansätzen, in denen Menschen aus dem sozialen Umfeld in Awareness geschult werden und Anleitung finden, wie sie als Beistand dienen können. Wir sehen darin eine wichtige und wirkungsvolle Ergänzung zu bisherigen Präventionsmaßnahmen.

Wir begrüßen den professionellen Umgang mit dem Thema sexualisierter Gewalt in organisierten und rituellen Strukturen innerhalb des Paktes. Trotz problematischer Medienberichterstattung auch während der Arbeitsphase war der Austausch dazu besonnen, unaufgeregt und fachlich fundiert. Es wurde schnell klar, dass weiterführende Hilfen noch nicht möglich sind, weil es schon an den Grundlagen von öffentlicher Aufklärung und Wissen bei Fachpersonen mangelt. Wir begrüßen Awareness-Arbeit, die hilft, den Begriff zu entmystifizieren, und eine ähnliche Grundhaltung aufweist, wie es die Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften getan hat. Das trägt unserer Meinung nach zur Aufdeckung von Taten bei und verbessert die Stellung der Betroffenen.

Die Belange von Heimkindern sind im Prozess auffällig zu kurz gekommen und zusätzliche Maßnahmen zum Schutz wurden erst nachträglich vom Betroffenenrat eingebracht. Wir mahnen die Verantwortlichen, schon beschlossene Schutzmaßnahmen mit Sorgfalt umzusetzen und sich weiter um Qualitätssicherung, Kontrollmöglichkeiten und Aufarbeitung in der Jugendhilfe zu bemühen. Die bisherigen Bestrebungen reichen noch nicht aus, um zuverlässigen Schutz zu gewährleisten. Wir gedenken an dieser Stelle der zehnjährigen Lena, die während unserer Arbeitsphase in einem Kinderheim in Wunsiedel im Kontext von sexualisierter Gewalt ums Leben kam. Wir hoffen, dass unsere eigene Handlungsempfehlung zu mehr Sicherheit für Kinder und Jugendliche in Heimkontexten führt.

Der gesamte Themenbereich der Aufarbeitung kommt im Pakt nicht vor, dabei ist Aufarbeitung ein zentraler Faktor in der Verbesserung von Prävention, Intervention und der Versorgung mit Hilfen. Ohne den systematischen Blick in die Vergangenheit lassen sich Probleme, Lücken und Mängel nicht ausreichend identifizieren und beheben. Wissenschaftliche Aufarbeitung hat damit eine wichtige praktische Aufgabe, der die Landesregierung und die Institutionen unbedingt verstärkt nachkommen sollten. Sie setzt zusätzlich ein Zeichen für Betroffene, dass ihre Anliegen politisch ernst genommen werden und nicht länger als ein privates Problem, sondern eine gesellschaftliche Aufgabe verstanden werden. Wir begrüßen die Forderungen der UBSKM für ein Recht auf Aufarbeitung.

Was bewegt den Betroffenenrat nach Abschluss des Prozesses?

Durch den Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist eine außergewöhnliche Sammlung von Empfehlungen zusammengekommen, die in ihrer Vielseitigkeit abbilden, an wie vielen Stellen es Möglichkeiten gibt, die Situation von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

Sorgen bereitet uns weiterhin die Versorgung mit spezialisierten Therapieplätzen, für die es Entscheidungen auf Bundesebene benötigt. Um für Kinder und Jugendliche einen traumasensiblen Umgang in gerichtlichen Prozessen zu gewährleisten, sind noch rechtliche Hürden zu nehmen, die über die Möglichkeiten dieser Arbeitsphase hinausgehen. Auch die Frage, wie eine unabhängige Prüfung der Lebensumstände von Heimkindern gelingen kann, bleibt noch offen und wird den Betroffenenrat weiter beschäftigen. Wir wenden uns nach der Arbeitsphase verstärkt der Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit verschiedenen Institutionen zu, um die Umsetzung der geforderten Maßnahmen innerhalb unserer Möglichkeiten weiter zu begleiten.

Im Zusammenspiel haben die Maßnahmen, die im Pakt benannt sind, das Potenzial, das Leben in Rheinland-Pfalz für viele Kinder und Jugendliche sicherer zu machen.

Dazu ist es dringend notwendig, dass die Empfehlungen auch mit Nachdruck umgesetzt werden. Die Finanzierung von Maßnahmen soll langfristig und unabhängig von der aktuellen Landesregierung gesichert und hilfreiche Projekte verstetigt werden. Bestehende Strukturen müssen dringend angemessen personell ausgestattet werden, um einer Belastung durch vermehrte Meldungen begegnen zu können. Wir geben zu bedenken, dass die Folgekosten, die durch sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen entstehen, bei Weitem die Kosten der Maßnahmen übertreffen. Als Gesellschaft können wir uns unserer Verpflichtung an dieser Stelle nicht entziehen. Wir wünschen uns, dass das Thema der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen zunehmend im Bewusstsein von Menschen bleibt und über den Pakt hinaus einen wichtigen Stellenwert einnimmt.

Danksagung und Ausblick

Unser Dank gilt dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration für den großangelegten Prozess, mit so vielfältigen Beteiligten neue Wege für den Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu suchen. Wir danken allen Beteiligten, die sich über einen so langen Zeitraum hinweg intensiv und engagiert dafür eingesetzt haben, zu einer Verbesserung der Lage in der Gesellschaft beizutragen. Unser spezieller Dank gilt Nina Schaumann für die Begleitung der Arbeit des Betroffenenrates und die Unterstützung darin, uns neu in politischen Strukturen zurechtzufinden.

Die intensive Kooperation zwischen Ministerium, Fachkommission und Betroffenenrat und die engagierte Mitarbeit der Mitglieder der Arbeitsgruppen hat handfeste und zukunftsfähige Empfehlungen ermöglicht. Mit der mutigen Entscheidung, als erstes Bundesland einen Landesbetroffenenrat zu gründen, ist Rheinland-Pfalz ein Vorbild und richtungsweisend für kommende Entwicklungen auch in anderen Bundesländern. Wir begrüßen den Ausbau von Betroffenenbeteiligung und die Mitaufnahme von Betroffenenexpertise auch in zukünftige Entscheidungsprozesse als eine zeitgemäße Herangehensweise mit viel Aussicht auf praktische Verbesserungen in der Prävention, Intervention, Versorgung und Forschung. Davon profitieren am Ende nicht nur die beteiligten Institutionen, sondern vor allem auch die betroffenen Kinder und Jugendlichen.

DIE BETEILIGUNG JUNGER MENSCHEN AM PAKT GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT – „UND WIR SIND WIRKLICH AUCH EINGELADEN?“

Mit der Ratifikation der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen traten im Jahr 1992 umfassende Rechte von und für Kinder und Jugendliche in Kraft. Die über 50 Artikel der Konvention lassen sich grob in drei Säulen zusammenfassen:

- **Schutzrechte** – Dazu gehört auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.
- **Förderrechte** – Hier sind umfassende Bildungsrechte sowie Inklusion zusammengefasst.
- **Beteiligungsrechte** – Kinder sind, ihrem Entwicklungsstand angemessen, zu beteiligen.

Wenngleich häufig in drei autonomen und gleichgroßen Säulen dargestellt, sind diese nicht losgelöst voneinander denkbar und wirken aufeinander ein. Wenn Schutzkonzepte für eine Einrichtung, z. B. eine Wohngruppe, entwickelt werden, dann ist die Beteiligung der jungen Bewohnerinnen und Bewohner eine wichtige Grundlage für ein funktionierendes, geliebtes Schutzkonzept.

Seit ihrem Inkrafttreten in Deutschland sind die Kinderrechte in viele weitere Gesetze eingeflossen. So beispielsweise im Jahr 2000 in das Gesetz zum Recht auf Aufwachsen frei von Gewalt (§ 1631 BGB) und seit 2021 vielfach gestärkt im neuen SGB VIII. Nicht nur auf Bundes-, sondern auch auf Landesebene hat sich in den letzten 30 Jahren vieles getan und die Kinderrechte finden sich inzwischen auch in den Landesverfassungen aller Bundesländer.

In Rheinland-Pfalz sind die Kinderrechte bei den Schutzrechten wie folgt hinterlegt:

Artikel 24 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung. Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert die Rechte des Kindes. Nicht eheliche Kinder haben den gleichen Anspruch auf Förderung wie eheliche Kinder. Kinder genießen besonderen Schutz insbesondere vor körperlicher und seelischer Misshandlung und Vernachlässigung.

Und auch die Beteiligungsrechte finden sich in der Gemeindeordnung des Landes wieder:

§ 11c Landkreisordnung Rheinland-Pfalz

Der Landkreis soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll der Landkreis über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

Mit dem Pakt gegen sexualisierte Gewalt in Rheinland-Pfalz hat die Politik des Landes einen nachhaltigen Weg eingeschlagen. Unter vielfacher Beteiligung von Expertinnen und Experten wurde ein umfassender Maßnahmenplan entwickelt, der den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt verbessern soll. Dabei wurde auch die Entscheidung getroffen, junge Menschen als Expertinnen und Experten ihrer Lebenswelt miteinzubeziehen und sie selbst zu fragen, wo, wie und vor wem sie geschützt werden müssen.

Der Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen dient einer künftig dauerhaft noch wirksameren Prävention, Intervention und Nachsorge in Fällen sexualisierter Gewalt. Ferner stellt eine gesellschaftliche Partizipation von Kindern und Jugendlichen durch Beteiligungsmöglichkeiten einen wirksamen Schutz vor Demokratieverdrossenheit und Extremismus dar und fördert ein grundlegendes Verständnis für demokratische Prozesse:

■ Das Verständnis von jungen Menschen als Expertinnen und Experten

Jugendliche bringen einzigartige Expertise über ihre Lebenswelt mit. Der Blickwinkel der Jugendlichen liefert entscheidende Hinweise für die Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt. Beispielsweise können Jugendliche aufzeigen, welche Bereiche ihrer Lebenswelt besonders anfällig für sexualisierte Gewalt sind und wie bestehende Präventionsprogramme verbessert werden können. Der Einbezug von Jugendlichen ist unerlässlich, um sicherzustellen, dass entwickelte Strategien den Bedürfnissen und Erfahrungen der jungen

Menschen gerecht werden und somit die angestrebte Wirkung entfalten können.

■ Erwachsene kommen damit ihrer besonderen Verantwortung nach

Der Pakt betont die Verantwortung der Erwachsenen im generationalen Verhältnis. Es ist von Bedeutung, dass wir unsere Vorurteile und Annahmen über Jugendliche hinterfragen und unsere Macht und Autorität nutzen, um sie zur politischen Teilnahme zu ermutigen und zu befähigen. Dies erfordert einen offenen und respektvollen Dialog, der die Perspektiven, Erfahrungen und Bedürfnisse der Jugendlichen anerkennt und ihre Ausdrucksformen würdigt. Erwachsene haben auch einen „pädagogischen Auftrag“, den jüngeren Menschen Demokratiekompetenzen zu vermitteln. Sich zu beteiligen kann dabei als Kompetenz verstanden werden.

■ Junge Menschen haben die relevanten Zugänge

Der Zugang von Jugendlichen ist von entscheidender Bedeutung: In der Regel haben Jugendliche Zugang zu Peergroups, Schulen und sozialen Medien, welche wichtige Plattformen für die Verbreitung von Informationen über sexualisierte Gewalt darstellen. Durch die Einbindung von Jugendlichen in politische Prozesse können diese Kanäle noch effektiver genutzt werden, um das Bewusstsein für sexualisierte Gewalt zu stärken und wirksame Präventionsmaßnahmen zu fördern. Zudem spielen Jugendliche eine unverzichtbare Rolle bei der Intervention, indem sie Fälle sexualisierter Gewalt melden und Betroffene unterstützen. Nicht zuletzt sind Jugendliche direkt von Aufarbeitungsprozessen betroffen, da sie oft in Institutionen eingebunden sind, die früher Tatorte waren.

1. „Wir können uns selbst am besten helfen“ – Wie und warum mit jungen Menschen über die Maßnahmen des Paktes sprechen

Für die Entwicklung der Maßnahmensteckbriefe im Pakt gegen sexualisierte Gewalt wurde mit unterschiedlichen Workshop-Formaten zu unterschiedlichen Themen mit unterschiedlichen jungen Menschen aus Rheinland-Pfalz intensiv zusammengearbeitet. Das Format, die Methode und der Zugang entsprechen dem Modell von Laura Laundry¹, die beschreibt, dass bei der Umsetzung von Artikel 12 der Kinderrechtskonvention vier chronologische Elemente benötigt werden:

1. **Space** – Für eine gelingende Jugendbeteiligung braucht man einen sicheren, inklusiven, machtbewussten Raum, um sich auszudrücken.
2. **Voice** – Den jungen Menschen müssen Angebote des Sprechens und Sichmitteilens unterbreitet werden.
3. **Audience** – Den jungen Menschen wird aufrichtig interessiert zugehört. Es wird ihren Perspektiven auch darüber hinaus Gehör verschafft.
4. **Influence** – Das Gesagte bekommt Gewicht, indem darauf reagiert wird.

Für die Beteiligung im Pakt gegen sexualisierte Gewalt bedeutet das konkret, dass vier Workshops an den Orten junger Menschen (digitaler Raum, integrierte Gesamtschule (IGS), Gemeindeforum, Jugendtreff) stattfanden. Die Workshops wurden so gestaltet, dass sie sich deutlich von klassischen Schul-Settings unterscheiden, in dem z. B. in einem Stuhlkreis miteinander an den Themen gearbeitet wurde.

Außerdem gab es erst einen persönlichen Einstieg, die Abklärung der Rahmenbedingungen, gemeinsame Verabredungen (z. B. ein Ampelsystem bei Unbehagen) und dann einen offenen, inhaltlichen

Einstieg, dem dann der intensive Austausch folgte. Den Teilnehmenden wurde zugesagt, dass alles Besprochene anonymisiert in die Maßnahmensteckbriefe des Paktes gegen sexualisierte Gewalt eingearbeitet wird und sie zur Abschlussveranstaltung im September 2024 eine Einladung erhalten werden. Hierfür wurde eine Datenschutzregelung vereinbart, die auch vorsah, dass alle Beteiligten sich ein eigenes Pseudonym überlegten.

Die Grundbedingung für die Teilnahme am Workshop waren ein Mindestalter von 16 Jahren, eine freiwillige Teilnahme sowie ein eigenes Interesse an der Mitarbeit. So blieb es ungeklärt, ob die Teilnehmenden selbst auch Betroffene von sexualisierter Gewalt sind. Es ist aber, aufgrund der Rückmeldungen aller Teilnehmenden davon auszugehen, dass alle bereits mittel- oder unmittelbar zumindest Zeuginnen bzw. Zeugen von sexualisierter Gewalt (vor allem in digitalen Räumen) geworden sind.

Es ist wichtig, dass junge Menschen auch und insbesondere in das Thema „sexualisierte Gewalt“ eingebunden werden, weil sie die relevanten Einblicke in ihre Lebenswelten haben, die sich Erwachsenen nicht gleichermaßen erschließen können:

- 1) Junge Menschen haben ein Recht darauf, einbezogen zu werden, wenn sie betroffen sind. Dies gilt nicht nur aufgrund der Kinderrechtskonvention, sondern auch auf Basis weiterer Rechtskreise (z. B. SGB VIII).
- 2) Ohne die Perspektive der jungen Menschen fehlt die Genauigkeit. Alle wichtigen Maßnahmen des Paktes wären ohne den Blick junger Menschen als unmittelbare Zielgruppe letztlich nicht hinreichend zielscharf.
- 3) Um sinnvolle Angebote und Maßnahmen zu entwickeln, braucht es eine Bestandsaufnahme und einen analytischen Blick auf die Ist-Situation. Dabei hilft vor allem die Perspektive der Adressatinnen und Adressaten.

¹ „The Lundy Model of Child Participation“. https://commission.europa.eu/system/files/2022-12/lundy_model_of_participation_0.pdf

- 4) Junge Menschen sind eine wichtige gesellschaftliche Ressource, die, wenn sie nicht beteiligt werden, ungenutzt bleibt.
- 5) Ihre Einbindung trägt zur Gerechtigkeit zwischen den Generationen bei. Durch ihre Einbeziehung können junge Menschen nicht nur das Hier und Jetzt, sondern auch die Zukunft, in der sie leben werden, mitbeeinflussen und es bleibt nicht den Älteren überlassen.

Das inhaltliche Thema der Beteiligung bekommt damit einen nachrangigen Stellenwert, wenn die oben genannten Punkte berücksichtigt werden. Dem zugrunde liegt ein Verständnis junger Menschen als resiliente, gestaltende, vernünftige, empathische Personen, die als interessierte Akteure ihrer Sache wahrgenommen werden.

In dieser Auffassung sind es insbesondere die schweren, tabuisierten Themen, die mit jungen Menschen besprochen werden müssen. Es geht dabei um eine nachhaltige Verbesserung ihrer Situation durch und über den Ausgleich von Machtasymmetrien. „Sexualisierte Gewalt“ als Thema ist bereits Teil ihrer Lebensrealität, das wurde deutlich. Das Besprechen, Sichtbarmachen und Mitgestalten wurde von allen Teilnehmenden als wichtig und notwendig aufgefasst.

2. „Und warum seid ihr ungerecht zu uns gekommen?“ – Was junge Menschen mitzuteilen haben

Sich selbst als Expertin oder Experte wahrnehmen – „Warum kommst du zu uns?“ und „Die trauen sich hier eh nicht rein“

Zu Beginn der Workshops wurden die Maßnahmen des Paktes gegen sexualisierte Gewalt vorgestellt und dargelegt, warum dieser Workshop und damit die Beteiligung junger Menschen erfolgt. In allen Workshops, die stattfanden, betonten die teilnehmenden Jugendlichen, wie wertgeschätzt sie sich fühlten, einbezogen zu werden. Allein dass sie „nach ihrer Meinung gefragt werden“, scheint für

junge Menschen überraschend außeralltäglich und ist für sich genommen eine besondere Beobachtung.

Auch wenn ein politisches Programm für die Jugendlichen erstmal weit weg erschien, so konnten die jungen Menschen das Argument „Ihr seid Expertinnen und Experten eurer Lebenswelt“ als weitere Perspektive für den Pakt gut nachvollziehen. Das Gefühl, als Expertin oder Experte für viele junge Menschen sprechen zu dürfen, setzte vielmehr den Standard für die Intensität der dann folgenden Diskussionen und Beiträge der beteiligten jungen Menschen.

Zwei Drittel der jungen Menschen äußerten großes Interesse, auch bei der Abschlussveranstaltung dabei sein zu dürfen.

Für die Workshops wurden unterschiedliche Themen vorbereitet. In allen Workshops kamen die jungen Menschen selbst darauf zu sprechen, wie eine gute politische Kommunikation zu Angeboten und Aufklärung rund um Sexualität und sexualisierte Gewalt erfolgen könnte. In jedem Workshop wurde jeweils ein Themenschwerpunkt explizit behandelt. Die Themenschwerpunkte der Workshops waren: (1) Sexualisierte Gewalt in digitalen Räumen, (2) Heimlichkeit und besonderer Schutz, (3) Zugang zu Therapieplätzen sowie (4) Kampagnenarbeit. Die Ergebnisse wurden bereits in die Maßnahmensteckbriefe des Paktes gegen sexualisierte Gewalt eingearbeitet. Hier werden nun einige spannende Erkenntnisse vorgestellt.

„Es hilft nicht, wenn überall ein Aufpasser hingestellt wird. Wir müssen uns selbst helfen können“

In einigen der Workshops wurde diskutiert, welche Regulierungen von Räumen oder welche Hilfesysteme es bereits gibt oder ggf. noch fehlen. Insbesondere bei den digitalen Räumen gab es eine Fülle an möglichen Herausforderungen:

„Auf Snapchat habe ich am meisten erlebt“, sagt eine Teilnehmerin. Deutlich wird, dass in allen digitalen Räumen, also Anwendungen, Plattformen

und Programmen, (unfreiwillig) erlebte Sexualität eine Rolle spielt.

„Im ersten Moment denke ich – eklig, weiter – und dann, wenn man drüber nachdenkt, macht das doch etwas mit einem.“ Dieses zentrale Zitat verdeutlicht, wie schwer Personen, die sich in digitalen Räumen aufhalten, ein Umgang mit dem Erlebten, Gelesenen und Gesehenen unter Umständen fallen kann. *„Sexualisierte Gewalt beginnt bereits bei Kommentaren oder Posts und erfolgt auch durch eine Zeugenschaft und nicht nur durch das Individuum“*, sagt ein Teilnehmer und macht deutlich, dass der Übergang von Zeugenschaft zu eigener Betroffenheit (durch die eigene Zeugenschaft) fließend sein kann.

„Ja, hast du provoziert. Man wird in eine Situation gedrängt, in der man denkt, selber das Problem zu sein“ kennzeichnet ein zentrales Problem der jungen Menschen, die anmahnen, mit den Herausforderungen in den digitalen Räumen weitgehend alleine zu sein. Dabei betonen sie, dass es nicht die große Regulierung braucht, sondern Erwachsene, die sie kompetent begleiten: *„Wenn ein Lehrer kommt und sagt, wir sprechen über das Internet, dann denken alle ‚oh nee‘, weil die eh immer das Gleiche erzählen.“*

Die jungen Menschen mahnen vielfach an, dass Erwachsene, pädagogische Fachkräfte, Lehrpersonen und Eltern häufig nur eine naive Vorstellung davon haben, was Kinder und Jugendliche täglich erleben und brauchen: *„Im Sexualkundeunterricht wird uns dann erklärt, wie man ein Kondom benutzt. Dazu kann ich mir unendlich viele YouTube-Tutorials angucken. Andere Themen wären viel dringlicher.“*

Auch die eigenen Eltern erleben Jugendliche vor Herausforderungen und betonen, wie wichtig deren Rolle als Begleitung sein kann: *„In der Schule wird das Thema [Sexualität] sehr oberflächlich behandelt. Es hilft mehr, wenn es mit Eltern erfolgt, weil es dann einen besseren Raum gibt.“* Insgesamt kommt der Familie der Kinder eine große Verantwortung zu, gleichgültig, wer konkret mit „Familie“ gemeint ist.

Im Kontext von Aufwachsen in der stationären Jugendhilfe betonen die Teilnehmenden die Machtasymmetrie: *„Hier leben Leute zusammen, die teilweise skurrile Bedürfnisse haben. Kinder wie Erwachsene. Und das, was dann passiert, ist nicht immer in Ordnung.“*

„Meistens sind es die Freunde, die es als Erstes erfahren“ – Autonomie junger Menschen stärken

Neben den vielfachen Problemen und Herausforderungen, die von den jungen Menschen benannt wurden, wurden auch implizit und explizit Lösungen angesprochen. *„Das Internet regulieren ist keine gute Lösung“* war der Hinweis einer Jugendlichen und sie führte aus, dass überall dort, wo sich Menschen aufhielten, auch immer Gefahren drohten. Um junge Menschen wirklich zu unterstützen, bräuchte es Anlaufstellen, Unterstützung, wo sie gefordert sei, und Vertrauen. Das Thema „Vertrauen“ seitens der Erwachsenen zog sich wie ein roter Faden durch alle Workshops. So gab es immer wieder Hinweise darauf, dass es vor allem die Kompetenzen der jungen Menschen selbst sind, die sie schützen. Und damit entsprechend verknüpft ist der Wunsch nach Hilfe beim Kompetenzerwerb.

Dabei spielte auch die Schulsozialarbeit eine entscheidende Rolle *„Die würden total viel können, wenn sie mehr Zeit hätten“* war die Zusammenfassung einer jungen Person, die beschrieb, wie sie die Schulsozialarbeit wahrnahm. Grundsätzlich wird hier viel Potenzial zur Unterstützung junger Menschen von den Teilnehmenden gesehen. Gleichzeitig gibt es einige Barrieren. Teilweise auch praktische. Denn häufig ist das Büro der Schulsozialarbeit so situiert, dass eine Person durchaus auch gesehen werden kann, wenn sie das Büro betritt, um dort Hilfe zu suchen, und damit stigmatisiert wird: *„Der Weg rein ist echt schwierig, aber wenn du dann mal drin bist, geht's.“*

Auch Zugang zu Therapien und Unterstützungssystemen sollte, so die Teilnehmenden, möglichst autonom und selbstwirksam zu erreichen sein. Die Rede war dann von einem „Beratungsort“ z. B. in

der Landeshauptstadt, der auch autonom von jungen Menschen mit fachlicher Unterstützung geleitet werden könnte, der ohne Erlaubnisse von Erwachsenen auskommt und gut erreichbar ist.

„Wir brauchen einfach viele Orte“ beschreibt auch den Bedarf von dezentralen Angeboten und ist gleichzeitig als Appell zu verstehen. Junge Menschen fühlen sich oft nicht gehört, nicht wertgeschätzt, nicht mitgezählt. Um das zu ändern, müssten sie auch im Stadtbild sichtbar werden (können).

„25 Sekunden ist echt wenig für so ein wichtiges Thema“ – In dem Thema steckt für alle Potenzial

Die Frage, wie junge Menschen für Angebote und Hilfen erreichbar sein könnten, aber auch, wie eine ganze Gesellschaft sensibilisiert werden könnte, zog sich durch alle Workshops. In einem letzten Workshop wurde die Frage guter Kampagnenarbeit dann inhaltlich thematisiert. Das Berichtete schloss nahtlos an die Zwischentöne der vorherigen Workshops an. *„Am Anfang muss es packen, und dann aber auch zeigen, wie es in einer besseren Welt sein könnte“* war der Hinweis auf eine gute Kampagnenarbeit. Alle waren sich einig, dass in den Zeiten von schnellen, kurzen, visuellen Darstellungen auch eine schnellstmögliche Emotion erreicht werden müsste. Der Gedanke, dass jungen Menschen aber auch eine hoffnungsvolle Perspektive eröffnet werden müsse, schloss sich daran an: *„Immer kriegen wir nur gesagt, was gefährlich ist, was man nicht tun darf. Aber es wäre doch auch gut zu wissen, was der Nutzen daraus wäre“* war der pragmatische Kommentar dazu.

Obleich das Thema „sexualisierte Gewalt“ oberflächlich benannt wurde, ging es doch immer wieder vor allem um eines: eine verantwortungsvolle, wertschätzende Perspektive auf die junge Generation als gestaltend, selbstwirksam und schöpferisch. In diesem Duktus sollte auch eine entsprechende Kampagne umgesetzt werden: *„Wir können doch so viel. Das soll man auch sehen.“* Neben der Kampagnenarbeit im Fernsehen und auf Social Media sollte es auch stets verfügbare und

lebensnahe Informationen geben. Das war insbesondere der Gruppe aus dem Kontext der stationären Jugendhilfe wichtig: *„Alle müssen wissen, dass es Hilfe gibt und wie man diese erreichen kann.“* Dazu gehöre nicht nur eine Information am Schwarzen Brett, sondern auch, dass Personen, die diese Angebote umsetzten, sich regelmäßig in Verbindung setzen, sich vorstellen und im Vorfeld Beziehungsarbeit leisten.

„Gut, dass ihr da gewesen seid“ – Was nun mit den Ergebnissen der Workshops passiert

Bereits zu Beginn der Workshops wurde den Teilnehmenden versichert, dass die Ergebnisse protokolliert werden und die konkret besprochenen Maßnahmen in die Maßnahmensteckbriefe des Paktes gegen sexualisierte Gewalt eingepflegt werden.

Eine zentrale Gelingensbedingung für die Workshops war, dass bei der Ankündigung den Teilnehmenden glaubhaft versichert wurde, dass ALLE Erwachsenen, die am Pakt mitgearbeitet hatten, und INSBESONDERE die politischen Entscheiderinnen und Entscheider ihnen dankten für die Teilnahme. Dass die Jugendbeteiligung am Pakt ein besonderes Anliegen gewesen sei und ein außerordentliches Interesse an den Perspektiven junger Menschen besteht. Die Workshops waren daher von einem großen Engagement und einer enormen Ernsthaftigkeit geprägt. Neben vielfältigen Hinweisen der jungen Menschen wurde vor allem Folgendes deutlich: Die Teilnehmenden nutzten die Gelegenheit, Sprachrohr für ihre Generation sein zu können, sich mitzuteilen, sich einzubringen, sich authentisch zu zeigen, Sorgen, Ängste und Nöte zu äußern. Und gleichzeitig legten sie damit viel Zutrauen und Vertrauen in die politischen Entscheiderinnen und Entscheider, mit diesen Einblicken und Gedanken verantwortungsvoll umzugehen.

HANDLUNGS- EMPFEHLUNGEN

THEMENBEREICHSÜBERGREIFENDE HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs auf Landesebene (Landes-UBSKM)

Ausgangslage

- Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) ist seit 2010 als Amt der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen und deren Angehörigen zuständig sowie wichtige Kontaktperson für Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Sie regt zu politischen und gesellschaftlichen Veränderungen an, verfolgt Projekte zur Öffentlichkeitsarbeit und Bekämpfung sexualisierter Gewalt und tritt als Gesicht für die Belange betroffener Menschen auf.
- Momentan hat die USBKM keine konkreten Ansprechpersonen in den Bundesländern, obwohl viele ihrer Themen (z. B. Schulen, Polizei, Jugendämter) sehr länderspezifisch sind. Wissen über regionale Strukturen und Besonderheiten können nur bedingt in die Arbeit der USBKM einfließen.
- Die aktuelle USBKM Kerstin Claus empfiehlt daher ausdrücklich die Einrichtung einer Landes-UBSKM.
- Auch der Landesbetroffenenrat spricht sich für die Landes-UBSKM aus, welche Betroffene und ihre Belange politisch unabhängig vertreten kann.

Ziele

- **Hauptamtlichkeit:** Ziel ist es, eine hauptamtliche und gesetzlich verankerte Landes-UBSKM zu schaffen. Nur eine hauptamtliche Person mit entsprechendem gesetzlichem Auftrag und fachlicher Vorkualifizierung kann an die Bundes-UBSKM anschlussfähig arbeiten.
- **Unabhängigkeit:** Die Stelle der USBKM soll in der Lage sein, politisches und gesellschaftliches Geschehen begleiten, kommentieren und mitgestalten zu können. Hierfür braucht das Amt eine Unabhängigkeit von den Ressorts und den legislaturbedingten Themensetzungen.
- **Politische Themenbündelung und fachliche Zusammenführung:** Das Amt soll zur Förderung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit und als unabhängiger Kommunikator über Ressortgrenzen hinweg agieren. Eine Berichtspflicht im Landtag soll fachliche und politische Veränderungen im Land begleiten.
- **Erhöhte Öffentlichkeitswirksamkeit durch ein „Gesicht“ zum Thema:** Ziel ist eine erhöhte Sensibilisierung der Bevölkerung durch die öffentlichkeitswirksame Ansprechperson der USBKM. Das Amt bietet so die

Möglichkeit zur Bündelung von Anfragen zum Thema sexualisierte Gewalt an einer Stelle, die betroffenenensibel agieren und fachübergreifend Auskunft geben kann. Ziel ist eine dauerhafte, kompetente Sprechfähigkeit im Land und vorweggenommene Krisenintervention.

- **Verbesserte Koordination von Betroffeneninteressen:** Anfragen von Betroffenen sollen durch die UBSKM-Stelle betroffenenensibel beantwortet, gebündelt und in den politischen Diskurs eingebracht werden. Aufarbeitungsbestrebungen sollen entsprechend begleitet werden. Die Position einer Landes-UBSKM soll sicherstellen, dass auch erwachsen gewordene Betroffene und nicht nur Kinder und Jugendliche im Land entsprechende Versorgung erhalten. Zudem soll über das Amt der Landes-UBSKM der Landesbetroffenenrat so eingebunden werden, dass er als unabhängiges Gremium außerhalb einer klaren Ressortzuständigkeit die Landesregierung beraten kann.
- **Verbesserung in der Bund-Länder-Arbeit:** Ziel ist zudem eine Vernetzung durch Anschluss an die Bundes-UBSKM und entsprechende Synergien bei der Koordination von Kampagnen oder anderen landesweiten Aktionen.



Maßnahmen

- Festlegung von Rahmenbedingungen: gesetzliche Verankerung eines Berufungsverfahrens und Festlegung von Befugnissen (z. B. Berichtspflicht im Landtag)
- Sicherung einer Unabhängigkeit (inklusive unabhängiger Pressestelle) und Hauptamtlichkeit
- Festlegung von Qualitätskriterien für das UBSKM-Amt und entsprechender Mitarbeitenden inklusive Festlegung eines Auswahlprozesses unter Einbindung des Landesbetroffenenrats
- Einrichtung einer Geschäftsstelle mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen
- Anhörung der Bundes-UBSKM im Landtag unter Einbezug des Landesbetroffenenrats



Zielumsetzung

- Einrichtung der ersten UBSKM auf Landesebene



Hauptverantwortliche

- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
- Ansprechpersonen: Betroffenenrat, Kerstin Claus (UBSKM)

1

INFRASTRUKTUREN BEDARFSGERECHT STÄRKEN UND AUSBAUEN

Von sexualisierter Gewalt betroffene junge Menschen sollen einen einfachen Zugang haben zu differenzierten Informationen über Unterstützungsangebote und sie sollen überall in Rheinland-Pfalz auf möglichst kurzen Wegen ein qualifiziertes Beratungs- und Therapieangebot finden können. Dies war das Grundverständnis der Arbeitsgruppe, die sich mit der Infrastruktur zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt befasste. Sie prüfte diese auf ihre Bedarfsgerechtigkeit hin und leitete aus den Erkenntnissen Vorschläge für die Weiterentwicklung und den Ausbau ab.

Im Austausch zwischen den unterschiedlichen Trägern und Organisationen zu den vorhandenen Angeboten und Strukturen wurde deutlich, dass ein großes Veränderungspotenzial in der Intensivierung und Verbesserung einer vertrauensvollen Kooperation vor Ort liegt. So zeigte sich eine große Vereinzelung der Maßnahmen und der mit ihnen verbundenen Personen. Vielfach gibt es wenig Wissen über spezialisierte Angebote und fachliche Entwicklungen in anderen Regionen und auch vor Ort sind oft nur geringe institutionenübergreifende Kenntnisse und verlässliche Arbeitsbeziehungen vorhanden. Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Systemen Gesundheit, Bildung und Sicherheit bedürfen ebenfalls einer Weiterentwicklung. Insgesamt hat die Arbeitsgruppe hier erhebliche Effizienzreserven und noch zu hebende Ressourcen ausgemacht.

Daher rührt der Vorschlag, ein Gesamtkonzept für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in den Kommunen aufzubauen, also in jeder Stadt und in jedem Kreis einen örtlichen Pakt zu schließen. Die Jugendämter mit ihrem Planungs- und Steuerungsauftrag sind hierfür die richtigen Behörden, bei denen die notwendigen Kompetenzen für diese Aufgaben liegen. Mit ein wenig Unterstützung durch das Land könnten hier viele neue Wege beschritten werden, die Synergien ermöglichen und das knappe Personal möglichst effizient einsetzen.

Die Versorgungslage mit spezialisierten Angeboten ist in Rheinland-Pfalz sehr unterschiedlich. So finden sich beispielsweise die auf sexualisier-

te Gewalt spezialisierten Kinderschutzdienste nur in 17 von 41 Jugendamtsbezirken. Deshalb hält die Arbeitsgruppe einen Ausbau von Anlaufstellen für unerlässlich, zumal der Bedarf an Beratung und Unterstützung hier wie in allen anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe stetig wächst.

Wie lassen sich Synergien und intensive Kooperationsbeziehungen vor Ort herstellen? Wie können vergleichbare Strukturen im Land aufgebaut werden? Wie lassen sich landesweit einheitliche Zugangswege für Beratung und Hilfe sicherstellen? Und wie kann dies für das Problemfeld sexualisierte Gewalt aussehen? Ideen, Anregungen und Lösungsansätze dazu finden sich in der Empfehlung *Umsetzung des Paktes vor Ort durch ein kommunales Gesamtkonzept zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt*.

Ein umfassendes Unterstützungsangebot für Betroffene sexualisierter Gewalt bedarf eines ausreichenden und schnell zugänglichen Therapieangebotes. Dies existiert an vielen Stellen in Rheinland-Pfalz nicht, wie zahlreiche Rückmeldungen aus unterschiedlichsten Institutionen und Regionen ergaben. Wie trotz einschränkender bundesrechtlicher Vorgaben Änderungen im Land möglich sind, damit befasst sich die Empfehlung *Bessere Zugänge zu Psychotherapien für Betroffene sexualisierter Gewalt*.

Bei der Befassung mit Formen und Folgen sexualisierter Gewalt ist es notwendig, die besonderen Bedürfnisse vulnerabler Zielgruppen wahrzunehmen und hierfür das passende Angebot zu entwickeln. Exemplarisch widmet sich die Empfehlung *Vulnerable Zielgruppen besser schützen* einigen Zielgruppen mit besonderen Bedürfnissen, darunter Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen, deren Belange wegen ihrer bisherigen sozialrechtlichen Zuordnung in der Kinder- und Jugendhilfe noch nicht umfassend wahrgenommen werden.

Neben den Empfehlungen für einen Ausbau der Infrastruktur befasste sich die Arbeitsgruppe mit den Möglichkeiten der Prävention. Zielgruppenspezifisch gibt es z. B. für Schulen, Vereine und Jugendgruppen eine Fülle von Angeboten

unterschiedlicher Anbieter, von der Polizei über Frauenzentren bis zum Sportbund, weshalb die Arbeitsgruppe davon absah, hier Ergänzungen vorzunehmen. Wichtige Hinweise für weitere Präventionsschritte finden sich in den Vorschlägen der Themenbereiche *Schutzkonzepte einführen, umsetzen und entwickeln* und *Sexualisierter Gewalt im digitalen Raum entgegenwirken*.

Im Bereich der Prävention nahm die Arbeitsgruppe stattdessen die breite Öffentlichkeit als Zielgruppe in den Blick. Für eine wirksame Prävention ist es nötig, möglichst breite Kreise der Bevölkerung mit hilfreichen Informationen zu versorgen. Hierzu gehört es, weitere Aufmerksamkeit und Sensibilität für das Thema zu schaffen. Zwar ist z. B. durch die Me-too-Debatte in dieser Hinsicht schon viel passiert. Aber die Phänomene sexualisierter Gewalt im Alltag wahrzunehmen, die Anzeichen zu erkennen, zu wissen, was bei einem Verdacht zu tun ist, den Mut zu haben, darüber zu sprechen – dazu gehört viel mehr. Hier schlägt die Kommission in ihrer Empfehlung *Offensive und systematische Öffentlichkeitsarbeit zum Thema sexualisierte Gewalt umsetzen* vor, mit einer großen Kampagne das Thema differenziert in die Öffentlichkeit zu tragen. Diese Kampagne soll Breitenwirkung entfalten und der Auftakt sein für die Diskussion und die Umsetzung der vielen Initiativen und Vorschläge aus dem Pakt.

Dabei können auch schwierige und noch wenig beachtete Themen wie das Erkennen von Dissoziation oder die Gefährdungslagen durch rituelle organisierte Gewalt bekannter gemacht werden. Ziel ist es hierbei auch, weiteres Wissen zu generieren und spezifische Angebotsstrukturen zu entwickeln. Darauf richten sich die Empfehlungen *Früherkennung von Dissoziation fördern* und *Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Strukturen (ORG) – Wissen erweitern, Beratung ausbauen, interdisziplinäre Netzwerke aufbauen*.

Ein wichtiges Hilfsmittel im Rahmen der Prävention ist ein möglichst umfassender Überblick über alle Möglichkeiten der Information und der Beratung zur Thematik. In diesem Zusammenhang

prüften Mitglieder der Arbeitsgruppe verschiedene Portale, auf denen sich schon gebündelte Informationen zur Thematik fanden. Die Arbeitsgruppe entschied sich dazu, für die weitere Zusammenarbeit im Pakt das Portal der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) auf Bundesebene zu empfehlen. Hier finden sich die umfassendsten Informationen, die von den Organisationen selbst einzutragen sind. Für Rheinland-Pfalz ist der Informationsstand noch dürftig, hier kann eine Initiative aus dem Pakt heraus sicher zur Verbesserung beitragen, so die Empfehlung *Hilfeportal sexueller Missbrauch weiterentwickeln und bekannter machen*.

Die Arbeitsgruppe sieht im Bereich der Infrastruktur viele machbare und nachhaltig wirksame Verbesserungsoptionen, die auch in schwierigen Zeiten umsetzbar sind. Die konstruktive und lebendige Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe, die über die Regionen und Institutionen hinweg bestens funktionierte, macht viel Mut und zeigt, wie viel Ideen und Kreativität hier freigesetzt werden können.

1.1 Umsetzung des Paktes vor Ort durch ein kommunales Gesamtkonzept zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt

Ausgangslage

Vorhandene Infrastruktur

- Die infrastrukturellen Voraussetzungen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt in Rheinland-Pfalz sind in ihrer Grundstruktur positiv zu bewerten.
- Die 41 Jugendämter sind zentrale Anlaufstellen und Planungsbehörden für die Kinder- und Jugendhilfe und für die Zusammenarbeit mit anderen Systemen. Gemäß § 8a SGB VIII haben sie die gesetzliche Verpflichtung (Schutzauftrag), bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Dies umfasst die genaue Einschätzung des Gefährdungsrisikos und, falls nötig, die Einleitung geeigneter Schutzmaßnahmen.
- Im Zusammenhang mit den Fragen der Kindeswohlgefährdung haben sich die Jugendämter in den vergangenen Jahren des Themas sexualisierter Gewalt intensiv angenommen und weisen vielerorts gut spezialisierte Fachkräfte auf.
- Rheinland-Pfalz hat schon seit 30 Jahren spezialisierte Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt: die Kinderschutzdienste, die bundesweit immer noch eine Besonderheit darstellen. Diese übernehmen neben der Beratung auch weitere Aufgaben wie Schulungen für Fachkräfte, Präventionsarbeit für Kinder und Jugendliche und Beratung zu Gewalt im digitalen Raum.
- Neben den jugendhilfespezifischen Angeboten gibt es spezialisierte Angebote bei den Frauenunterstützungseinrichtungen, die teilweise auch für Mädchen ab 14 Jahren zur Verfügung stehen. Daneben gibt es fünf Kinderinterventionsstellen bei Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen, bei denen auch Kinder betroffen sind.
- Das Bildungssystem stellt ebenfalls Beratungsangebote bereit, so das Pädagogische Landesinstitut mit der Abteilung Schulpsychologie. Im Rahmen der Schulsozialarbeit stehen Ansprechpersonen der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung.
- Ärztinnen und Ärzte sowie Vertreterinnen und Vertreter anderer Heilberufe beraten Kinder und Eltern in Situationen, in denen es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung gibt und arbeiten hierbei mit dem Jugendamt zusammen, wenn dies für die Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlich ist.
- Durch diese im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (§ 4 KKG) verbindlich geregelte Kooperation, die durch die lokalen Netzwerke nach dem Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) unterstützt wird, hat sich die strukturelle und einfallbezogene Zusammenarbeit zwischen Gesundheits- und Jugendhilfesystem an dieser Schnittstelle verbessert.
- Darüber hinaus ist auch ein Teil der insoweit erfahrenen Fachkräfte (InsoFa) auf Fragen der sexualisierten Gewalt spezialisiert.
- Inzwischen ergänzen digitale Angebote wie Online-Beratung oder Videosprechstunden das vorhandene Beratungsangebot. Sie stellen durch die anonymen Zugangsmöglichkeiten eine Verbesserung der Situation im ländlichen Raum dar. Sie sind aber noch nicht systematisch zugänglich (vgl. Handlungsempfehlung *Hilfeportal sexueller Missbrauch weiterentwickeln und bekannter machen*).

Problemlagen im Rahmen der infrastrukturellen Voraussetzungen

- Erfahrungen und Berichte aus der Praxis öffentlicher und freier Träger machen deutlich, dass die vorhandene Infrastruktur für den aktuellen Bedarf bei Weitem nicht mehr ausreicht.
- Die Arbeitsbelastung in den Jugendämtern nimmt aufgrund verstärkter Problembelastungen in Familien, vieler anspruchsvoller gesetzlicher Neuregelungen, bürokratischer Anforderungen und zunehmender Personalknappheit weiter zu. Die Aufrechterhaltung der professionellen Standards wird immer schwieriger. Auch wandert ein Teil der auf sexualisierte Gewalt spezialisierten Fachkräfte altershalber ab oder sucht sich andere Arbeit, sodass aufgebautes Wissen wieder verloren zu gehen droht.
- Kinderschutzdienste existieren nur in weniger als der Hälfte aller Jugendamtsbezirke und sind überdies nicht gleichmäßig im Land vorhanden, sodass im ländlichen Raum große weiße Flecken existieren, in denen die Wege für Betroffene zu Hilfeangeboten sehr weit sind. In diesen Gebieten versuchen die Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen diesem Mangel entgegenzuwirken, können dem Bedarf aber nur ansatzweise gerecht werden.
- Jugendämter, Beratungsstellen und Schulen beschreiben übereinstimmend, dass der Beratungsbedarf bei Kindern, Jugendlichen und Familien aufgrund von vielfach prekären Lebensverhältnissen, Nachwirkungen der Pandemie, Zuwanderung und weltweiten Bedrohungslagen wächst. Die Beratungen werden intensiv in Anspruch genommen und dauern aufgrund der Komplexität der Fälle häufig länger als früher.
- Die Kinder- und Jugendhilfe und hier insbesondere die Jugendämter haben große Personalprobleme: hoher Fachkräftebedarf, Intensivierung der Arbeit, hohe Fluktuation aufgrund starker Belastungen bei gleichzeitigem Fachkräftemangel – die Kinder- und

Jugendhilfe braucht eine ausgeprägte Kooperationsbereitschaft der anderen Systeme, wenn sie leistungsfähig bleiben will, aber:

- Die Kooperation zwischen Schule, Gesundheitssystem, Justiz und Kinder- und Jugendhilfe ist trotz vielfältiger Anstrengungen immer noch vielfach unzulänglich und lückenhaft und weist viel Potenzial für Verbesserungen auf. Aus der Analyse, die das Land Rheinland-Pfalz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention erstellen ließ, ergibt sich, dass die Hilfesysteme im Land nach wie vor stark versäult nebeneinanderstehen und wenig koordinierte Zusammenarbeit zwischen der Jugendhilfe, dem Bildungssystem, den Frauenunterstützungssystemen und der Arbeit mit Tätern und Täterinnen existiert.
- Es wird ein großer Beratungsbedarf bezüglich der Entwicklung von Schutzkonzepten erwartet, der innerhalb der ohnehin knappen Ressourcen aufgefangen werden muss (vgl. Themenbereich *Schutzkonzepte einführen, umsetzen und weiterentwickeln*).
- Ein landesweiter Überblick über die Zahl und die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte in Rheinland-Pfalz existiert derzeit nicht.

Fazit

- Aufgrund der Personalknappheit und des Fachkräftemangels in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe ist ein qualifizierter Aufwuchs bei der Personalisierung und der Anzahl der Angebote nur noch in begrenztem Maße leistbar.
- Die Zielrichtung von Veränderungsprozessen muss sich deshalb auch auf die Schaffung von Synergien und Steigerungen bei der Effizienz ausrichten. Dies gilt für alle Arbeitsbereiche und insbesondere für die Kooperation der Systeme.
- In diesem Zusammenhang sind die Jugendämter mit ihren Steuerungsaufgaben und -kompetenzen von zentraler Bedeutung.

- Jugendämter übernehmen nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die örtliche Kinder- und Jugendhilfe und tragen durch ihren Planungs-, Steuerungs- und Schutzauftrag maßgeblich zur Herstellung von positiven Lebensbedingungen von Kindern bei. Ihr Planungsauftrag ergibt sich im engeren Sinne aus § 80 SGB VIII, der Jugendhilfeplanung, bezieht sich aber im weiteren Sinne auch auf die Planungsbeteiligung an allen kommunalen Aufgaben (u. a. Sozialplanung). Die Jugendämter haben den Steuerungsauftrag, alle Maßnahmen und Akteure innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zum Wohl der Kinder- und Jugendlichen aufeinander abzustimmen.
- Durch eine gut ausgestattete und gut fundierte Jugendhilfeplanung, durch systematische Kooperation und kurze Wege zwischen den Organisationen könnte die Effizienz des für Kinder und Jugendliche wirkenden Gesamtsystems erheblich gesteigert werden.

Ziele

- Verbesserung von Kommunikation und Kooperation auf kommunaler Ebene durch Stärkung der Jugendämter in ihrer Gesamtverantwortung zur Prävention und Intervention bei „sexualisierte Gewalt“ an Kindern und Jugendlichen
- Ausbau und Stärkung der vorhandenen spezialisierten Beratungsstruktur zum Thema „sexualisierte Gewalt“
- Verpflichtung aller am Kinderschutz beteiligten Institutionen zur Zusammenarbeit erhöhen



Maßnahmen

Zu Ziel 1

Verbesserung von Kommunikation und Kooperation auf kommunaler Ebene durch Stärkung der Jugendämter in ihrer Gesamtverantwortung zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt durch

1.1 Stärkung der Jugendhilfeplanung

- Für die Bekämpfung von sexualisierter Gewalt an Kindern bedarf es einer koordinierten Infrastrukturentwicklung, die über die Initiierung von Einzelmaßnahmen hinausgeht.
- Die Jugendämter haben alle Voraussetzungen für die Gestaltung dieser Infrastrukturentwicklung, da sie auf Basis des § 81 SGB VIII kontinuierlich mit allen Institutionen und Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation von Kindern auswirkt, zusammenarbeiten. Sie nehmen damit eine Schlüsselfunktion für die strukturelle Verankerung von Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt an Kindern ein.
- Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist es, die Bedarfe im Bereich sexualisierter Gewalt an Kindern zu identifizieren, damit auf dieser Basis eine koordinierte und flächendeckende Versorgungsstruktur aufgebaut werden kann.
- Die Ausgangsvoraussetzungen und die Ausstattung der Jugendhilfeplanung sind in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich, überall aber herrschen auch hier knappe Ressourcen vor. Um die in den Jugendämtern vorhandenen Strukturen der Jugendhilfeplanung zu stärken, sollte das Land, ähnlich wie beim Landeskinderschutzgesetz, Geld für die Finanzierung von neu einzurichtenden Stellenanteilen zur Verfügung stellen.

1.2 Förderung von integrierten Handlungskonzepten in den Kommunen

- Die Arbeit der Jugendämter sollte in die Entwicklung kommunaler Gesamtkonzepte zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt integriert werden, um eine übergreifende und regionalisierte Verankerung sicherzustellen. Dadurch können Jugendämter ihre zentrale Rolle bei der Schaffung einer sicheren und unterstützenden Umgebung für alle Kinder bestmöglich ausfüllen.
- Damit wird die Verankerung des Themas „sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ als Querschnittsaufgabe auf allen Ebenen ermöglicht.
- Der weitreichende Steuerungsauftrag der Jugendämter ermöglicht eine Implementierung ganzheitlicher Unterstützungsangebote, die das gesamte System (Betroffene, Täter und Täterinnen, soziales Umfeld usw.) in den Blick nehmen und intersektional zusammenarbeiten.
- Bisher sind, wie zuvor benannt, die Hilfesysteme im Land stark versäult und durch geringe Kooperation gekennzeichnet. Es gilt deshalb, durch integrierte Handlungskonzepte interdisziplinäre und intersektionale Angebote auf kommunaler Ebene zielgerichtet zu installieren und strukturell zu verankern. Auch hier würde sich eine mögliche personelle Verstärkung durch Landesmittel positiv auswirken.

1.3 Weiterentwicklung der Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene durch integrierte Handlungskonzepte zur systematischen Kommunikation und Kooperation

- Als zentrale Akteure können die Jugendämter das Kinderschutzsystem vor Ort auch in Bezug auf Fragen der sexualisierten Gewalt in wirkungsvoller Weise organisieren und vernetzen.

- Jugendämter haben eine zentrale Funktion bei der Entwicklung von kommunalen Netzwerken. Bestehende Kooperationsstrukturen (lokale Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen) werden entweder von ihnen verantwortet oder sie sind an ihnen beteiligt (RIGG – das Rheinland-Pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen). In diesen Netzwerken finden sich gute Voraussetzungen für die gemeinsame Weiterentwicklung des Umgangs mit sexualisierter Gewalt. Diese könnte von Seiten der Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren in den Jugendämtern in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV), Abteilung Landesjugendamt angestoßen werden.
- Die Zusammenarbeit in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII kann für Fragestellungen sexualisierter Gewalt genutzt werden.
- In all diesen Zusammenhängen ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe als zentrale Voraussetzung und wichtiger Gelingensfaktor von beiden Seiten gemeinsam auszugestalten.
- Jugendämter und Frauenunterstützungseinrichtungen haben in den vergangenen Jahren mit einer intensiveren Zusammenarbeit begonnen. Diese sollte vertieft und ausgebaut werden, damit die Erkenntnisse beider Systeme optimal zusammenwirken können.
- Die Jugendämter sind Teil der verbindlichen Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und den anderen Systemen (Gesundheit, Bildung, Justiz). Ihr Zuschnitt und die personelle Ausstattung sollte es ihnen ermöglichen, sich in diesem Zusammenhang aktiv und intensiv einzubringen.
- Die Systeme Bildung, Gesundheit und Justiz sollten sich in ihren Arbeitszusammenhängen für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche in vergleichbarer Weise verantwortlich zeigen.

Zu Ziel 2

Ausbau und Stärkung der in Rheinland-Pfalz vorhandenen spezialisierten Beratungsstruktur zum Thema „sexualisierte Gewalt“

- Die vorhandene Infrastruktur für die Beratung im Bereich sexualisierter Gewalt ist insbesondere in den Gebieten, die weiße Flecken in diesem Bereich aufweisen, auszubauen. Dies kann durch Ausbau der für den Kinderschutz zuständigen spezialisierten Beratungsstellen oder durch Ansiedlung einer spezialisierten Stelle bei einer Erziehungsberatungsstelle in den „weißen“ Regionen geschehen.
- Die Richtlinien der Zusammenarbeit zwischen Kinderschutzdiensten, Beratungsstellen und Jugendämtern sind zu überarbeiten und im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Zuverlässigkeit im Zusammenwirken zu überprüfen.
- Im ländlichen Raum sollte eine gleichmäßige Versorgung mit insoweit erfahrenen Fachkräften mit dem Schwerpunkt sexualisierter Gewalt gewährleistet sein. Um dies erreichen zu können, ist zuvor eine Bestandsaufnahme zu Zahl und Qualifizierung der insoweit erfahrenen Fachkräfte erforderlich.
- Daran anschließen sollte die Initiierung einer Qualifizierungsoffensive für insoweit erfahrenen Fachkräfte zum Thema „sexualisierte Gewalt“ (vgl. Themenbereich *Für die Tätigkeit im Kinderschutz umfassend qualifizieren*). Über Inhalte der Vereinbarungen im Rahmen von § 8a könnte durch die Jugendämter als Kostenträger sichergestellt werden, dass z. B. nur eine Beratungsstelle als Stelle mit insoweit erfahrenen Fachkräften anerkannt wird, deren eingesetzte Fachkräfte nachweisbare Qualifikationen im Umgang mit sexualisierter Gewalt vorweisen können.
- Anzustreben ist eine flächendeckende Bereitstellung von digitalen Angeboten für die

Beratung, da dies zu einer erheblichen Entlastung der Kapazitäten insgesamt beitragen könnte. Hier könnten die Träger der Beratungsstellen entsprechend aktiv werden.

- Wünschenswert wäre die Einrichtung einer Online-Sprechstunde für Fachkräfte zum Thema „sexualisierte Gewalt“ als spezialisierte Fachberatung.

Zu Ziel 3

Verpflichtung aller am Kinderschutz beteiligten Institutionen zur Zusammenarbeit erhöhen

- Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, aus Jugendämtern und von freien Trägern gleichermaßen, berichten, wie zäh und unbefriedigend sich viele Kooperationen zum Thema „Kinderschutz“ insbesondere mit dem Gesundheitssystem und der Justiz gestalten.
- Zu prüfen wäre deshalb, ob eine dem SGB VIII vergleichbare Kooperationsverpflichtung unterhalb bundesgesetzlicher Regelungen für Rheinland-Pfalz insbesondere bei Fällen sexualisierter Gewalt getroffen werden könnte.
- Die zuständigen Ministerien sollten sich schon im Vorfeld Maßnahmen überlegen, wie die Kooperationsbereitschaft in ihren Arbeitszusammenhängen durch internes Vorgehen verbessert werden kann.

Zielumsetzung

- Die Jugendämter kommen ihrem umfassenden Steuerungsauftrag nachvollziehbar und zum Nutzen des Gesamtsystems nach.
- Die Jugendhilfeplanung stellt Bedarf und Angebot im Bereich sexualisierter Gewalt zusammenhängend dar. Sie wirkt darauf hin, noch vorhandene Lücken zu schließen.

- Es existiert ein integriertes Gesamtkonzept für den Bereich sexualisierte Gewalt in der Kommune, an dem die freien Träger aktiv mitwirken.
- Die knappen personellen Ressourcen werden durch bessere Steuerung zielgerichteter eingesetzt. Durch weniger Reibungsverluste an Schnittstellen wird die Arbeit ergebnisorientierter und erfolgreicher.
- Es existiert eine hohe Transparenz über Zuständigkeiten aller Akteure untereinander und nach außen. Betroffene finden schnell einen Weg durch die Beratungslandschaft und erhalten rasche Unterstützung.
- Die Kooperation mit den anderen Systemen – Gesundheit, Bildung, Justiz – hat sich erkennbar verbessert.
- Es gibt flächendeckend eine bessere Erreichbarkeit von Angeboten für Kinder, Jugendliche, Familien und Fachkräfte in Rheinland-Pfalz. Alle Betroffenen haben Klarheit darüber, wohin sie sich wenden können (vgl. Themenbereich *Schutzkonzepte einführen, umsetzen und weiterentwickeln*).
- Die Beratungsstellen der Kinder- und Jugendhilfe in den einzelnen Jugendamtsbezirken kennen sich als Institution und können aufeinander verweisen, je nach Spezialisierung. Sie arbeiten an Schnittstellen abgestimmt zusammen.
- Das Wissen voneinander ermöglicht Beratungsstellen die Weiterleitung von Betroffenen mit besonderen Kontexten, z. B. ritueller/organisierter Gewalt.
- Beratungsstellen haben neben ihrer Beratungsarbeit ausreichend Zeit für die Entwicklung präventiver Maßnahmen.
- Eine bedarfsgerechte Finanzierung der Beratungsstellen ist gesichert.



Hauptverantwortliche

- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration für die Initiierung des Gesamtprozesses
- In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung, dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit sowie dem Ministerium der Justiz
- Die kommunalen Spitzenverbände für die Planung und Umsetzung des kommunalen Gesamtkonzeptes
- Die LIGA der Wohlfahrtsverbände für die Planung und Umsetzung auf der Ebene der freien Träger
- Die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Weiterentwicklung des Beratungssystems, z. B. auch im Hinblick auf Online-Beratungsangebote

Statement des Landesbetroffenenrats

Der Landesbetroffenenrat hebt als Ergänzung auch die Wichtigkeit der Rolle der Ombudsstellen hervor. Aus Sicht des Landesbetroffenenrats stellen diese eine entscheidende Funktion dar, um die Hilfelandschaft für (betroffene) Kinder zu verbessern und unabhängige und für die Betroffenen parteiliche Ansprechpersonen zu gewährleisten. Neben dem Ausbau und der Weiterentwicklung der Vernetzung von Kinderschutzdiensten, (spezialisierten) Beratungsstellen, Erziehungsberatungsstellen und Jugendamt wird auch der Einbezug von Ombudsstellen in dieses Netzwerk gefordert.

1.2 Bessere Zugänge zu Psychotherapien für Betroffene sexualisierter Gewalt

Ausgangslage

Versorgungslage im Bereich des SGB V

- Die psychotherapeutische Bedarfsplanung entspricht nicht mehr den aktuellen gesundheits- und gesellschaftspolitischen Erfordernissen. Im aktuell gültigen Koalitionsvertrag der Bundesregierung heißt es dazu: „Wir reformieren die psychotherapeutische Bedarfsplanung, um Wartezeiten auf einen Behandlungsplatz, insbesondere für Kinder und Jugendliche, aber auch in ländlichen und strukturschwachen Gebieten deutlich zu reduzieren.“ Diesem Vorhaben folgten bislang trotz des wachsenden Bedarfs keine ausreichenden Umsetzungsschritte.
- Es gibt seit Jahren unzumutbar lange, sich über Monate bis Jahre erstreckende Wartezeiten auf einen Psychotherapieplatz nach SGB V, gerade für Opfer sexualisierter Gewalt und Menschen mit Traumafolgestörungen.
- Dies hat schwerwiegende Folgen für die Betroffenen, die keinen Ort für die Bearbeitung der Tatfolgen und der damit einhergehenden Traumata finden.
- Die unzureichende psychotherapeutische Angebotslage hat Folgen für das gesamte Versorgungssystem. Sie führt zu einer Überlastung der in der Regel erst angegangenen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, die Betroffene nicht in qualifizierte Anschlusshilfen vermitteln können. Die Kinder- und Jugendhilfe dient damit im Gesamtsystem der Versorgung von Betroffenen sexualisierter Gewalt als Ausfallbürge für die nicht ausreichend vorhandenen Leistungen des Gesundheitssystems.
- In der Kinder- und Jugendhilfe haben sich Jugendämter, Beratungsstellen und Kinder-

schutzdienste für das Erkennen und den Umgang mit erlebter sexualisierter Gewalt qualifiziert. Die Handlungs- und Beratungsmöglichkeiten dieser Institutionen enden aber dort, wo eine therapeutische Versorgung notwendig wird.

- Der Mangel an Therapieplätzen führt dazu, dass Beratungsprozesse in Kinderschutzdiensten und Erziehungsberatungsstellen oft nicht beendet werden können, da keine psychotherapeutischen Anschlusshilfen zur Verfügung stehen. Vergleichbares gilt für Jugendämter, dort werden z. B. Erziehungsbeistandschaften installiert, weil keine Therapieplätze zur Verfügung stehen. Damit wird die angespannte Personal- und Fachkraftsituation in der Kinder- und Jugendhilfe weiter verschärft.
- Der Mangel an Therapieplätzen ist umso unverständlicher als ausreichend ausgebildete Therapeutinnen und Therapeuten zur Verfügung stehen. Im Unterschied zur Kinder- und Jugendhilfe gibt es in der Psychotherapie keinen Fachkräftemangel. Das Gesundheitssystem könnte also an dieser Stelle zu einer partiellen Entlastung der angespannten Personalsituation im System der Kinder- und Jugendhilfe beitragen.

Unterstützung durch Information

- Das Informationsportal „psychNavi“ bietet eine Online-Suche zu Hilfsmöglichkeiten der Gemeindepsychiatrie mit Verweisen auf die Seiten der Kassenärztlichen Vereinigung und der Landespsychotherapeutenkammer zur Suche von Psychotherapeutinnen und -therapeuten. Eine konkrete Terminvermittlung für eine „Psychotherapeutische Sprechstunde“ und bei dringlichen Behandlungen läuft über die Terminservicestelle der Kassenärztlichen Vereinigung („116 117“).

Ziele

- Schnelle Verkürzung der Wartezeiten auf einen Therapieplatz, insbesondere im Kontext von Psychiatrieentlassungen, um ein funktionierendes Auffangnetz implementieren zu können
- Bedarfsgerechter Ausbau der Psychotherapieplätze für akute und langfristige Behandlung
- Auf- und Ausbau von differenzierten, multiprofessionellen Angeboten
- Ausbau traumatherapeutischer Angebote
- Ermöglichung von Therapien für unter 18-Jährige ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten

Maßnahmen

Bestehende Handlungsmöglichkeiten nutzen

- Einwirken des Landes auf den Bund im Hinblick auf eine effektivere Bedarfsplanung
- Das Instrument der Sonderbedarfszulassung für Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie und Selektivverträge stärker nutzen (Die Entscheidungskompetenz liegt im Landeszulassungsausschuss, dort sind die Kassenärztliche Vereinigung und die Krankenkassen vertreten, das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit hat ein Mitberatungsrecht.)
- Aufforderung an die Krankenkassen, der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der Kostenerstattung bei Psychotherapie durch Privatpraxen nachzukommen

Hebel auf Bundesebene

- Das Land setzt sich – weiterhin – beim Bund für eine grundlegende Reform der *Bedarfsplanung auf Bundesebene* ein, konkret für

eine Erhöhung des Verhältnisses der zugelassenen Kassensitze zur Einwohnerzahl, die Neudefinition der Überversorgung und die Erteilung von befristeten Institutsermächtigungen. Damit soll der Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung verbessert werden (Versorgung sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für inzwischen erwachsene Betroffene).

- Kooperation zwischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendhilfe muss honoriert werden (z. B. Beratungsgespräche, Besuche der Kinder und Jugendlichen) > Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)
- Bei Traumapatientinnen und -patienten: keine unangemessene Beschränkung der Therapiezeit in Stunden, sondern bedarfsgerechte Versorgung > Gemeinsamer Bundesausschuss bezüglich der Regelungen, Krankenkassen bezüglich der Umsetzung
- Krankenkassen/private Krankenversicherung: Selektivverträge der Krankenkassen mit Therapeutinnen und Therapeuten verbessern momentan die Versorgung nur punktuell und nicht für alle > Ziel sollte es daher sein, flächendeckend allen Versicherten Angebote zu machen.
- Kinder und Jugendliche sollen auch in privater Krankenversicherung Therapie in Anspruch nehmen können, ohne dass die Eltern informiert werden (in gesetzlicher Krankenversicherung ist das möglich).

Hebel auf Landesebene

- Antrag auf inhaltsbezogene Sonderbedarfszulassung für Versorgung von Kindern und Jugendlichen und inzwischen erwachsenen Betroffenen prüfen



Zielumsetzung

- Traumatisierte Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene haben einen schnellen und verlässlichen Zugang zu psychotherapeutischer Versorgung.
- Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe haben eindeutige Ansprech- und Kooperationspersonen im Gesundheitswesen und eine verlässliche Möglichkeit der Weitervermittlung ihrer Zielgruppen.
- Es findet eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung der psychotherapeutischen Versorgung und der Kooperation zwischen Gesundheits- sowie Kinder- und Jugendhilfesystem statt.



Hauptverantwortliche

- Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit

Hauptverantwortlich für Umsetzung SGB V auf Landesebene:

- Kassenärztliche Vereinigung – zuständig für die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung in Rheinland-Pfalz
- Krankenkassen
- Heilberufskammern (Landesärztekammer, Landespsychotherapeutenkammer)

Hauptverantwortlich für psychotherapeutische Versorgungssituation und ambulante Bedarfsplanung im Land:

- Kassenärztliche Vereinigung gemeinsam mit Krankenkassen

1.3 Vulnerable Zielgruppen besser schützen

Ausgangslage

Es wurden zunächst vier Zielgruppen ausgemacht, die aufgrund ihrer Vulnerabilität in besonderer Weise von sexualisierter Gewalt betroffen sind und für die eigene und zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Benennung dieser vier Gruppen ist nicht abschließend zu verstehen.

1. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und chronisch kranke Kinder und Jugendliche

- Diese werden als mögliche Opfer von sexualisierter Gewalt oft nicht mitgedacht und nicht wahrgenommen.
- Es gibt systemische Zugangshindernisse zu präventiven Strukturen und Interventionsmaßnahmen, z. B. im gynäkologischen Bereich.
- Sie sind als behinderte Menschen spezifischen Tatstrategien ausgesetzt.
- Sie kommen bei Meldungen gemäß § 8a SGB VIII so gut wie nicht vor (Dunkelfeld), obwohl viele Anhaltspunkte dafür sprechen, dass Kinder mit Behinderungen in höherem Maße von sexualisierter Gewalt betroffen sind als andere Kinder.
- Pflegende Situationen mit ihrer großen Körpernähe spielen bei ihnen eine besondere Rolle.
- Bei Fachkräften bestehen Unsicherheiten, wie mit Kindern mit Behinderungen über Sexualität, Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt gesprochen werden kann.
- Es existieren sprachliche Barrieren und Verständigungshürden.

2. Kinder und Jugendliche mit Fluchtgeschichte

- Es gibt kein systematisches Wissen über sexualisierte Übergriffe im Fluchtkontext.
- Das Thema ist bei betroffenen Familien sehr schambesetzt. Für Betroffene ist es deshalb noch schwieriger, über ihre Erfahrungen zu sprechen.
- Es existieren sprachliche Hürden.
- Mädchen können bereits Opfer von Genitalverstümmelung sein oder im Aufnahmeland davon bedroht sein.

3. Klein- und Kleinstkinder

- Das Thema „sexualisierte Gewalt“ wird von Fachkräften in den Frühen Hilfen, die in beruflichem Kontakt mit Familien mit Kindern von null bis drei Jahren stehen, zu wenig wahrgenommen. Übergriffe gegen Kleinstkinder sind noch sehr tabuisiert.
- Kinder in diesem Alter können sich noch nicht sprachlich artikulieren.

4. LGBTQIA+:

- Sexualisierte Gewalt an LGBTQIA-Kindern oder Jugendlichen wird im Rahmen der Meldungen gemäß § 8a SGB VIII nicht gesondert erfasst. In der Polizeilichen Kriminalstatistik gibt es die Rubriken „sexuelle Orientierung“ und „Geschlechtliche Diversität“, dort werden auch Gewalttaten in diesen Bereichen erfasst.
- Die Zielgruppe ist aufgrund vielfältiger Vorurteile einer besonderen Gefährdung ausgesetzt.

Ziele

- **Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden besser gesehen und verstanden:** Fachkräfte kennen die spezifischen Gefährdungssituationen und die spezifischen Präventionsbarrieren bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die Opfer von sexualisierter Gewalt werden. Sie richten ihr Handeln daran aus und wirken auf den Abbau von Barrieren hin.
- **Menschen mit Fluchtgeschichte werden besser erreicht und begleitet:** Fachkräfte kennen die besonderen Gefährdungslagen von Geflüchteten und berücksichtigen diese bei ihrer Arbeit mit der Zielgruppe.
- **Klein-/Kleinstkinder:** Fachkräfte sind für mögliche Anzeichen sexualisierter Gewalt bei Klein- und Kleinstkindern sensibilisiert und kennen die Verfahrensabläufe nach § 8a SGB VIII.
- **LGBTQIA+:** Fachkräfte kennen die besondere Gefährdungslage dieser Zielgruppe und richten ihr Handeln danach aus.

Maßnahmen

Für alle vulnerablen Zielgruppen

- Aufnahme von Grundwissen über die besonders vulnerablen Zielgruppen in Ausbildungsbereiche und Fortbildungen für
 - Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe
 - Fachkräfte der Eingliederungshilfe
 - Fachkräfte der Gesundheitshilfe
 - Ärzteschaft, Psychotherapeutinnen und -therapeuten
 - Justiz
- Bei Fachveranstaltungen für die eben genannten Zielgruppen sollen deren Belange berücksichtigt werden.

- Die Belange vulnerabler Zielgruppen werden in den jeweiligen Schutzkonzepten berücksichtigt (vgl. Themenbereich *Schutzkonzepte einführen, umsetzen und weiterentwickeln*).
- Die verwendeten Einschätzungsbögen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung sind zu überprüfen, ob sie auch für die Belange der vulnerablen Zielgruppen geeignet sind und sollen ggf. angepasst werden.
- Es soll ein überregionales Beratungsangebot für Fachkräfte bezogen auf die speziellen Zielgruppen geschaffen werden. Dies ist auch in Online-Form vorstellbar.

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

- Wahrnehmung von Fachkräften schulen, wie Anzeichen von sexualisierter Gewalt bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen aussehen können
- Nutzung und ggf. Entwicklung von geeigneten Materialien und Kommunikationsmöglichkeiten, um mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in geeigneter Weise über Sexualität, Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt sprechen zu können
- Stärkung von regelhaften Präventionsstrukturen wie die Entwicklung von Konzepten zur sexuellen Selbstbestimmung, z. B. in Wohn- und Fördereinrichtungen
- Bei Verdachtsfällen und bei akuten Kinderschutzfällen müssen alle weiteren Maßnahmen auf die Bedarfe der jeweiligen Zielgruppe angepasst sein, z. B. Zugänglichkeit mit Rollstuhl, Sicherstellung von Hilfen bei Pflegebedarf, therapeutische und beraterische Methoden.
- Themenbereich Kinder mit Behinderungen wird in der Ausbildung von insoweit erfahrenen Fachkräften berücksichtigt.

Für Kinder und Jugendliche mit Fluchtgeschichte

- Schulungen von Fachkräften in Flüchtlingsunterkünften und in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe, in denen Kinder mit Fluchthintergrund leben, vor allem in interkultureller Kommunikation und kultursensiblen Kinderschutz
- Sensibilisierung von Fachkräften in Bezug auf sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Fluchtgeschichte
- Informiertheit über weibliche Genitalbeschneidung (FGM/C) im Medizinstudium und bei Fortbildungen für Ärzteschaft (vgl. Themenbereich *Für die Tätigkeit im Kinderschutz umfassend qualifizieren*)
- Mehrsprachige Infomaterialien für betroffene Kinder und Jugendliche und ihre Familien
- Dolmetscherfinanzierung (geschulte Dolmetschende, keine Laien)
- Sensibilisierung von Integrationsfachkräften und Lehrkräften für Deutsch als Zweitsprache in Bezug auf sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- Fluchthintergrund wird als Kriterium in Meldungen gemäß § 8a SGB VIII aufgenommen.

Für Klein-/Kleinstkinder

- Aufklärung von Eltern und Ärztinnen und Ärzten (Wissenstransfer, dass es sexualisierte Gewalt gegen Kleinstkinder gibt)
- Aufnahme in Ausbildungsbereiche und Fortbildungen über die Kammern
- Aus-/Fort-/Weiterbildung
 - Schulung der Fachkräfte in den Frühen Hilfen zur Erkennung von sexualisierter Gewalt

- Aufnahme des Themas in die Ausbildungs-/Weiterbildungsformate von Familienhebammen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende (FGKiKP), Pädaterinnen und Pädater, Tagepflegerpersonen, Pflegeeltern ... (vgl. Themenbereich *Für die Tätigkeit im Kinderschutz umfassend qualifizieren*)
- Pädagogische Fachkräfte sensibilisieren – Aus-/Fortbildung, Schutzkonzept
- Regelmäßige Schulungen für Fachkräfte in den Frühen Hilfen (auch Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende) zum Kinderschutz und den Handlungsschritten

Für LGBTQIA+

- Datenerfassung der Vorfälle
- Sensibilisierung der Fachkräfte in Schulen, Beratungsstellen, Jugendhilfeeinrichtungen, Jugendarbeit, Kinderschutzdiensten durch Fortbildungen
- Etablierung von Safe Places in Einrichtungen der Jugendarbeit, Schule und Jugendhilfe
- Spezialisierte Beratungsstellen sind bekannt.

Zielumsetzung

- Für alle Fachkräfte: Basiswissen zu den vulnerablen Zielgruppen ist bei den zuständigen Fachkräften vorhanden.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

- Fachkräfte verfügen über ein breiteres Wissen über Schutzbedürfnisse von Kindern mit Behinderungen, weil mehr Fortbildungen angeboten und wahrgenommen werden.
- Kinder mit Behinderungen sind häufiger als bisher Gegenstand der Kinderschutzdebatte bei Fachtagen und Expertengesprächen.

- Für Kinder mit Behinderungen gibt es häufiger als bisher Meldungen gemäß § 8a SGB VIII (Sichtbarkeit).

- Es wurden Schutzkonzepte für Einrichtungen entwickelt, in denen behinderte junge Menschen leben (Schnittstelle zu Themenbereich *Schutzkonzepte einführen, umsetzen und weiterentwickeln*).

Kinder und Jugendliche mit Fluchtgeschichte

- Fluchtcontext von jungen Menschen wird in Schutzkonzepten berücksichtigt (Schnittstelle zu Themenbereich *Schutzkonzepte einführen, umsetzen und weiterentwickeln*).
- Mehr Fortbildungsangebote in kultursensiblen Kinderschutz wurden geschaffen.
- Fachkräfte haben breiteres Wissen über besonderes Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung.
- Fluchtcontext wird in Meldungen gemäß § 8a SGB VIII als Kriterium erfasst.

Klein- und Kleinstkinder

- Erwachsene und Fachkräfte aus allen Arbeitsfeldern sind für das Thema sexualisierte Gewalt gegen Klein(st)kinder sensibilisiert.

LGBTQIA+

- Fachkräfte haben breiteres Wissen über besonderes Schutzbedürfnis.



Hauptverantwortliche

Kinder mit Beeinträchtigung

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration,
Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung,
Ministerium für Bildung

Kinder mit Fluchtgeschichte

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Ministerium für Bildung

Ansprechpersonen:

Psychosoziale Zentren für Geflüchtete und Folteropfer, Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e. V. (BAFF), pro familia Mainz, Mädchenhaus Mainz

Klein/Kleinstkinder

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration,
Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit und Landesärzte-/Landespflegekammer,
Ministerium für Bildung

LGBTQIA+

Wichtige Ansprechpersonen: QueerNet Rheinland-Pfalz e. V., Deutsche Gesellschaft für Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit e. V. (DGTI), „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“, Ansprechstelle der Polizei für LGBTQIA-Personen in Rheinland-Pfalz

1.4 Offensive und systematische Öffentlichkeitsarbeit zum Thema sexualisierte Gewalt umsetzen

Ausgangslage

- Das Wissen um sexualisierte Gewalt ist bei jungen Menschen und bei Erwachsenen durch Präsenz in allen Medien heute breiter und weniger tabuisiert als noch vor wenigen Jahren. Gleichwohl bedarf es weiterer differenzierter Aufklärung und einer Vertiefung von Wissensbeständen auch in Fachkreisen.
- Menschen, die einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt haben oder mit ihr konfrontiert sind, fühlen sich in aller Regel hilflos und wissen nicht, was die richtigen Schritte im Umgang mit den Betroffenen und deren Umfeld sind.
- Betroffene und ihr Umfeld fühlen sich oft allein gelassen und wissen nicht, wohin sie sich mit ihrem Erleben oder ihrem Verdacht wenden können und wie sie wo professionelle Hilfe finden.
- Dabei gibt es inzwischen viel fundiertes Wissen zu diesem Thema und vielfältige Möglichkeiten der Hilfe und Beratung in einer differenzierten Angebotsstruktur.
- Die alltagsnahe Aufbereitung der differenzierten Wissensbestände und ihre Verbreitung sind zentrale Bestandteile der Prävention sexualisierter Gewalt.
- Um das vorhandene Wissen einer breiten Öffentlichkeit zugänglicher zu machen, hat die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) auf Bundesebene eine Kampagnenidee unter dem Titel „Schieb die Verantwortung nicht weg“ entwickelt. Diese zielt darauf ab, dass Kommunen, Schulen oder Kinderschutzorganisationen bundesweit vor Ort Konzepte

entwickeln, wie sie das Thema öffentlich machen und Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen wollen. Sie richtet sich an Kinder und Jugendliche ebenso wie an Erwachsene, die als kompetente Ansprechpersonen im Privatleben, in der Schule, in der Jugendhilfe oder in der Freizeit von großer Bedeutung für betroffene Kinder und Jugendliche sind.

- Auf der Website www.nicht-wegschieben.de werden die umfangreichen Materialien der Kampagne präsentiert, zu der Informationsbroschüren, Plakate, begehbare Plakate, Flyer, Roll-ups und Videos gehören.
- Auch können Fördermittel für Aktionen beantragt werden.
- Die bundesweite Aktion kann auf einzelne Bundesländer übertragen werden.

Ziele

- Möglichst viele Menschen sollen Anzeichen sexualisierter Gewalt erkennen und deuten können und wissen, wo Hilfe für Betroffene zu finden ist.
- Die bundesweite Aktion wird in Rheinland-Pfalz beispielhaft umgesetzt. Sie passt die Konzepte der USBKM zur Öffentlichkeitsarbeit landesspezifisch an und entwickelt diese unter dem Motto „Rheinland-Pfalz schiebt die Verantwortung nicht weg“ weiter.
- Hierbei sind durch die Landesregierung initiierte landesweite Aktionen ebenso vorgesehen wie Aktionen verschiedener Träger in den Kommunen vor Ort.

- Die breite Öffentlichkeit erhält dadurch fachlich gut aufbereitete Informationen zu zentralen Aspekten sexualisierter Gewalt und zum Hilfesystem. Hierbei gibt es speziell auf die Kenntnisse und den Bedarf von Kindern und Jugendlichen zugeschnittene Inhalte und Angebotsformen.
- Im Rahmen der Kampagne werden die umfangreichen Ergebnisse des Paktes vorgestellt und diskutiert. Fachöffentlichkeit und Politik erhalten Informationen zu den Ergebnissen des Paktes und diskutieren diese auf Praxisorientierung und regionale Übertragbarkeit hin. Sie werden über die Aktivitäten des Landes zur Umsetzung des Paktes informiert. Hierbei wird besonderer Wert auf die Information junger Menschen in der Schule, in der Kinder- und Jugendhilfe und in Freizeiteinrichtungen gelegt.
- Landesweit finden in vielen Kommunen beispielhafte Aktionen und Maßnahmen zum Themenbereich „sexualisierte Gewalt“ statt.



Maßnahmen

- Austausch mit den Verantwortlichen auf Bundesebene zu den bisherigen Erfahrungen mit der Kampagne und den Übertragungsmöglichkeiten auf Rheinland-Pfalz unter Einbeziehung der relevanten Akteure. Das Fachministerium initiiert gemeinsam mit vielen Organisationen die Kampagne und stellt Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit und für die Unterstützung lokaler Projekte zur Verfügung.
- Zur Bekanntmachung der Kampagne wird eine intensive Kooperation mit der Presse-landschaft in Rheinland-Pfalz aufgenommen mit dem Angebot von Pressegesprächen, Interviews mit Fachstellen etc.

- Vorstellung des Hilfeportals des Bundes und seiner Nutzungsmöglichkeiten für eine breite Öffentlichkeit verbunden mit der Aufforderung an die Fachorganisationen, sich dort einzutragen (vgl. Handlungsempfehlung *Hilfeportal sexueller Missbrauch weiterentwickeln und bekannter machen*)
- Anregung von Projekten und Aktionstagen auf regionaler Ebene in Zusammenarbeit mit den Kommunen, in denen diese eigene Ideen und Vorschläge einbringen und umsetzen können. Hierzu sollte eine finanzielle Unterstützung durch das Fachministerium gewährt werden.
- Die Zielgruppe junge Menschen muss besonders in den Blick genommen werden. Dies gilt für die Projektentwicklung, für die Aufbereitung von Materialien und Informationen und für die Wahl einer jugendaffinen Ansprache.
- Beim Kontakt zu jungen Menschen sind Möglichkeiten über Influencerinnen und Influencer auf Social Media zu nutzen.
- Entwicklung von Materialien für Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit dem Betroffenenrat und jungen Menschen
- Planung einer Sticker-Aktion auf Landesebene, bei der gestaltete Sticker mit der Nummer des Hilfetelefonkostenlos an alle Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, Arztpraxen, Gesundheitsämter etc. ausgegeben werden mit der Bitte um Aushang und Bekanntmachung
- Kostenlose Verbreitung der Informationen und Materialien des Landes und des Bundes in Schulen, in der Kinder- und Jugendhilfe, im Gesundheitssystem, im Justizsystem, in Sportstätten, Kirchen usw.

- Sensibilisierung für Formen sexualisierter Gewalt im Netz und für Hilfemöglichkeiten in diesem Bereich (vgl. Themenbereich *Sexualisierter Gewalt im digitalen Raum entgegenwirken*)
- Ausweitung des Angebotes auf Kinder mit Behinderungen bei der UBSKM anregen unter Nutzung des Bildungs- und Präventionskonzepts „Ben & Stella wissen Bescheid!“ (dgfpi.de)

Zielumsetzung

- Der Bekanntheitsgrad und die Klicks auf dem Hilfeportal steigen.
- Eine wachsende Zahl von Zielgruppen und Einzelpersonen zeigt sich informiert.
- Die Awareness zu Formen sexualisierter Gewalt ist durch die breite Sensibilisierung gewachsen.
- Es gibt eine große Anzahl von Aktionstagen in vielen Kommunen in Rheinland-Pfalz.
- In den Medien in Rheinland-Pfalz wird gut informiert und sachlich zu dem Thema berichtet.
- Der Pakt und seine Ergebnisse sind bei Politik und Fachwelt bekannt und werden positiv aufgenommen.



Hauptverantwortliche

- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration in Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe

Statement des Landesbetroffenenrats

Der Landesbetroffenenrat möchte besonders die Umsetzung der von ihm entwickelten Sticker-Kampagne betonen. Hierbei sollen Sticker mit der Nummer des Hilfetelefons an alle Schulen verteilt werden mit der Bitte, diese aufzuhängen und die Schülerinnen und Schüler zu informieren.

1.5 Hilfeportal sexueller Missbrauch weiterentwickeln und bekannter machen



Ausgangslage

- Wenn Kinder und Jugendliche von sexualisierter Gewalt betroffen oder damit konfrontiert sind, ist es für sie und ihr Umfeld wichtig, einen schnellen Zugriff auf alle notwendigen Informationen zu haben. Hierfür ist ein leicht auffindbares digitales Hilfeportal notwendig.
- Die Recherche innerhalb des Paktes ergab, dass zwar eine große Zahl von Hilfeportalen existiert, diese aber auch innerhalb von Fachkreisen kaum bekannt sind. Für die breite Öffentlichkeit und insbesondere für die jungen Menschen wird dieser Befund erst recht gelten.
- Die vorhandenen Hilfeportale, die von verschiedenen Organisationen eingerichtet wurden, wurden im Rahmen des Paktes auf Reichweite und Nutzungsfreundlichkeit hin überprüft. Als umfassendstes Portal erwies sich dabei das von der UBSKM eingerichtete Hilfeportal „Sexueller Missbrauch“ <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de>. Das Portal ist leicht auffindbar und gut aufbereitet. Es liefert breit gefächerte Informationen für Betroffene, für Kontaktpersonen und für Fachstellen. Hier finden sich gesammelte Informationen zu allen Institutionen, die Hilfen anbieten, etwa zu Beratungsstellen, Therapeutinnen und Therapeuten, fachlich geeigneten Juristinnen und Juristen, Psychosozialer Prozessbegleitung, Psychiaterinnen und Psychiatern usw.
- Die Plattform eignet sich für die Vernetzung innerhalb des Hilfesystems und zum Auffinden von Möglichkeiten der Beratung bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.

- Das Portal beruht nicht auf einer Informationssammlung durch eine zentrale Stelle, sondern auf der Eigenaktivität der entsprechenden Fachstellen und Organisationen. Im Hilfeportal gibt es einen Bereich „Hilfe finden“: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-finden>
- Auf dieser Website können sich die Fachstellen registrieren lassen und ihre Angebote darstellen.
- Die für Rheinland-Pfalz vorliegenden Informationen sind aktuell nur rudimentär. Dies hängt vermutlich mit dem noch geringen Bekanntheitsgrad des Angebotes und dem fehlenden Wissen über die Registrierungsmöglichkeit zusammen.
- Das für alle Zielgruppen relevante Portal wird ergänzt durch eine eigene Seite für Schulen „Schule gegen sexuelle Gewalt“, bei dem es vorrangig um die Erstellung von Schutzkonzepten geht. Näheres hierzu findet sich in den Empfehlungen zum Bereich Schutzkonzepte.

Fazit

- Das Hilfeportal „Sexueller Missbrauch“ der UBSKM ist die einzige Plattform in Deutschland, die Betroffenen von sexuellem Missbrauch und ihrem Umfeld einen direkten und systematischen Zugang zu Hilfsangeboten bietet.
- Die Existenz des Portals und seine Potenziale wurden bisher nicht ausreichend kommuniziert.

Ziele

Aus den genannten Befunden leiten sich folgende Ziele ab:

- Das Portal ist für die Fachwelt und für die breite Öffentlichkeit und hier insbesondere für junge Menschen so bekannt zu machen, dass schnell Ansprechpersonen für Hilfe und Unterstützung gefunden werden können.
- Das Portal wird weiterentwickelt im Hinblick auf Vollständigkeit der Eintragungen qualifizierter Institutionen in Rheinland-Pfalz.

Maßnahmen

- Austausch mit den Verantwortlichen für das Hilfeportal auf Bundesebene zur Weiterentwicklung des Portals, um
 - den Bekanntheitsgrad der Seite zu steigern,
 - die Auffindbarkeit in Suchmaschinen zu erhöhen,
 - die Seite für Kinder und Jugendlichen ansprechend zu gestalten und
 - die spezifischen Vorgehensweisen junger Menschen bei der Suche nach Informationen, die derzeit vorwiegend über Social Media erfolgen, zu berücksichtigen.
- Um den Bekanntheitsgrad des Portals in Rheinland-Pfalz zu erhöhen, bedarf es einer Initiative auf Landesebene und entsprechender Mittel, um
 - Akteure im Hilfesystem über die jeweiligen Verteiler auf das Portal aufmerksam zu machen und zu bitten, sich auf der Website einzutragen,
 - die Website im Rahmen einer Öffentlichkeitskampagne bei allen Akteuren des Hilfesystems wie auch in der gesamten Gesellschaft bekannter zu machen (zu Öffentlichkeitsarbeit siehe auch Handlungsempfehlung *Offensive und syste-*

matische Öffentlichkeitsarbeit zum Thema sexualisierte Gewalt umsetzen) und

- Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitssystems, des Bildungssystems, der Justiz, der Sicherheitsbehörden und der Arbeitsverwaltung über die Existenz und die Möglichkeiten des Portals zu informieren, damit sie beim Kontakt mit Betroffenen wissen, wo Informationen zu finden sind (vgl. Handlungsempfehlung *Offensive und systematische Öffentlichkeitsarbeit zum Thema sexualisierte Gewalt umsetzen*).
- Die im Pakt vertretenen Organisationen rufen dazu auf, sich auf dem Hilfeportal zu registrieren, und ermuntern ihre Mitgliedsorganisationen zur Registrierung. Sie sorgen für regelmäßige Aufrufe sowie dafür, sich auf der Website einzutragen oder notwendige Änderungen vorzunehmen. Sie weisen bei Fachtagungen und Fortbildungen auf das Hilfeportal hin.

Zielumsetzung

- Die Einträge aus Rheinland-Pfalz im Hilfeportal steigen signifikant an.
- Die Aufrufzahlen steigen (messbar anhand der Klickzahlen).
- Der Bekanntheitsgrad der Website steigt (auch im Hilfesystem selbst).
- Der Informationsstand der Akteure im Hilfesystem übereinander wächst und erleichtert Kooperationen.
- Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitssystems, des Bildungssystems, der Justiz, der Sicherheitsbehörden und der Arbeitsverwaltung sind über die Existenz und die Möglichkeiten des Portals informiert und nutzen diese.



Hauptverantwortliche

Hauptverantwortlich für die Umsetzung

- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration in Zusammenarbeit mit der innerministeriellen Arbeitsgruppe und allen im Pakt vertretenen Organisationen

Zielgruppen

- Fachöffentlichkeit (Eintragungen im Portal, Nutzung des Portals)
- Öffentlichkeit – Jugendliche und Erwachsene (Bekanntmachung)

1.6 Früherkennung von Dissoziation fördern

Ausgangslage

- Aktuelle Forschungsergebnisse belegen, dass bestimmte dissoziative Symptome in engem Zusammenhang mit Traumatisierung und speziell mit erlebter sexualisierter Gewalt stehen. Je jünger die betroffenen Kinder sind, desto weniger Möglichkeiten haben sie, andere Symptome zu zeigen. Je früher Gewalt beginnt und je länger sie andauert, desto komplexer wird die dissoziative Symptomatik. Selbst in Fällen, in denen die Symptome nicht auf sexualisierte Gewalt, sondern auf andere Gewaltformen oder Erkrankungen zurückzuführen sind, ist es im Sinne des Kinderschutzes erforderlich, sie ernst zu nehmen und zu handeln. Anhaltende Dissoziation ist bei Kindern immer ein Zeichen, dass irgendetwas nicht stimmt.
- Bei Erwachsenen werden allgemeine dissoziative Symptome in klinischen Settings inzwischen öfter erkannt. Allerdings werden sie oft noch mit veralteten Modellen erklärt, statt den Zusammenhang mit extremem Stress zu erkennen. Mit der Polyvagal Theory (Porges) existieren inzwischen gute Belege, dass es sich bei diesen Symptomen um Reaktionen auf extremen Stress handelt und nicht um Vermeidungsverhalten. Strukturelle Dissoziation und somatoforme Dissoziation bleiben meistens unerkannt, dabei sind sie wegweisend für Traumatisierung. Gerade bei struktureller Dissoziation kann ein frühes Eingreifen verhindern, dass eine bleibende und leidvolle Veränderung der Identität zurückbleibt.

- Bei Kindern und Jugendlichen werden entsprechende Symptome in der Regel anders gedeutet, weil sie Behandelnden nicht ausreichend bekannt sind oder sie diese bei Kindern nicht vermuten. Es besteht immer noch der Irrtum, diese Symptome seien selten oder nur bei schwer gestörten Menschen vorhanden. Stattdessen sind sie gerade im Kindes- und Jugendalter meist besonders subtil und unauffällig.
- Screenings für dissoziative Symptome werden in der Regel nicht durchgeführt und die meisten Behandelnden wissen nicht, dass es sie überhaupt gibt. Für die Testung liegt selten die nötige Ausbildung vor, um den Test auch differenziert durchführen und auswerten zu können.
- Hinweise der UBSKM: <https://wissenschaft-hilfe.org/informationen-fuer-alle/dissoziative-identitaetsstrukturen>

Fazit

- Das Wissen um Dissoziation ist in allen Handlungsfeldern nicht ausreichend entwickelt, ebenso das Wissen um die Verbindung zu Traumata und zu sexualisierter Gewalt.
- Das Hilfesystem ist derzeit in der Regel nicht in der Lage, dissoziative Symptome zu erkennen, zu deuten und adäquat zu behandeln.

Bedarf

- Es besteht ein hoher Informations- und Qualifizierungsbedarf, der arbeitsfeldbezogen ausgestaltet werden muss.

Ziele

- Ausweitung des Wissens um Dissoziation und ihre Folgen bei allen Berufsgruppen, die mit potenziell Betroffenen zu tun haben
- Verbesserung der Früherkennung von sehr früher Traumatisierung im Baby- und Kleinkindalter:
 - Alle psychologischen und medizinischen Fachpersonen sollen in der Lage sein, dissoziative Symptome sicher zu erkennen und differenzialdiagnostisch abzuklären.
 - Alle Fachkräfte in Erziehungseinrichtungen sowie in der Kinder- und Jugendhilfe sollen dafür sensibilisiert sein, Anzeichen von Dissoziation zu bemerken und als ein Zeichen zu deuten, dass hier näher hingeschaut und evtl. fachlicher Rat eingeholt werden muss, wenn die Symptome andauern.
- Anhaltenden dissoziativen Symptomen wird nachgegangen, bis zufriedenstellend geklärt ist, wie diese Symptome einzuordnen sind.
- Die Fachkräfte wissen, wo sie fachlichen Rat finden können. „Stille Kinder“, die manchmal dissoziative Kinder sein können, werden nicht mehr übersehen, nur weil sie keine Aufmerksamkeit auf sich ziehen.
- Berufsspezifische Fortbildungsmaßnahmen werden entwickelt und landesweit angeboten.
- Langfristig: Aufnahme in Ausbildungs- und Studienpläne als verpflichtender Inhalt

Maßnahmen

- Entwicklung einer digitalen Weiterbildung für Fachkräfte in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen (Kita, Hilfen zur Erziehung, Schule usw.), die landesweit in Anspruch genommen werden kann und mit entsprechendem Bild- und Ton-Material unauffällige Symptome gezielt veranschaulicht (Vorbild: <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de>)
- Entwicklung einer Weiterbildung für medizinische und therapeutische Fachkräfte durch die Kammern, die landesweit in Anspruch genommen werden kann
- Die Weiterbildungen sollen auf modernen wissenschaftlichen Grundlagen beruhen und die Wege von Testung verdeutlichen. In Bezug auf strukturelle Dissoziation sollen nicht nur Identitätsstrukturen in der Weiterbildung abgebildet sein, sondern vor allem Symptome und Anzeichen von struktureller Dissoziation, die sich deutlich von populären Vorstellungen unterscheiden.
- Kurz- bis mittelfristig sollte das Thema „Dissoziation“ überall da eingebunden werden, wo es schon eine Fortbildung zur Traumathematik gibt, um die Informationslücke in den bestehenden Programmen zu schließen. Hierbei sollten nach Möglichkeit „experts by experience“ zu Wort kommen, die genauer erklären, wie sich Dissoziation anfühlt und wie jemand sein Erleben selbst beschreibt, damit Fachpersonen solche Berichte auch später wiedererkennen (vgl. Handlungsempfehlung *Betroffenheit als Expertise nutzen bzw. einbeziehen*).
- Als dissoziatives Kind oder Jugendlicher erkannt zu werden, birgt auch Risiken, weil Täter und Täterinnen dies ausnutzen können. Deswegen ist es nicht ratsam, die Gesamtbevölkerung auf diese Weise zu informieren. Ein Hinweis, auch auf besonders stille oder unscheinbare Kinder achtzugeben, reicht dort aus.

Zielumsetzung

- Awareness/Kompetenz von mit Kleinkindern arbeitenden Menschen wächst.
- Dissoziative Störungen werden bei Kindern und Jugendlichen früher erkannt und es gibt weniger Falschdiagnosen zwischen Erstkontakt zum Gesundheitssystem und der Diagnosestellung. Fachkräfte fühlen sich sicher darin, wie sie die Diagnose prüfen und bestätigen können.
- Es werden insgesamt mehr Kinder und Jugendliche mit schweren Problemen in ihrem Leben erkannt und sie bekommen angemessene Hilfe.
- Es werden mehr Fälle von sexualisierter Gewalt in der Familie aufgedeckt, insbesondere in sonst eher unauffälligen Familien.
- Pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte ziehen öfter Hilfe hinzu, um überangepasste Kinder und Jugendliche zu unterstützen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts erkennen auf eine weitere Art professionell Probleme in Familien, die sie vorher nicht als auffällig erkannt hätten.
- Es werden öfter Screenings zu dissoziativen Symptomen durchgeführt.



Hauptverantwortliche

Hauptverantwortlich

- Das Ministerium für Bildung sowie das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit in Zusammenarbeit mit
 - Verantwortlichen für Ausbildungs- und Studienpläne sowie Fortbildungspläne in Fachschulen, Hochschulen und in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe
 - Universitäten: eigener Pakt/Verpflichtung zum Lehren von Inhalten zur Früherkennung von Traumatisierung (universitätsübergreifend)
 - Institutionen im Gesundheitsbereich: Fortbildungen durch Kammern

Zielgruppen

- Alle mit (Klein-)Kindern arbeitenden Personen (z. B. Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte, Fachkräfte in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe)
- Fachkräfte des Gesundheitssystems

Wichtige Ansprechpersonen

- Deutsche Gesellschaft für Trauma und Dissoziation
- Kinderärztinnen und Kinderärzte

1.7 Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Strukturen (ORG) – Wissen erweitern, Beratung ausbauen, interdisziplinäre Netzwerke aufbauen

Ausgangslage

- Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Strukturen (ORG) steht für die systematische Anwendung schwerer sexualisierter Gewalt in Verbindung mit körperlicher und psychischer Gewalt. Häufig agieren Netzwerke der Täter und Täterinnen mit großer regionaler Reichweite. In vielen Fällen geht die Gewalt mit kommerzieller sexueller Ausbeutung einher. Von rituellen Gewaltstrukturen wird gesprochen, wenn eine Ideologie mit der organisierten sexuellen Gewalt verbunden ist. Organisierte sexualisierte und rituelle Gewalt – Hilfeportal „Sexueller Missbrauch“: www.hilfe-portal-missbrauch.de
- Zum Thema ORG gibt es noch wenig systematisches Wissen, es handelt sich um ein komplexes und bislang noch wenig erforschtes Themenfeld. Das vorhandene Wissen stammt überwiegend von den Betroffenen selbst, die es in beraterischen oder therapeutischen Kontexten offenbaren.
- Das Wissen um ORG ist nur in wenigen Beratungsstellen überhaupt vorhanden. Am stärksten wurden bislang Frauenberatungsstellen mit diesem Thema konfrontiert, bei denen aktuell die größte Expertise vorliegt.
- Es gibt kaum spezifische Fortbildungs- oder Supervisionsangebote. Für Fortbildungen werden in der Regel die im Fachkräftekreis bekannten Personen angefragt, die schon mit dem Thema zu tun hatten.

- Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von Therapie, Beratungsstellen, Sicherheitsbehörden und Justiz ist zur Bekämpfung von ORG unerlässlich und existiert aber in Rheinland-Pfalz bislang nicht.
- Hinzu kommt die Problemlage, dass Falschdarstellungen in den Medien das gesellschaftliche Bild und den gesellschaftlichen Diskurs beeinflussen und die fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema ORG hemmen.

Ziele

- Die Awareness für das Thema in der Gesamtbevölkerung soll durch sachliche Aufklärung erhöht werden. Dazu gehört die Information über Unterstützungsmöglichkeiten.
- Das Thema ORG soll als Problem für Fachkräfte im Jugendhilfe- und im Gesundheitssystem erkennbar und in seinen möglichen Auswirkungen bekannt sein. Dazu gehört ein Bewusstsein für die Anzeichen von ORG, für mögliche Strategien von Tätern und Täterinnen sowie für die Besonderheiten im Umgang mit den Betroffenen.
- Polizei, Justiz sowie Gutachterinnen und Gutachter sollen über die für ORG spezifischen Strategien von Tätern und Täterinnen und ihre Folgen informiert sein und entsprechend handeln können.

- Auf Landesebene sollen gebündelte Fach- und Beratungskompetenzen und konkrete Ansprechpersonen für Fachkräfte zur Verfügung stehen.
- Damit Hilfeprozesse gelingen können, ist der Aufbau eines interdisziplinären Hilfenetzwerks notwendig.



Maßnahmen

- Es gibt eine Reihe von leicht zugänglichen Informationen zum Thema:
 - das Hilfefon Berta: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfefon/#berta>
 - die Infoseite zu Berta: <https://wissen-schafft-hilfe.org>
 - das Infoportal rituelle Gewalt: <https://www.infoportal-rg.de>
- Diese Informationen können Grundlage einer Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, im Gesundheitswesen sowie bei der Justiz und den Strafverfolgungsbehörden sein. Hierdurch kann die Awareness für ORG im fachlichen Alltag geschärft werden.
- Zur Beratung von Fachkräften, die Berührung mit dem Thema haben, bedarf es gebündelter Kompetenz, auf die bei Bedarf schnell zugegriffen werden kann. Hierfür soll eine Fokusgruppe mit spezialisierten Ansprechpersonen aus Frauennotrufen und bundesweiten Koordinierungsstellen sowie Betroffenen gebildet werden, die sich das Thema erschließt und Kompetenzen aufbaut.
- Fachkräfte, die Kinder regelmäßig sehen wie Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte, Ärztinnen und Ärzte, Polizei usw. werden

durch Fortbildung über mögliche Strategien von Tätern und Täterinnen informiert, damit sie erkennen, wie Kinder und Jugendliche beeinflusst werden.

- Entwicklung eines landesweiten Fortbildungsangebotes zu ORG, in dem über die Grundinformationen hinaus spezialisiertes Wissen vermittelt wird, um Betroffene besser erkennen und unterstützen zu können
- Vorhalten von Supervisionsangeboten für Fachkräfte mit zu ORG geschulten Supervisorinnen und Supervisoren
- Langfristig sollten regelmäßige Weiterbildungen zur Vertiefung für spezialisierte Fachkräfte implementiert werden.



Zielumsetzung

- Das Thema ORG ist in Fachkreisen der Sozialen Arbeit und des Gesundheitssystems bekannt und wird ernst genommen. Dasselbe gilt für Polizei und Justiz.
- Es existieren regional erreichbare Beratungs- und Unterstützungsangebote, an die sich Betroffene und Fachkräfte wenden können.
- Es gibt spezifische Fortbildungen und Supervisionsangebote für ORG.
- Die Zusammenarbeit der Fachdisziplinen wird intensiviert und führt mittelfristig zu einem interdisziplinären Netzwerk mit entsprechenden Handlungsmöglichkeiten.



Hauptverantwortliche

- Innerministerielle Arbeitsgruppe, um das Zusammenwirken von Justiz, Strafvollzug, Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen zum Thema ORG zu planen und zu ermöglichen. Erster Schritt wäre der Aufbau der o. g. Fokusgruppe.
- Deutsche Gesellschaft für Trauma und Dissoziation, die eine gut qualifizierte Arbeitsgruppe zum Thema ORG hat

Statement des Landesbetroffenenrats

Der Landesbetroffenenrat betont die Notwendigkeit, den Falschinformationen im Bereich ORG aktiv und öffentlich entgegenzuwirken. Dass die Aussagen von Betroffenen für Verschwörungstheorien missbraucht werden, führt zu einem Verlust ihrer wahrgenommenen Glaubwürdigkeit in der Gesellschaft. Aktuell tragen Medien, die das Thema einseitig skeptisch aufgreifen, zusätzlich zu einer Verschlechterung der Stellung von Betroffenen bei. Es bedarf einer sorgfältigen Auseinandersetzung, die Betroffenen und ihren Lebensgeschichten Raum gibt. Die Realität von Betroffenen gesellschaftlich sichtbar und verstehbar zu machen, kann diese Art der zusätzlichen Gewalterfahrung für sie eindämmen und zu mehr Klarheit für alle führen. Der Landesbetroffenenrat fordert deswegen eine aktive und besonnene Aufklärungs- und Awareness-Arbeit zu ORG in der Gesellschaft. Die Anwendung der sogenannten Null-Hypothese bei qualitativen Verfahren der Befragung und zur Bewertung von deren Glaubhaftigkeit ist zu überdenken. Erste Studien befassen sich damit, die Aussagen von Betroffenen zu sammeln und auszuwerten. Weitere Bestrebungen einer nüchternen Aufarbeitung sind wünschenswert.

2

SCHUTZKONZEPTE EINFÜHREN, UMSETZEN UND WEITERENTWICKELN

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung. Einrichtungen und Organisationen, in denen Kinder sich regelmäßig aufhalten (wie Schulen, Kindertagesstätten, stationäre Kinder- und Jugendhilfe, Vereine, Kirchen und Kliniken), spielen bei der Gewährleistung dieses Rechts eine besondere Rolle: Zum einen sind es Orte, an denen wegen bestehender Machtverhältnisse, der Dauer des Aufenthalts oder eines besonderen Nähe-Verhältnisses ein erhöhtes Risiko besteht, dass Kinder und Jugendliche missbraucht werden oder ihnen Gewalt angetan wird. Zum anderen sind diese Einrichtungen Orte, an denen Anzeichen für Gewalt oder Missbrauch, die Kinder zu Hause erfahren, wahrgenommen werden können und gehandelt werden kann.

Schon der Abschlussbericht des „Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch“ aus dem Jahr 2010 forderte vor diesem Hintergrund ein trägerspezifisches Schutzkonzept als Mindeststandard für alle Einrichtungen und Organisationen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten. Schutzkonzepte bestehen aus verschiedenen Elementen zu Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Gewalt in der Einrichtung oder Organisation. Sie sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Kommunikation sowie Haltung und Kultur einer Organisation.

Zentrales Anliegen der Empfehlungen der Fachkommission im Themenbereich *Schutzkonzepte einführen, umsetzen und weiterentwickeln* ist, die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten flächendeckend in allen Einrichtungen und Organisationen in Rheinland-Pfalz sicherzustellen. Dabei soll ein möglichst hoher fachlicher Standard erreicht werden.

1. Die Fachkommission empfiehlt daher zuerst, *Schutzkonzepte verpflichtend zu machen, auf jede Form von Gewalt auszurichten und ihre Entwicklung zu unterstützen*. Über die zum 01.08.2028 avisierte Verpflichtung für Schulen, Schutzkonzepte zu besitzen, hinaus, soll von der Landesregierung geprüft werden, ob und wie auch nicht betriebserlaubnispflichtige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu

einem Schutzkonzept verpflichtet werden können. Zudem sollen Vereine, Ehrenamtliche und andere kleine Strukturen darin unterstützt werden, freiwillig Schutzkonzepte zu erarbeiten. Übergreifend sollen die Schutzkonzepte alle Formen von Gewalt, auch körperliche und psychische Gewalt sowie insbesondere auch Peer-Gewalt, in den Blick nehmen.

2. Um das Recht von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch zu gewährleisten, sind *die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Schutzkonzepten durch Information, Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten zu stärken*. Grundvoraussetzung eines effektiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist, dass diese ihre Rechte kennen. Neben der Aufklärung über Rechte braucht es eine systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen Entscheidungen in der Einrichtung, die sie betreffen, sowie kindgerechte und niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeiten in und außerhalb der Einrichtung oder Organisation. Die Fachkommission empfiehlt u. a., eine landesweite kind- und jugendgerechte Kampagne zur Aufklärung über Kinderrechte („Kenn’ deine Rechte!“) zu starten.

3. Einrichtungen und Organisationen unterscheiden sich in ihrem Auftrag, der Zielgruppe, der Größe, den Mitarbeitenden etc. zum Teil erheblich. Schutzkonzepte müssen daher immer individuell entwickelt werden. Dennoch lassen sich bestimmte Qualitätsstandards identifizieren, die übergreifend „gute Schutzkonzepte“ ausmachen. Um in der Schutzkonzeptarbeit eine hohe Fachlichkeit zu erreichen, empfiehlt die Fachkommission, eine unabhängige, interdisziplinäre Kommission zur Erarbeitung eines allgemeinen Leitfadens zu *Qualitätsstandards für Schutzkonzepte* einzusetzen.

4. Gleichzeitig empfiehlt die Fachkommission, Maßnahmen zu ergreifen, um für Mitarbeitende in Einrichtungen und Organisationen *Handlungssicherheit in Verdachtsfällen und im „Graubereich“ zu schaffen*. Lässt sich ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt nicht abschließend aufklären, stehen Mitarbeitende vor der Herausforderung, einerseits den Schutz des Kindes so effektiv wie möglich sicher-

stellen und andererseits niemanden zu Unrecht verdächtigen zu wollen. Weitere Handlungsunsicherheiten zeigen sich im Umgang mit Taten im „Graubereich“, also Taten, die nicht vom Strafrecht erfasst werden, aber Grenzverletzungen darstellen, sowie im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen. Es sind daher gezielt Qualifizierungsangebote für Mitarbeitende in Einrichtungen im Bereich Strafrecht, Personalverantwortung zur bewussten Beziehungsgestaltung im Sinne einer professionellen Balance zwischen Nähe und Distanz sowie einem klaren Umgang mit Grenzen anzubieten. Jede Einrichtung oder Organisation sollte außerdem interne Leitlinien zu „Nähe und Distanz“ sowie zum Vorgehen in Verdachtsfällen entwickeln. Wichtig ist zudem, eine Beratung in multiprofessionellen Teams zu ermöglichen, um den Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen Rechnung zu tragen.

5. Schließlich empfiehlt die Fachkommission, *Informations- und Unterstützungsangebote zu Schutzkonzepten bereitzustellen*. So kann Schutzkonzeptarbeit auch dort gefördert werden, wo es an personellen und zeitlichen Ressourcen fehlt. Zentrales Element sollte ein digitaler Materialpool zu Schutzkonzepten sein, der allgemeine Informationen, eine Übersicht von Referentinnen und Referenten, Ansprechpersonen sowie Best-Practice-Beispiele enthält. Empfohlen wird außerdem, den arbeitsfeldübergreifenden Austausch und die Vernetzung zum Thema „Schutzkonzepte“ durch eine jährliche Austauschveranstaltung und eine Aufrechterhaltung der arbeitsfeldübergreifenden Arbeitsgruppe auszubauen.

6. Die Empfehlung *Schutzkonzepte für Fach- und Hochschulen verpflichtend machen* ist für die Qualifizierung bedeutsam, da Schutzkonzepte nicht nur für Jugendhilfe und Schule, sondern auch für Ausbildungsinstitute einen Qualitätsstandard darstellen. Dies ergibt sich zum einen aus der Fürsorgepflicht für die Schaffung wertschätzender Arbeitsbedingungen, da (sexualisierte) Grenzverletzungen auch an Fach- und Hochschulen mit ihren hierarchischen Strukturen vorkommen. Zum anderen haben Einrichtungen, die für den Kinderschutz

qualifizieren, auch eine Schlüsselfunktion, um zukünftige Fachkräfte für die Relevanz von Schutzkonzepten zu sensibilisieren. Eine Qualifizierung *für* Schutzkonzepte, ohne die entsprechenden Prinzipien im *eigenen* Institut umzusetzen, würde die Ernsthaftigkeit dieser Qualifizierung infrage stellen. Durch die Ministerien zu prüfen ist, wie die Einführung von Schutzkonzepten verbindlich gemacht werden kann (z. B. Gesetz, Rahmenvereinbarung etc.). Weitere Schritte der Umsetzung beinhalten Angebote an die Ausbildungsinstitute für die Beratung und Fortbildung in Bezug auf Schutzkonzepte, ihre partizipative Erarbeitung durch Lernende, Lehrende und Betroffene, Gefährdungsanalysen, die Schaffung einer niedrigschwelligen Anlaufstelle für Betroffene sowie Weiterentwicklung und Evaluation der Konzepte.

2.1 Schutzkonzepte verpflichtend machen, auf jede Form von Gewalt ausrichten und ihre Entwicklung unterstützen

Ausgangslage

- Nach der Definition der UBSKM helfen Schutzkonzepte Organisationen und Einrichtungen zu Orten zu machen, an denen Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Sie vermindern das Risiko, dass sexualisierte Gewalt in der Einrichtung oder Organisation verübt wird und tragen dazu bei, dass betroffene Kinder und Jugendliche von Fachkräften erkannt werden und Zugang zu Hilfe erhalten. Sie sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Kommunikation sowie Haltung und Kultur einer Organisation.
- Im Fokus von Schutzkonzepten steht zunächst der Schutz von jungen Menschen vor sexualisierter Gewalt. Unter dem Begriff „Kindeswohlgefährdung“ wird üblicherweise zwischen vier Gefährdungsformen unterschieden: körperliche Kindesmisshandlung, physische Kindesmisshandlung, sexueller Kindesmissbrauch und Kindesvernachlässigung. Peer-to-Peer-Gewalt beschreibt sexuelle Übergriffe und Gewalt unter Kindern und Jugendlichen.
- Gewaltformen lassen sich nicht trennscharf abgrenzen und gehen oft ineinander über. Ein Gewaltbegriff in Schutzkonzepten, der auch physische und psychische Gewalt und Vernachlässigung sowie Peer-to-Peer-Gewalt erfasst, fördert eine Kultur des Hinschauens in den Einrichtungen und Organisationen. Wenn die Einrichtung sich gegen jegliche Form von Gewalt stellt, werden Fachkräfte auch für den Schutz von sexualisierter Gewalt stärker sensibilisiert.
- Schutzkonzepte sollen sich daher gegen alle Formen von Gewalt in Einrichtungen und Organisationen wenden. Gleichzeitig müssen in Schutzkonzepten die Besonderheiten von sexualisierter Gewalt beachtet werden. Dazu gehört insbesondere das strategische, heimliche Vorgehen der Täter und Täterinnen sowie der hohe Geheimhaltungsdruck, der auf Betroffene ausgeübt wird.
- Der Abschlussbericht des „Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch“ aus dem Jahr 2010 forderte ein trägerspezifisches Kinderschutzkonzept als Mindeststandard in Organisationen und Einrichtungen. Seitdem haben sich viele Akteure (u. a. Sport, Kirche, Schule) auf den Weg gemacht, Schutzkonzeptarbeit zu fördern und zu qualifizieren.
- In einigen Einrichtungen/Institutionen ist die Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten schon verpflichtend:
 - in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 45 Abs. 2 S. 2 SGB VIII),
 - in Kliniken und Praxen (Qualitätsmanagement-Richtlinie/QM-RL in der Fassung vom 17.11.2020),
 - ab dem 01.08.2028 in Schulen (geplant),
 - in Pflegeverhältnissen (§ 37b SGB VIII).
- In Nordrhein-Westfalen sollen Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hinwirken, sofern sie Förderung aus Landesmitteln beantragen oder bereits erhalten (§ 11 Abs. 3 LKG-NRW).

- In anderen Handlungsfeldern ist die Erstellung von Schutzkonzepten freiwillig. Es sollen Anreize gesetzt und es soll Unterstützung zur Verfügung gestellt werden, um auch in diesen Feldern möglichst flächendeckend die Umsetzung von Schutzkonzepten sicherzustellen.

Ziele

- Junge Menschen werden umfassend vor Gewalt in Einrichtungen und Organisationen geschützt.
- Jede Einrichtung oder Organisation, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, verfügt über ein Schutzkonzept und setzt dieses aktiv um.

Maßnahmen

- Einführung einer Pflicht für Schulen, Schutzkonzepte zu erstellen und umzusetzen (zum 01.08.2028 geplant, siehe Beschluss Landtag)
- Prüfung, ob Fördermittel für nicht betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe von einem Schutzkonzept abhängig gemacht werden können (vgl. Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen)
- Prüfung, ob Landesrecht regeln kann, dass der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen mit freien Trägern über ambulante Leistungen von Schutzkonzepten abhängig machen darf

- Schaffung von Strukturen zur Unterstützung von Ehrenamtlichen und kleinen Einrichtungen und Vereinen, die freiwillig Schutzkonzepte entwickeln wollen
- Einrichtungen und Organisationen prüfen ihre vorhandenen Schutzkonzepte und erweitern sie ggf. auf alle Gewaltformen.
- Träger prüfen ihre vorhandenen Materialien zu Schutzkonzeptarbeit (Leitfäden) und erweitern sie ggf. auf alle Gewaltformen.

Zielumsetzung

- Die Pflicht für Schulen, ein Schutzkonzept zu erstellen, tritt in Kraft.
- Nicht betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. offene Kinder- und Jugendarbeit) arbeiten flächendeckend mit Schutzkonzepten.
- Auch in Arbeitsfeldern, in denen Schutzkonzepte freiwillig sind, werden diese zunehmend umgesetzt.
- Einrichtungen lassen auch nach außen deutlich erkennen, dass sie sich gegen jede Form von Gewalt stellen.
- Junge Menschen und Fachkräfte erleben ihre Einrichtungen als entschieden gewaltfreie Orte.
- Die Gewalttaten in Einrichtungen gehen tatsächlich zurück. In der aktuellen Phase der Sensibilisierung kann es zunächst zu mehr Meldungen nach § 47 SGB VIII kommen, ohne dass dies notwendig einen Anstieg der Gewaltvorfälle bedeuten muss.



Hauptverantwortliche

Hauptverantwortlich

- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
- Ministerium für Bildung
- Träger von Einrichtungen und Organisationen

Zielgruppen

- Schulen
- Nicht betriebsurlaubspflichtige Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe
- Vereine, Ehrenamtliche, die mit jungen Menschen arbeiten

Weitere Ansprechpersonen

- Träger und Dachverbände der verschiedenen Arbeitsbereiche

2.2 Rechte von Kindern und Jugendlichen durch Schutzkonzepte stärken

Ausgangslage

- Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor Gewalt, sexualisierter Gewalt, Ausbeutung, Misshandlung und Vernachlässigung. Der Staat hat zur Verwirklichung dieses Rechts die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zu treffen (Art. 19, 34 UN-KRK, § 1 UBSKMG-E).
- Schutzkonzepte stärken die Rechte der Kinder und Jugendlichen durch Information, Beteiligung und Beschwerdemanagement. Auch eine partizipative Entwicklung von Schutzkonzepten unter aktiver Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stärkt deren Rechte.
- Grundvoraussetzung eines effektiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist, dass diese ihre Rechte kennen. Jedes Schutzkonzept muss daher sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche über ihre Rechte aufgeklärt werden. Die Aufklärung muss verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar sein und als fortlaufender Prozess gestaltet werden.
- Neben der Aufklärung über Rechte braucht es eine systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen Entscheidungen in der Einrichtung, die sie betreffen. Formale Beteiligungsgremien und ausdrückliche Mitspracherechte für Kinder und Jugendliche reduzieren das Machtgefälle

zwischen Kindern und Erwachsenen und unterstützen eine offene, beteiligungsorientierte und damit beschwerdefreundliche Kultur in der Einrichtung. Beschwerdeverfahren müssen kindgerecht und niedrigschwellig in und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

- Es existieren verschiedene Modellprojekte, wie Kinder über ihre Rechte aufgeklärt und für sie sensibilisiert werden können. Dazu zählen beispielsweise die Projekte von UNICEF zu Kinderrechtsschulen (<https://www.unicef.de/informieren/schulen/kinderrechtsschulen>) sowie zu kinderfreundlichen Kommunen (<https://www.kinderfreundliche-kommunen.de/startseite/>).
- Diese Konzepte können als Anregungen für eine kinderrechtsbasierte Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Organisationen genutzt werden.

Ziele

- Kinder und Jugendliche erkennen, wenn ihre Rechte in Einrichtungen und Organisationen verletzt werden, und wissen, wohin sie sich wenden können.
- Der Austausch zwischen Mitarbeitenden und Kindern und Jugendlichen fördert einen gegenseitigen Perspektivwechsel.



Maßnahmen

- Entwicklung eines Projektkoffers, inklusive Methoden und Fachinformationen, zu Kinderrechten, Beteiligung und Beschwerdeverfahren im Rahmen von Schutzkonzepten, der von Einrichtungen und Organisationen abgerufen werden kann
- Qualifizierungsangebote für Fach- und Leitungskräfte in Einrichtungen und Organisationen sowie für Schulpersonal zur professionellen Umsetzung von Aufklärung und Partizipation, Beschwerden etc.



Zielumsetzung

- Der Projektkoffer wird von Einrichtungen und Organisationen abgerufen und wird als unterstützend und hilfreich empfunden.
- Kinder und Jugendliche melden zurück, dass sie ihre den Schutz vor Gewalt betreffenden Rechte sowie Beschwerdewege kennen und dass sie sich in der Einrichtung oder Organisation gehört fühlen.
- Landesweite kind- und jugendgerechte Kampagne zur Aufklärung über Kinderrechte („Kenn' deine Rechte!“)



Hauptverantwortliche

Hauptverantwortlich

- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration: Entwicklung des Methodenkoffers, Kampagne zur Aufklärung über Kinderrechte
- Fortbildungseinrichtungen des Landes wie Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum, Pädagogisches Landesinstitut: Fortbildungen zu Aufklärung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Träger: Bekanntmachen des Methodenkoffers
- Einrichtungen und Organisationen: Einsatz des Methodenkoffers

Zielgruppen

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Weitere Ansprechpersonen

- Betroffenenrat
- Wissenschaft

2.3 Qualitätsstandards für Schutzkonzepte

Ausgangslage

- Hinsichtlich der Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten in Einrichtungen gibt es verschiedene Empfehlungen. So finden sich z. B. Hinweise zu den Bestandteilen von Schutzkonzepten auf der Website der UBSKM. Weiter hat die Kultusministerkonferenz einen Leitfaden für Schutzkonzepte in Schulen veröffentlicht. Auch in den Bereichen Sport und Kirche finden sich Empfehlungen zur Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten.
- Einrichtungen und Organisationen unterscheiden sich in ihrem Konzept, der Zielgruppe, den Mitarbeitenden, den Abläufen etc. zum Teil erheblich. Schutzkonzepte müssen für die jeweilige Einrichtung passen, sodass einheitlichen Vorgaben zu Schutzkonzepten Grenzen gesetzt sind. Dennoch lassen sich bestimmte Qualitätsstandards identifizieren, die übergreifend „gute Schutzkonzepte“ ausmachen.
- Zu den übergreifenden Qualitätsstandards gehören:
 - Risikoanalyse und Potenzialanalyse
 - Zentrale Bestandteile nach der UBSKM: Leitbild, Verhaltenskodex, Fortbildungen, Personalverantwortung, Partizipation, Präventionsangebote, Beschwerdeverfahren, Notfallplan, Kooperation (vgl. auch <https://www.schutzkonzepte-online.de>; für die Jugendarbeit: https://www.pjw-nrw.de/fileadmin/EigeneDateien/Download/05-service/ISA_br_Schutzkonzepte_RZ_web_7MB.pdf)

- Prozess-Standards: Einbeziehung der jungen Menschen in der Einrichtung, Einbeziehung aller in Einrichtungen tätigen Personengruppen, externe Prozessbegleitung durch eine Beratungsstelle oder Fachleute aus dem jeweiligen Arbeitsfeld (je nach Bedarf und Situation der jeweiligen Einrichtung oder Organisation)
- Zentraler Qualitätsausweis von Schutzkonzepten ist, dass diese in den Einrichtungen nicht nur einmalig ausgearbeitet, sondern „gelebt“ und weiterentwickelt werden. Überprüfung und Evaluation sind daher als weitere Qualitätsstandards von Schutzkonzepten zu nennen.

Ziele

- Hohes Niveau an Schutzkonzepten und deren Umsetzung durch Orientierung an den Qualitätsstandards
- Regelmäßige Kontrolle und Evaluation sowie Weiterentwicklung von Schutzkonzepten



Maßnahmen

- Erarbeitung eines allgemeinen Leitfadens zur Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten, der die zentralen Qualitätsmerkmale beschreibt, durch eine von der Landesregierung eingesetzte unabhängige Kommission
- Bestandteile von Schutzkonzepten, die für alle Arbeitsfelder greifen (z. B. Rechtsfragen zum Straf- und Arbeitsrecht), werden im Rahmen des Leitfadens übergreifend beantwortet.
- Träger von Einrichtungen entwickeln Verfahren, um die Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten gemäß den Qualitätsanforderungen in ihren Einrichtungen zu überprüfen und zu evaluieren.



Zielumsetzung

- Die Hürden für sexualisierte Gewalt in Einrichtungen und Organisationen sind so hoch wie möglich.
- Es machen sich mehr, auch kleine, Einrichtungen auf den Weg, ein Schutzkonzept zu erarbeiten. Sie orientieren sich dabei an den übergreifenden Qualitätsstandards.
- Fach- und Leitungskräfte sowie Lehrpersonal sind rechtssicherer im Vorgehen bei sexualisierter Gewalt in der Einrichtung.
- Lücken und Mängel bei Schutzkonzepten werden erkannt. Schutzkonzepte werden kontinuierlich weiterentwickelt.



Hauptverantwortliche

Hauptverantwortlich

- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration: Einsetzen einer unabhängigen, interdisziplinären Kommission zur Erarbeitung eines allgemeinen Katalogs/Leitfadens zu Qualitätsstandards in Schutzkonzepten
- Träger von Einrichtungen/Dachverbände:
 - Transfer des Leitfadens im eigenen Arbeitsbereich
 - Initiierung, Überprüfung und Evaluation von Schutzkonzepten in ihren Einrichtungen

Zielgruppe

- Fach- und Leitungskräfte aus den verschiedenen Arbeitsfeldern

Weitere Ansprechpersonen

- Wissenschaft
- UBSKM

2.4 Handlungssicherheit in Verdachtsfällen und im „Graubereich“ schaffen



Ausgangslage

- Wenn ein Verdacht des sexuellen Missbrauchs besteht, der sich nicht abschließend aufklären lässt, sind Fach- und Leitungskräfte sowie Lehrpersonal hinsichtlich des weiteren Vorgehens oft unsicher: Einerseits soll der Schutz des Kindes so gut wie möglich sichergestellt werden. Andererseits besteht die Gefahr, Mitarbeitende zu Unrecht zu verdächtigen. In der Praxis führt dies nicht selten zu dem Ergebnis, dass die Familie das Kind aus der Einrichtung oder Schule nimmt.
- Einrichtungen und Organisationen scheuen mitunter, arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn „nur“ ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt besteht. Denn der Erfolg arbeitsrechtlicher Maßnahmen ist ungewiss, da z. B. an eine Verdachtskündigung hohe Anforderungen gestellt werden. Zudem sind diese Maßnahmen finanziell aufwendig. Weniger eingreifende arbeitsrechtliche Maßnahmen wie z. B. die Versetzung innerhalb der Einrichtung/an eine andere Schule oder eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsvertrags sind dann, wenn der Verdacht begründet war, kein ausreichender Schutz des Kindes bzw. anderer Kinder.
- Fachkräfte und Lehrpersonal sind außerdem oft unsicher, ob sie die Strafverfolgungsbehörden einschalten dürfen oder sogar müssen.
- Eine weitere Herausforderung für Mitarbeitende in den Einrichtungen oder Organisa-

tionen ist der Umgang mit Taten im „Graubereich“. Gemeint sind Taten, die nicht vom Strafrecht erfasst werden, aber Grenzverletzungen darstellen.

- Bei jungen Menschen mit besonderen Bedarfen gibt es besondere Herausforderungen beim Fallverstehen durch individuelle Ausgangslagen, z. B. Kommunikation, Verhaltensvarianzen, Teilhabemöglichkeiten und Exklusionserfahrungen.



Ziele

- Handlungssicherheit von Mitarbeitenden und Leitungskräften in Einrichtungen und Organisationen
 - im Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt und
 - bei Sachverhalten im „Graubereich“
- Flächendeckende und bedarfsgerechte Verfügbarkeit von insoweit erfahrenen Fachkräften
- Flächendeckende und bedarfsgerechte Verfügbarkeit von Fachberaterinnen und Fachberatern, die Einrichtungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt beraten und bei Bedarf auch über einen längeren Zeitraum begleiten



Maßnahmen

- Erhebung des Ist-Stands der Versorgungsstruktur im Land mit insoweit erfahrenen Fachkräften (Jugendhilfeplanung/Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt) sowie Fachberaterinnen und Fachberatern (Landesregierung)
- Rechtliche Schulungen für Fach- und Leitungskräfte sowie Schulpersonal zum Strafrecht und zu Personalverantwortung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt
- Fortbildungsangebote zu Nähe und Distanz
- Einrichtungen und Organisationen entwickeln interne Leitlinien und Verhaltensstandards in Bezug auf Grenzverletzungen, die auch Konsequenzen im Falle von Regelverletzungen vorsehen. Enthalten sein sollten auch Empfehlungen zur Dokumentation von Grenzverletzungen.
- Diversitätssensibles Fallverstehen sollte durch Beratung in multiprofessionellen Teams ermöglicht werden.
- Qualifizierung von Schutzkonzepten bzw. Leitfäden in Bezug auf:
 - Beschreibung des Vorgehens in Verdachtsfällen (im Baustein Notfallplan)
 - „Professionelle Distanz“ (als Qualitätsstandard im Baustein „Verhaltenskodex“)



Zielumsetzung

- Einrichtungen und Organisationen können bei Bedarf zeitnah auf die erforderliche Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte oder spezialisierte Fachberatungsstellen zurückgreifen.

- Leitfäden zu Schutzkonzepten und die einzelnen Schutzkonzepte nehmen ausdrücklich auch die Themen „Vorgehen im Verdachtsfall“ und „Graubereich“ in den Blick.
- Leitungs- und Fachkräfte sowie Lehrpersonal melden größere Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen und im „Graubereich“ zurück (z. B. in Austauschformaten).



Hauptverantwortliche

Hauptverantwortlich

- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration: Verfügbarkeit spezialisierter Fachberatungsstellen
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt: Qualifizierungsangebote zu Nähe und Distanz, Straf- und Arbeitsrecht im Kontext des Verdachts auf sexualisierte Gewalt in Einrichtungen
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe: rechtzeitige und ausreichende Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte
- Träger von Einrichtungen: Vorgehen in Verdachtsfällen und im „Graubereich“ als Teil von Schutzkonzepten umsetzen

Zielgruppe

- Fach- und Leitungskräfte in den Einrichtungen

Weitere Ansprechpersonen

- Wissenschaft (Nähe und Distanz)
- Juristinnen und Juristen/Fachanwältinnen und Fachanwälte im Arbeitsrecht und Strafrecht (Erfahrung in der Vertretung Betroffener)

2.5 Informations- und Unterstützungsangebote zu Schutzkonzepten bereitstellen



Ausgangslage

- In vielen Arbeitsfeldern besteht die Bereitschaft zur Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten. Der Stand der Umsetzung ist jedoch sehr heterogen. Eine aussagekräftige Übersicht über das gesamte Feld liegt nicht vor.
- Bereichsübergreifend fehlt es an personellen und zeitlichen Ressourcen, um Schutzkonzepte zu entwickeln, umzusetzen und nachhaltig zu begleiten. (Mitarbeitende des Universitätsklinikums des Saarlandes gaben beispielsweise die Schwierigkeiten durch Personalmangel und -wechsel an: <https://rdcu.be/dGwko>). Gerade in kleinen Einrichtungen oder Vereinen fehlen oft Ressourcen für Schutzkonzeptarbeit. Zum Teil übernehmen Ehrenamtliche diese Aufgabe.
- Das Thema „Schutzkonzepte“ ist oft noch mit Vorbehalten belegt und wird von den Mitarbeitenden als Belastung und Arbeitsaufwand empfunden. Zum Teil hängt die Schutzkonzeptarbeit in einer Einrichtung stark vom Engagement einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab.
- Kinder, Jugendliche und ihre Eltern wissen oft nicht, ob die von ihnen besuchte Einrichtung ein Schutzkonzept vorhält und was genau unter einem Schutzkonzept zu verstehen ist. Im Kita-Bereich werden z. B. über den Kita-Server Informationen zu Schutzkonzepten zur Verfügung gestellt.

- In einzelnen Arbeitsfeldern bzw. zwischen einigen Einrichtungen besteht ein regelmäßiger Austausch zur Schutzkonzeptarbeit. Insgesamt fehlt es jedoch an breiter Vernetzung und Bekanntmachung.
- Es braucht daher Informations- und Unterstützungsstrukturen, die über Schutzkonzeptarbeit informieren, sie fördern und erleichtern.



Ziele

- Einrichtungen und Organisationen werden bei der Erstellung von Schutzkonzepten unterstützt. Auch kleine Einrichtungen und Vereine können mit wenig Ressourcen Schutzkonzepte erstellen und umsetzen.
- Kinder, Jugendliche und Eltern können sich niedrigschwellig über Schutzkonzepte in Einrichtungen und Organisationen informieren.
- Es findet ein arbeitsfeldübergreifender Austausch und eine Vernetzung zu Schutzkonzepten statt.
- Schutzkonzepte sind bei allen Beteiligten bekannt und positiv besetzt.



Maßnahmen

- Digitaler Materialpool zu Schutzkonzepten (allgemeine Informationen, Konzepte, Prozessbeschreibungen, Übersicht von Referentinnen und Referenten, Hinweise zu einzelnen Bestandteilen von Schutzkonzepten, z. B. Kinderrechte oder Personalverantwortung etc.)
- Digitale Übersicht von Best-Practice-Beispielen, die anderen zum Vorbild dienen können
- Landesweite Empfehlungen für Ansprechpersonen/-organisationen, die zu Schutzkonzeptarbeit vor Ort beraten oder unterstützen
- Fortbildungen und Unterstützungsangebote für Ehrenamtliche/kleine Vereine und Einrichtungen
- Initiative für mehr Öffentlichkeitsarbeit zu Schutzkonzepten (Social Media, Webauftritte, Podcasts)
- Jährliche Austauschveranstaltung zur Thematik „Schutzkonzepte“
- Aufrechterhalten der Arbeitsgruppe zu Schutzkonzepten auch nach Abschluss des Paktes



Zielumsetzung

- Schutzkonzepte sind allgemein bekannt.
- Immer mehr Einrichtungen und Organisationen arbeiten mit einem Schutzkonzept.
- Der Materialpool wird samt Best Practice-Beispielen von Einrichtungen und Organisationen rege genutzt.
- Austausch und Vernetzung finden statt. Es wird kontinuierlich an der Weiterentwicklung von Schutzkonzepten gearbeitet.



Hauptverantwortliche

Hauptverantwortlich

- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration

Zielgruppe

- Träger von Einrichtungen und Organisationen
- Fach- und Leitungskräfte, Ehrenamtliche
- Kinder, Jugendliche
- Eltern, Pflegefamilien, Vormünder

Weitere Ansprechpersonen

- Fachkräfte im Bereich sexualisierte Gewalt
- Betroffene Personen

2.6 Schutzkonzepte für Hoch- und Fachschulen verpflichtend machen

Ausgangslage

- Gewalt, Machtmissbrauch und (sexualisierte) Grenzverletzungen kommen auch an Fach- und Hochschulen mit ihren Abhängigkeitsbeziehungen und hierarchischen Strukturen vor. Viele Schülerinnen und Schüler, Studierende und Mitarbeitende in Hoch- und Fachschulen haben zudem außerhalb dieser Einrichtungen Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen gemacht (vgl. <https://www.empirische-bildungsforschung-bmbf.de/de/Forschung-zu-sexualisierter-Gewalt-1749.html>).
- Seit 2021 besteht die Pflicht zur „Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt“ (SGB VIII, § 45 S. 2, 4) für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Verpflichtung zur Etablierung von Schutzkonzepten in allen Schulen des Landes wurde in einem Rheinland-Pfälzischen Landtagsbeschluss gefordert.
- Aber nur wenige Hoch- und Fachschulstandorte haben ein Schutzkonzept. Der aktuelle Stand an Fach- und Hochschulen sollte von Seiten des Ministeriums erfasst werden (Schutzkonzept vorhanden? Schutzkonzept in Entwicklung?).
- Die Qualifizierung in Bezug auf Schutzkonzepte stellt einen wichtigen Bestandteil der grundständigen Qualifizierung zu den Themenbereichen Kinderschutz und sexualisierte Gewalt dar (vgl. Handlungsempfehlungen *Nachqualifizierung und Weiterqualifizierung verpflichtend machen, interdisziplinäre Entwicklung eines Kinderschutzmoduls, Qualitätsstandards für Fort- und Weiterbildung entwickeln*).

- Vgl. Hochschule Osnabrück für die gesamte Hochschule: Richtlinien zum Umgang mit sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt

Ziele

- Einführung einer rechtlichen Verpflichtung zur Implementierung von Schutzkonzepten an Fach- und Hochschulen
- Generierung eines Bewusstseins an Fach- und Hochschulen für die Notwendigkeit eines Schutzkonzeptes
- Bewusstsein generieren, dass Lernorte hierarchisch strukturiert sind und dadurch Menschen mit einer Betroffenheitsgeschichte stärker gefährdet sind, erneut Opfer von Grenzverletzungen bzw. Gewalt zu werden
- Erarbeitung und Umsetzung eines eigenen Schutzkonzepts an allen Fach- und Hochschulen des Landes
- **Begründung:** Die Notwendigkeit, Schutzkonzepte einzurichten, ergibt sich zum einen aus der Fürsorgepflicht der Arbeitgeber in Bezug auf Schaffung guter und wertschätzender Arbeitsbedingungen. Zum anderen haben Einrichtungen, die für die Qualifizierung im Bereich Kinderschutz verantwortlich sind, eine Schlüsselfunktion, um die zukünftigen Fachkräfte für die Relevanz von Schutzkonzepten zu sensibilisieren. Für den Aufbau entsprechender professioneller Haltungen und Kompetenzen ist es wichtig, Schutzkonzepte nicht nur theoretisch zu lehren, sondern ihre Relevanz sowie ihre

Prinzipien und Prozessabläufe praktisch erfahrbar zu machen. Eine Qualifizierung für die Umsetzung von Schutzkonzepten, ohne die damit verbundenen Prinzipien auch in der eigenen Einrichtung umzusetzen, wäre höchst widersprüchlich und würde die Ernsthaftigkeit der Qualifizierung für dieses Konzept infrage stellen.

- **Perspektivisch:** Orientierung der Schutzkonzepte an Qualitätsstandards (vgl. Handlungsempfehlung *Qualitätsstandards für Schutzkonzepte*)



Maßnahmen

- Einführung einer rechtlichen Verpflichtung für Hoch- und Fachschulen: Durch die Ministerien zu prüfen ist, auf welche Weise eine solche Verpflichtung am besten geschaffen werden kann, z. B. gesetzliche Regelungen, Rechtsverordnungen, Rahmenvereinbarungen mit den Fach- und Hochschulen etc.
- Angebote der Unterstützung, Beratung, Fortbildung für Leitungs- und Fachkräfte der Einrichtungen in Bezug auf die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten, u. a. durch das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum etc. (vgl. Handlungsempfehlung *Informations- und Unterstützungsangebote zu Schutzkonzepten bereitstellen*)
- Partizipative Erarbeitung der Schutzkonzepte an Fach- und Hochschulen durch Schülerinnen und Schüler/Studierende, alle Berufsgruppen, Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen etc. – unter Beteiligung von Betroffenen (vgl. Handlungsempfehlung *Betroffenheit als Expertise nutzen bzw. einbeziehen*)

- Durchführung einer Gefährdungsanalyse in jeder Einrichtung: z. B. Identifizierung von „Meide-Orten“ und „sensiblen“ Situationen für Grenzverletzungen etc. (z. B. dunkler Parkplatz, unbeleuchtete Flure)
- Schaffung einer niedrigschwelligen (und möglichst fachlich besetzten) Anlaufstelle für Betroffene, um sich beschweren und in einem geschützten Rahmen über das Erlebte sprechen zu können
- Austausch zwischen Fach- und Hochschulen u. a. im Rahmen der interdisziplinären Entwicklung eines Kinderschutzmoduls (siehe entsprechende Handlungsempfehlung)



Zielumsetzung

- Es besteht eine Verpflichtung zur Implementierung von Schutzkonzepten an Fach- und Hochschulen.
- Die Hoch- und Fachschulen haben ein Schutzkonzept implementiert.
- An jeder Hoch- und Fachschule sind interne und externe Ansprechpersonen im Falle von Gewalt, Machtmissbrauch und (sexualisierten) Grenzverletzungen sowie Verfahrensregeln für den Umgang mit Beschwerden klar benannt und allen Mitgliedern der jeweiligen Einrichtung transparent bekannt gemacht.
- Garantiert wird der weitere Schutz der Betroffenen, insbesondere wenn Übergriffe von Seiten der Lehrenden erfolgt sind.
- Die Schutzkonzepte werden in den Einrichtungen regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt.



Hauptverantwortliche

- Landesregierung/Parlament etc. für rechtliche Verpflichtung (ist zu prüfen)
- Ministerien, Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum für die Unterstützungsangebote (Ressourcen, Beratung, Fort- und Weiterbildung)
- Alle Hoch- und Fachschulen und insbesondere deren Leitungen sind verantwortlich für die jeweilige Umsetzung.
- Alle Mitarbeitenden sowie Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden der Einrichtungen in Bezug auf die partizipative Erarbeitung und Umsetzung

3

KINDERSCHUTZ UND KINDERRECHTE IN GERICHTLICHEN UND BEHÖRD- LICHEN VERFAHREN GEWÄHRLEISTEN

Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, durchleben unter Umständen eine Vielzahl behördlicher und gerichtlicher Verfahren, um die Taten aufzuklären, die Täter bzw. Täterinnen zu verurteilen und ggf. Schadensersatz oder Entschädigung zu erhalten. Behördliche und gerichtliche Verfahren können eine Hilfe dabei sein, die Taten zu verarbeiten und mit ihnen abzuschließen. Viele Betroffene erleben behördliche und gerichtliche Verfahren aber auch als Belastung, etwa wenn sie lange dauern, für die Betroffenen nicht überschaubar sind, sie sich ihnen ausgeliefert fühlen oder sich nicht gehört und nicht ernst genommen fühlen. Belastende Verfahrensgestaltungen können die Verarbeitung der Taten erschweren und Retraumatisierungen auslösen.

Die Arbeitsgruppe und darauf aufbauend die Fachkommission haben sich mit dem Ermittlungs- und Strafverfahren, mit familiengerichtlichen Verfahren und dem Verfahren der sozialen Entschädigung (früher Opferentschädigung) beschäftigt, bestehende Schwachstellen analysiert und auf dieser Grundlage Verbesserungsvorschläge erarbeitet. Ausgangspunkt ihrer Überlegungen waren verschiedene Leitlinien für eine kinder- und jugendgerechte Justiz, insbesondere die *Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz* (<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/5f031e5d-9f09-11e5-8781-01aa75ed71a1>) und der *Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren* des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (<https://www.nationalerrat.de/de/ergebnisse>).

Als übergreifende Erkenntnisse lassen sich festhalten: Behördliche und gerichtliche Verfahren sind den Rechten von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise verpflichtet. Kinder und Jugendliche müssen angemessen vertreten und begleitet werden, sie sind aber auch als Verfahrensbeteiligte selbst ernst zu nehmen. Es bedarf in jedem Verfahrensstadium kinder- und jugendgerechter Information und Beteiligung. Dies erfordert je nach Verfahrensart unterschiedliche Reaktionen.

Vor diesem Hintergrund hat die Fachkommission die folgenden Handlungsempfehlungen beschlossen:

1. *Betroffenensensible Optimierung und Standardisierung der Gutachtenpraxis*: Insbesondere bei minderjährigen Betroffenen, aber auch bei länger zurückliegenden Taten werden häufig psychologische Sachverständigengutachten eingeholt, um die Glaubhaftigkeit von Aussagen zu überprüfen. Bei Betroffenen erweckt dies häufig den Eindruck, mit Misstrauen betrachtet zu werden. Die Befragungen durch Sachverständige und die Lektüre der Gutachten können für sie aufwühlend und schmerzhaft sein. Gleichzeitig ist die Gutachtenpraxis bei Behörden und Gerichten wenig standardisiert. Daraus ergibt sich die Empfehlung, auf verbindliche Qualitätsstandards in der Gutachtenpraxis hinzuwirken. Behörden und Gerichte sollten zudem stets prüfen, ob es tatsächlich notwendig ist, psychologische Gutachten einzuholen. Den Betroffenen sollte für die Lektüre des Gutachtens Unterstützung angeboten werden.

2. *Optimierung der Verfahrensabläufe in Ermittlungs- und Strafverfahren*: Ermittlungs- und Strafverfahren sollten für die Betroffenen so wenig belastend wie möglich organisiert sein und Beweise so früh und umfassend wie möglich sichern. Hierzu gehört, regelmäßig zu prüfen, ob die Rechtsmedizin zur Sicherung der Beweise in das Verfahren einbezogen werden sollte; Polizei und Staatsanwaltschaften sollten auch über die Möglichkeit der telefonischen Beratung durch die Rechtsmedizin informiert sein. Betroffene sollten regelmäßig über den Stand des Verfahrens informiert werden, sofern sie dies wünschen. Ihr Wunsch sollte abgefragt und die Information in die Verfahrensroutinen integriert werden. Dies gilt auch für die Information über die Möglichkeiten der Nebenklagevertretung und der psychosozialen Prozessbegleitung. Über den Ablauf des Verfahrens einschließlich der Möglichkeit der sozialen Entschädigung sollten niedrigschwellig zugängliche Informationen bereitgestellt werden.

3. *Die Aus- und Fortbildung der Berufsgruppen, die in gerichtlichen Verfahren in Fällen sexualisierter Gewalt tätig werden*, sollte verbessert werden. Zwar gibt es für Familien- und Jugendrichterinnen und -richter (nicht aber für Sozialrichterinnen und -richter) mittlerweile entsprechende gesetzliche Qualifikationsanforderungen, jedoch ist über den Stand der Umsetzung in Rheinland-Pfalz wenig bekannt. Empfohlen wird, auf eine breite Fortbildung dieser Berufsgruppen hinzuwirken und das Thema „sexualisierte Gewalt“ in der Juristenausbildung und der Ausbildung der Polizei stärker zu berücksichtigen.

4. Das Recht der sozialen Entschädigung ist zum 01.01.2024 reformiert worden. Es soll in zentralen Bereichen Verbesserungen bringen, insbesondere über sogenannte „Schnelle Hilfen“, ein professionelles Fallmanagement und die Einrichtung von Traumaambulanzen. Die Umsetzung des neuen Rechts ist weitgehend Ländersache. Hier empfiehlt die Fachkommission, *das neue Recht der sozialen Entschädigung bestmöglich und betroffenenensibel umzusetzen*. Hierzu gehört, die notwendigen Ressourcen etwa für das Fallmanagement zur Verfügung zu stellen sowie Informationen, Antragsformulare und Bescheide in allgemeinverständlicher Sprache zu verfassen. Betroffene sollten zudem in jedem Stadium des Verfahrens fachkundig begleitet werden.

5. Im Ermittlungs- und Strafverfahren gibt es bereits die Möglichkeit, die Aussagen von Kindern und Jugendlichen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, in Form einer ermittelrichterlichen Vernehmung auf Video aufzunehmen. Dadurch können Kindern und Jugendlichen mehrfache Vernehmungen erspart werden. Um die bereits bestehende Praxis der audiovisuellen Vernehmung zu verbessern, empfiehlt die Fachkommission, in den Kommunen mit Staatsanwaltschaften (Zweibrücken, Bad Kreuznach, Frankenthal, Kaiserslautern, Koblenz, Landau in der Pfalz, Mainz, Trier) geeignete Räume hierfür einzurichten, das Personal entsprechend zu schulen und die Kinder und Jugendlichen bei der Vernehmung professionell zu begleiten. Längerfristig sollte die verpflichtende Beordnung eines Zeugenbeistands erwogen und ggf. auf eine bundesgesetzliche

Änderung hingewirkt werden. Der Betroffenenrat sieht das fehlende Widerspruchsrecht des Kindes nach Abschluss der Aufnahme kritisch.

6. Um lange Wege und wiederholte Inanspruchnahmen zu vermeiden, sollten die Akteure im Ermittlungs- und Strafverfahren ihre Dienste bündeln, bestenfalls in spezialisierten Zentren. Wichtige Angebote solcher *spezialisierten Zentren im Ermittlungs- und Strafverfahren* sind insbesondere rechtsmedizinische Untersuchungen, polizeiliche und gerichtliche Vernehmungen sowie Zugang zu psychosozialer Prozessbegleitung und psychotherapeutischer Hilfe. Die Räumlichkeiten sollten kinder- und jugendgerecht ausgestattet und die technischen Voraussetzungen, z. B. für rechtsmedizinische Untersuchungen und audiovisuelle Vernehmungen, bereitstellen. Sie sollten auch für Personen aus dem ländlichen Raum gut erreichbar sein.

7. Für die Prozessvertretung der Betroffenen von sexualisierter Gewalt empfiehlt die Fachkommission, auf eine *Gebührenerhöhung für Opferanwälte* im Straf- und Sozialrecht hinzuwirken. Eine kostendeckende Übernahme entsprechender Mandate ist derzeit kaum möglich. Hierzu müsste sich die Landesregierung für eine Erhöhung der Pflichtverteidigergebühren sowie der Betragsrahmensätze im Sozialrecht einsetzen.

8. Sind die Täter und Täterinnen sexualisierter Gewalt selbst Jugendliche oder Heranwachsende, werden ihre Taten nach dem Jugendstrafrecht verhandelt. In Jugendstrafverfahren ist die Nebenklage bislang nur in Fällen möglich, die zu einer schweren Schädigung des Opfers geführt haben. Die Tatopfer sind in den meisten Fällen sexualisierter Gewalt mit jugendlichen Täter und Täterinnen jedoch selbst Kinder oder Jugendliche. Sie haben derzeit in der Regel keine Vertretung im Verfahren; damit wird auch eine wirksame Prozessbegleitung erschwert. Die Fachkommission empfiehlt daher, die Möglichkeit der Nebenklage auf alle Fälle sexualisierter Gewalt an Kindern oder Jugendlichen auszuweiten. Hierzu müsste die Landesregierung auf eine entsprechende Änderung des Jugendgerichtsgesetzes auf Bundesebene hinwirken.

3.1 Betroffenenensensible Optimierung und Standardisierung der Gutachtenpraxis

Ausgangslage

- In behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen wird nicht immer erkennbar, ob die eingeholten Sachverständigengutachten kritisch gewürdigt wurden. Der Amtsermittlungsgrundsatz verpflichtet dazu, nicht unkritisch der Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter zu folgen, sondern sich aus den vorhandenen Erkenntnisquellen ein eigenes Bild zu verschaffen (vgl. als positives Beispiel im Recht der sozialen Entschädigung SG Darmstadt, Urteil vom 12.05.2020 – S 5 VE 27/17; SG Darmstadt, Urteil vom 12.05.2020 – S 5 VE 27/17 – openJur).
- Die Besonderheiten der (früh-)kindlichen Entwicklung stellen eine Herausforderung für Verfahren dar. Kleine Kinder werden ggf. aufgrund ihres Entwicklungsstandes pauschal als nicht aussagetüchtig angesehen (Zeitgefühl, Häufigkeiten können nicht eingeschätzt werden, Fantasie und Realität). Verfahren werden eingestellt, wenn Kinder sich nicht an einzelne Übergriffe erinnern können bzw. einzelne Übergriffe nicht zeitlich einordnen können. Dies spielt in die Strategien der Täter und Täterinnen hinein, die die besondere Verwundbarkeit und „Unglaubwürdigkeit“ von Kindern im Vorschulalter ausnutzen. Seit den 2000er-Jahren kommen aus diesen Gründen nach Einschätzung der in der Arbeitsgruppe vertretenen Praxisvertreterinnen und -vertreter kaum Fälle von betroffenen Kindern unter sechs Jahren zur Anklage.
- Die Gutachtenpraxis hat häufig erhebliche verfahrensverzögernde Wirkung.
- In straf- und familiengerichtlichen Verfahren sowie in Verfahren der sozialen Entschädigung werden häufig aussagepsychologische

Gutachten angefordert, um die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Betroffenen zu überprüfen. Nach den fachlichen Standards der Aussagepsychologie wird hierbei mit der sogenannten „Null-Hypothese“ gearbeitet. Das methodische Grundprinzip besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. „Null-Hypothese“). Zur Prüfung dieser Annahme haben sie weitere Hypothesen zu bilden. Ergibt ihre Prüfstrategie, dass die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt dann die Alternativhypothese, dass es sich um eine wahre Aussage handelt. Betroffene haben bei der Anwendung dieser Methode häufig das Gefühl, dass ihnen mit Misstrauen begegnet wird. In der Rechtsprechung wird sie demgegenüber als Mindeststandard für aussagepsychologische Gutachten ausdrücklich gefordert (vgl. Urteil vom 30.07.1999 – 1 StR 618–98 NJW 1999, 2746).

- Für Betroffene ist die Lektüre der – nicht für sie, sondern für die Behörden und Gerichte verfassten – Gutachten oft aufwühlend und schmerzhaft.
- Aktuell wird die Gutachtenpraxis an Familiengerichten wissenschaftlich untersucht (Pilotprojekt zu „Professioneller Selbstkontrolle – Peer-Review-Verfahren für Gutachten in Kindschaftssachen“ mit Bezug auf familiengerichtliche Verfahren, Prof. Dr. Kannegiesser/Dr. Wegmann).

Ziele

- Praxis der Gutachten auf neuesten wissenschaftlichen Stand bringen und idealerweise verbindlich festschreiben
- Traumapsychologischen Aspekt stärker in der Gutachtenpraxis berücksichtigen
- Notwendigkeit aussagepsychologischer Gutachten im Einzelfall sorgfältig prüfen und begründen
- Retraumatisierungen vermeiden

Maßnahmen

- **Ggf. vorgeschaltete Bestandsaufnahme vorliegender Standards**
- **Forschungsauftrag zu einer oder mehreren wissenschaftlichen Studien** zur Gutachtenpraxis im Strafverfahren, in Verfahren vor dem Familiengericht und im sozialen Entschädigungsrecht vergeben, um die aktuelle Gutachtenpraxis zu untersuchen und Vorschläge für Verbesserungen zu machen
- **Standards für die Gutachtenpraxis entwickeln**
 - Entwicklung von Kriterien zur Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter auf Basis der Studien (ggf. Initiative zur Gesetzesänderung) bzw. vorhandene Standards für die verschiedenen Verfahrensarten bündeln
 - Information der Praxis über Ergebnisse der Studien

Dabei sollten auch folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Verpflichtende traumapsychologische Fortbildung für Gutachterinnen und Gutachter, die in Verfahren sexualisierter Gewalt begutachten.
- Gutachterinnen und Gutachter müssen Kenntnisse im Bereich sexualisierter Gewalt und (früh-)kindlicher Entwicklung haben, wenn sie ein Gutachten in diesem Feld erstellen
- Biologisch-psychosomatische Untersuchungen (Biofeedback, bildgebende Verfahren, Blutuntersuchungen etc.) sollen in Gutachten in Verfahren des sozialen Entschädigungsrechts einfließen können und den Betroffenen angeboten werden.²
- Den Betroffenen sollte zur Einsicht des Gutachtens ein traumasensibel formuliertes Anschreiben ausgehändigt werden, das darauf hinweist, dass die Adressaten der Gutachten nicht die Betroffenen sind und wie die Gutachten einzuordnen sind (Entwicklung eines Musterschreibens). Eine psychosoziale Prozessbegleitung ist den Betroffenen anzubieten und kann bei der Einordnung des Gutachtens unterstützen.

Zielumsetzung

- Studie zur Gutachtenpraxis wird in Auftrag gegeben
- Ggf. wurden neue Standards erarbeitet bzw. bestehende gebündelt/verbessert.
- Der Umgang mit Betroffenen verändert sich hin zu mehr Trauma-/Betroffenensensibilität.

² Vgl. dazu u. a.: Albrecht, Juliane: Psychophysiologische Stressreagibilität bei Frauen mit posttraumatischer Belastungsstörung (PTBS) sowie der Einfluss einer ausgeprägten Borderline-Symptomatik (2013); Dannlowski, Udo et al.: Limbic scars: Long-term consequences of childhood maltreatment revealed by functional and structural MRI. *Biological Psychiatry* 71:286-293 (2012); Steudte-Schmiedgen, S. et al.: An integrative model linking traumatization, cortisol dysregulation and posttraumatic stress disorder: Insight from recent hair cortisol findings. *Neuroscience and biobehavioral reviews* 2016;69:124-35. <http://www.psychologische-fachgutachten.de/psychotraumatologie/neuronale-korrelate-der-ptbs/>



Hauptverantwortliche

- Ministerium der Justiz
- Gutachterinnen und Gutachter
- Psychologenverbände/Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen

Für Transfer in die Praxis:

- Rechtsanwaltskammern
- Opferverbände

3.2 Optimierung der Verfahrensabläufe im Ermittlungs- und Strafverfahren

Ausgangslage

- Das Angebot der Mitbeurteilung durch die spezialisierte Rechtsmedizin (Forensische Ambulanz) wird bislang nicht einheitlich in Anspruch genommen. Hierdurch werden Beweise unter Umständen nicht professionell gesichert.
- Betroffene leiden häufig darunter, den Verfahrensablauf nicht zu überblicken und den Stand ihres Verfahrens nicht zu kennen. Aktuell erhalten durch die Straftat Verletzte nur auf Antrag nach § 406d StPO Mitteilungen über gewisse Umstände des Verfahrens (Ort und Zeit der Hauptverhandlung, Ausgang des gerichtlichen Verfahrens). Wird dieser Antrag nicht gestellt, kann der Eindruck entstehen, die Strafanzeige sei im Sande verlaufen. Eine Mitteilung ist nur vorgeschrieben, wenn das Verfahren eingestellt wird (Einstellungsbescheid).

Ziele

- Optimierte Verfahren/Prüfungsabläufe, die den Ablauf von Verfahren erleichtern und die Transparenz erhöhen

Maßnahmen

- **Rechtsmedizinische Mitbeurteilung**
In allen Ermittlungsverfahren mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder und

Jugendliche sollte die Notwendigkeit der rechtsmedizinischen Mitbeurteilung in die Standardverfahrensabläufe der Ermittlungsbehörden integriert werden.

- Standardmäßige Prüfung, ob rechtsmedizinische Mitbeurteilung sinnvoll ist
- Information der Betroffenen und Berücksichtigung ihrer Wünsche (ggf. Verzicht auf Untersuchung)
- Information der Polizei und Staatsanwaltschaften über die Angebote der Rechtsmedizin, insbesondere auch über das Angebot der telefonischen Beratung

- **Information über den Verfahrensstand**

Falls erwünscht, sollten Betroffene über wichtige Verfahrensschritte bis zum Ende der Strafvollstreckung von Amts wegen und nicht erst auf Anfrage informiert werden. Sofern keine entsprechende Gesetzesänderung erreichbar ist, ist die standardmäßige Abfrage durch Polizei an die Betroffenen, ob Mitteilungen über den Verfahrensstand gewünscht sind, erstrebenswert.

- Beteiligung der Betroffenen sicherstellen, ggf. mit Unterstützung psychosozialer Prozessbegleitung
- Wichtige Verfahrensschritte für Betroffene identifizieren unter Einbindung von Betroffenen, z. B. des Betroffenenrats (etwa: Erhebung der Anklage, Ausgang des Verfahrens, Haftentlassung des Täters bzw. der Täterin)
- Generelle Pflicht zur Information an psychosoziale Prozessbegleitung und Nebenklagevertretung; Information an die Betroffenen selbst nur mit deren vorheriger Einwilligung und mit Hinweis auf Angebote zur Beratung und Unterstützung

■ **Niedrigschwellige Information der Betroffenen**

- Erklärvideo zu Opferrechten und -pflichten und zum sozialen Entschädigungsverfahren
- Opfermerkblatt der Polizei mit Blick auf Verständlichkeit betroffenennah überarbeiten, ggf. QR-Code zu Erklärvideos einfügen
- Bestehende Videos auf der Homepage der polizeilichen Beratung überarbeiten und dort bereitstellen
- Hinweis darauf, dass alle eine Anwältin oder einen Anwalt sowie eine psychosoziale Prozessbegleitung unabhängig von den Einkommensverhältnissen bekommen können

Zielumsetzung

Bessere Information, Kooperation und Transparenz in Ermittlungs- und Strafverfahren, insbesondere

- Rechtsmedizin in Verfahrensabläufen berücksichtigen, früherer Zeitpunkt der Einbeziehung
- Transparenz der Verfahrensabläufe für die Betroffenen



Hauptverantwortliche

Wichtige Ansprechpersonen:

- Ministerium der Justiz und Ministerium des Innern und für Sport
- (General-)Staatsanwaltschaften, Polizeipräsidien
- Rechtsmedizin

3.3 Verbesserung der Aus- und Fortbildung der Berufsgruppen, die in gerichtlichen Verfahren in Fällen sexualisierter Gewalt tätig werden

Ausgangslage

1. Qualifikationsanforderungen

- **Richterinnen und Richter:** Mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder sind fachliche Voraussetzungen für Familienrichterinnen und -richter (§ 23b Abs. 3 GVG und § 119 Abs. 2 GVG) sowie Jugendrichterinnen und -richter (§ 37 JGG) eingeführt worden. Inhalt der Voraussetzungen für Familienrichterinnen und -richter: belegbare Kenntnisse im Familienrecht, insbesondere Kindschaftsrecht, Familienverfahrensrecht und der notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie und der Kommunikation mit Kindern; für Jugendrichterinnen und -richter: belegbare Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik, Sozialpädagogik und Jugendpsychologie.
 - Diese Regelungen sind als Soll-Vorschriften ausgestaltet. Über ihre praktische Umsetzung in Rheinland-Pfalz fehlen Erkenntnisse.
 - Für die Sozialgerichtsbarkeit (soziales Entschädigungsrecht) gibt es keine vergleichbare Vorschrift.
- **Verfahrensbeistände:** Für Verfahrensbeistände sind die Eingangsvoraussetzungen in § 158a Abs. 1 FamFG geregelt (seit Juli 2021).

2. Aus- und Fortbildung (von Juristinnen und Juristen)

- Im juristischen Studium gehört das Sozialrecht nicht zu den Pflichtfächern, sondern wird lediglich optional angeboten.

- Pädagogische und psychologische Kenntnisse sowie Kompetenzen in Gesprächs- und Verhandlungsführung bzw. Vernehmungstechnik sind kaum Gegenstand der juristischen Ausbildung.
- Es gibt derzeit wenig Fortbildungsmöglichkeiten für Rechtsanwälte im Bereich Strafrecht speziell zur Nebenklagevertretung („Opferanwalt/Opferanwältin“). Eine Fachanwältin bzw. ein Fachanwalt für „Opferrechte“ wird bei der Bundesrechtsanwaltskammer seit Jahren diskutiert, hat sich aber bislang nicht durchsetzen können.
- Es gibt Hinweise darauf, dass nicht in allen Staatsanwaltschaften die ermittlungsrichterliche Anhörung akzeptiert wird, was u. a. auf fehlende Kenntnisse zurückgeführt werden kann.
- Seitens der Justiz gibt es ein breit gefächertes Angebot (z. B. E-Learning-Modelle):
 - Über das Ministerium der Justiz steht das Fortbildungsangebot der deutschen Richterakademie zur Verfügung (inklusive z. B. Fortbildungen mit familienrechtlichem Bezug).
 - Landeseigenes Fortbildungsprogramm und sonstiger Anbieter
- Es gibt ein webbasiertes, interdisziplinäres (alle am familiengerichtlichen Verfahren beteiligte Berufsgruppen) Fortbildungsprogramm mit Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das von der Uni Ulm entwickelt wurde (E-Learning Kinderschutz: Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

– Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/
Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm).

- Fehlende Supervision für Strafrichterinnen und -richter als Jugendschutzrichterinnen und -richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Supervision wurde für Ermittlungsrichterinnen und -richter im Januar 2024 eingeführt.)
- Es gibt ein Angebot für Kollegiale Fallsupervision in der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz, das allerdings nur schwach angenommen wird.
- An Gerichten werden bereits Anreize zur Fortbildung von Richterinnen und Richtern gesetzt (z. B. Berücksichtigung in Beurteilungen und bei Beförderungsentscheidungen).
- Das Landesrichtergesetz (LRiG) Rheinland-Pfalz enthält zwar keine gesonderte (sichtbare) Regelung zur Fortbildungspflicht von Richterinnen und Richtern. Über § 5 Abs. 1 LRiG gilt jedoch § 22 S. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richtern entsprechend. Nach § 22 S. 2 LBG sind Beamte verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen und sich darüber hinaus selbst fortzubilden. Die Fortbildungsbereitschaft gehört zum Anforderungsprofil für eine Tätigkeit im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 20.06.2018 – 2000-1-84). Gemäß Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 15.08.2016 (2000-1-71) ist die Fortbildungsbereitschaft in einer dienstlichen Beurteilung zu würdigen. Für das berufliche Fortkommen eines Richters/einer Richterin ist seine/ihre Fortbildungsbereitschaft auch nach dem Personalentwicklungskonzept des

Ministeriums der Justiz bedeutsam. Hierdurch wird die ohnehin hohe Fortbildungsbereitschaft der Richterinnen und Richter zusätzlich gefördert. Ein über die genannten Maßnahmen hinausführender etwaiger Zwang zur Teilnahme an ganz bestimmten Fortbildungsveranstaltungen liefe Gefahr, mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 GG) in Widerspruch zu geraten.

Problemlage:

- Eingeschränkte Verbindlichkeit fachlicher Qualifikationsanforderungen, z. B. aufgrund richterlicher Unabhängigkeit
- Finanzierung von Fortbildungsangeboten
- Zeitmangel bei grundsätzlich fortbildungswilligen Personen
- Keine einheitlichen Standards für Fortbildungen

Ziele

- Kollegiale Fallsupervision in der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz für Ermittlungsrichterinnen und -richter, Strafrichterinnen und -richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bekannter machen (und für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einführen)
- Integration in die juristische Ausbildung sowie Referendariat:
 - Sozialrechtliche, familienrechtliche und jugendrechtliche Themen, um der gesellschaftlichen Relevanz dieser Themen gerecht zu werden
 - Psychologische (inklusive psychotraumatologische) und pädagogische Kenntnisse

- Weiterentwicklung einer Fortbildungskultur, insbesondere an Gerichten, durch weitere gezielte Anreize und niedrigschwellige Angebote (z. B. Inhouse-Fortbildungen)
- (Persönliche) Vernetzung/regionale Netzwerke
- Fortbildungen genügen wissenschaftlichen Standards.
- Interdisziplinäre Fortbildungen sollen angeboten und genutzt werden (z. B. Psychologie in Strafverfahren); Vernetzung und Erfahrungsaustausch
- Mindeststandards der Ausbildung für Gutachterinnen und Gutachter aller Fachrichtungen (vgl. Handlungsempfehlung *Betroffenen-sensible Optimierung und Standardisierung der Gutachtenpraxis*)
- Sensibilisierung für das mit Hands-on-Delikten vergleichbare Schädigungspotenzial von Hands-off-Delikten
- **Richterinnen und Richter**
 - Bessere/flächendeckende Qualifizierung der Richterinnen und Richter
 - Vermeidung von Mehrfachvernehmungen durch bessere Qualifikation von Richterinnen und Richter
- **Polizeibeamte:** Verbesserung der Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten von Polizeibeamten hinsichtlich der Anhörung/Vernehmung von Kindern und Jugendlichen
- **Anwaltschaft:** Verbesserung der Fortbildungsmöglichkeiten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Spezialisierung der Anwaltschaft/Nebenklage



Maßnahmen

- Fort- und Ausbildungsbedarf ermitteln und das Angebot darauf abstimmen, Qualitätskontrolle
- Bewerbung der Fortbildungsveranstaltungen, Anreize setzen, niedrigschwellige Formate entwickeln
- Sensibilisierung der Berufsgruppen für die Notwendigkeit der Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen
- Supervision für Berufsanfängerinnen und -anfänger
- Umsetzung bestehender Qualifizierungsanforderungen/-vorschriften (z. B. für Familienrichtern und -richter sowie Verfahrensbeistände)
- Implementierung „Ulmer Programm“, wo möglich
- Aufnahme des Themas „sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ in die Juristenausbildung (Referendariat) und die Fortbildung von Proberichterinnen und -richtern (auch Sozialgericht)
- **Richterinnen und Richter**
 - Aufnahme des Themenkomplexes „sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ in das Fortbildungsprogramm für Proberichterinnen und -richter
 - Bessere/flächendeckende Qualifizierung der Ermittlungsrichterinnen und -richter für die audiovisuelle Anhörung/Vernehmung von Kindern und Jugendlichen (Kommunikation, kindliche Kommunikation und Befragungstechniken)
 - Implementierung des interdisziplinären Fortbildungsprogramms (siehe aktueller Stand, „Ulmer Programm“) in das Fortbildungsangebot für Richterinnen und Richter

■ **Polizeibeamte**

- Grundkenntnisse zum Umgang mit kindlichen Betroffenen sexualisierter Gewalt als verpflichtendes Modul in der Grundausbildung implementieren
- Mehr Fortbildungen im Bereich Anhörungen von und Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind

■ **Anwaltschaft/Nebenklage**

- Spezialisierung: Fachanwalt/Fachanwältin für Opferrechte
- Fachliche Standards verankern (Grundkenntnisse Strafrecht, Familienrecht)
- Bessere Vergütung (vgl. Handlungsempfehlung *Gebührenerhöhung für Opferanwälte (Straf- und Sozialrecht)*)



Hauptverantwortliche

- Ministerium der Justiz,
Ministerium des Innern und für Sport
- Gerichtspräsidenten
- Universitäten
- Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) für
Spezialisierung Anwaltschaft Opferrecht
- Rechtsanwaltskammern
- Hochschule der Polizei



Zielumsetzung

- Hohe Professionalisierung der Berufsgruppen durch regelmäßige Fortbildungsnachweise
- Überprüfung des bedarfsgerechten Aus- und Fortbildungsangebots

3.4 Das neue Recht der sozialen Entschädigung bestmöglich und betroffenenensibel umsetzen

Ausgangslage

- Das SGB XIV bringt einige Verbesserungen, wird jedoch vermutlich nicht alle Probleme lösen (vgl. z. B. https://www.nationalerrat.de/fileadmin/user_upload/dokumente/dokumentation_konferenz_soziales_entschaedigungsrecht_final.pdf).
- Das Paket „Schnelle Hilfen“ ist nach dem neuen SGB XIV bereits vor der behördlichen Entscheidung verfügbar (Unterstützung und Aktivierung der Betroffenen durch Fallmanagerin oder Fallmanager und Anspruch auf Behandlung in Traumaambulanz).
- Es gibt unterschiedliche Erwartungen an das Entschädigungsverfahren. Der Wunsch nach einer unbürokratischen Anerkennung des erlittenen Unrechts kollidiert unter Umständen mit den Voraussetzungen und Begrenzungen des Verwaltungsrechts.
- Vor allem bei lange zurückliegenden Taten kann der Nachweis schwierig sein. Im sozialen Entschädigungsrecht sind Beweiserleichterungen vorgesehen, die unter Umständen eine Glaubhaftmachung genügen lassen (§ 117 SGB XIV). Bei ausschließlich psychischen Gesundheitsstörungen ist unter Umständen eine Beweislastumkehr hinsichtlich des Kausalzusammenhangs möglich (§ 4 Abs. 4 SGB XIV).
- Problematisch sind auch Fälle, in denen die Betroffenaussage das einzige Beweismittel ist. Es kommt dann auf die Aussage des betroffenen Kindes/Jugendlichen an, die gutachterlich überprüft wird. Das kann retraumatisierend wirken und erfordert daher einen besonders sensiblen Umgang (vgl. Handlungsempfehlung *Betroffenensensible Optimierung und Standardisierung der Gutachtenpraxis*).

- Die langwierigen Verfahrensabläufe und die Notwendigkeit, die erlittenen Schäden glaubhaft zu machen, ggf. auch die Konfrontation mit dem Täter/der Täterin, führen zu hohen Belastungen bei den Betroffenen.
- Die Unabhängigkeit des sozialen Entschädigungsverfahrens von einem Ermittlungs- und Strafverfahren (insbesondere keine Notwendigkeit, Anzeige zu erstatten oder auf den Ausgang eines Strafverfahrens zu warten) wird nicht immer beachtet.

Ziele

- Die Verbesserungen, die das SGB XIV erreichen soll, konsequent verwirklichen
- Die notwendigen Ressourcen (Fallmanagerinnen und -manager) von Anfang an in ausreichender Menge bereitstellen
- Auf jeder Ebene des Verfahrens die Betroffenen fachkundig begleiten
- Information, Antragstellung und Bescheide in allgemeinverständlicher Sprache

I. Behördliches Verfahren im sozialen Entschädigungsrecht

- a. Eltern und Vormünder sollen standardmäßig auf die Möglichkeit der sozialen Entschädigung für Opfer von Gewalttaten hingewiesen werden. Ein möglicher Entschädigungsantrag für betroffene Kinder und Jugendliche ist durch Vormünder standardmäßig zu prüfen (z. B. als Teil einer Checkliste), wenn die elterliche Sorge/ein Teil der elterlichen Sorge entzogen wurde.

- b. Traumasensibel geschultes Personal in den Versorgungsämtern
- c. Verzahnung mit Fachberatungsstellen, Schulungen im Kontakt mit Betroffenen (Fortbildungen) durch externe fachkompetente Dienstleister
- d. Transparenz im Verfahrensverlauf, Konzept des Fallmanagements der Abt. 2 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (zuständig für das Entschädigungsverfahren) zum Ablauf bei der Fallbearbeitung auch Betroffenen zugänglich machen
- e. Ausreichende Zahl von Fallmanagerinnen und -managern als Ansprechpersonen für Betroffene
- f. Festgelegte Qualifikationen für Gutachterinnen und Gutachter im Entschädigungsverfahren, psychotraumatologische Qualifikationen (zertifiziert)
- g. Überarbeitung des Antragsformulars und der Behördenschreiben: leichte und betroffenenensible Sprache
- h. Hürde für Beweisführung absenken (nach dem Vorbild der Neuerung zur Beweisführung in Fällen psychischer Gewalt)
- i. Erfahrungswerte von Betroffenen hören und Verfahrensabläufe überprüfen
- j. Gegenseitiges Verständnis zu den unterschiedlichen Erwartungen entwickeln – Betroffene und Sachbearbeitende im Entschädigungsverfahren
- k. Spezialisierte Opferentschädigungsanwältinnen und -anwälte mit angemessener Vergütung
- l. Psychotherapeutische Leistungen stärker über Krankenkassen abdecken, um Opferentschädigungsverfahren zu entlasten

- m. Auswahlmöglichkeiten bei Gutachterin oder Gutachter (Geschlecht, kultureller Hintergrund)

II. Gerichtliche Verfahren des sozialen Entschädigungsrechts

- a. Qualifikation der zuständigen Sozialrichterinnen und -richter verbessern (vgl. Handlungsempfehlung *Verbesserung der Aus- und Fortbildung der Berufsgruppen, die in gerichtlichen Verfahren in Fällen sexualisierter Gewalt tätig werden*)
- b. Gutachten nach § 109 SGG nicht durch Betroffene sexualisierter Gewalt (vor)finanzieren lassen



Maßnahmen

- Einstellung von Fallmanagerinnen und -managern in ausreichender Zahl und mit hinreichender Qualifikation
- Aufbau/Ausbau von Traumaambulanzen landesweit
- Sicherung des Zugangs zu schneller Hilfe in der Fläche (auch im ländlichen Raum)
- Bereitstellung der Ressourcen für eine Umgestaltung der Antragsformulare und Bescheide in allgemeinverständlicher Sprache
- Weiterbildungsangebote für Behördenfachkräfte, Gutachterinnen und Gutachter, Richterinnen und Richter sowie Anwältinnen und Anwälte
- Einbindung der Betroffenen
- Ggf. Hinwirken auf bundesrechtliche Gesetzesänderung (z. B. hinsichtlich Qualifikationsanforderungen, Beweisregeln)

Zielumsetzung

- Betroffenensensiblere Verfahren



Hauptverantwortliche

- Landesregierung: Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Ministerium der Justiz
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
- Sozialgerichte

3.5 Audiovisuelle Vernehmung

Ausgangslage

- Gesetzeslage: schon seit Jahren Möglichkeit, Aussage von Betroffenen auf Video zu sichern und dieses zu nutzen in Hauptverhandlung etc.; momentan Muss-Vorschrift, soweit die Belange des Opfers so besser vertreten werden
- Es mangelt an der Umsetzung: § 58a StPO verpflichtet die Staatsanwaltschaft bereits zum Antrag auf richterliche Vernehmung – wird aber nach Empfinden der im Pakt beteiligten Fachkräfte kaum um- und eingesetzt.
 - Im Januar 2022 wurden für eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur konsequenten Umsetzung des § 58a StPO Zahlen erhoben. Danach haben die acht Staatsanwaltschaften des Landes Rheinland-Pfalz in den Jahren 2020 und 2021 etwa 250 richterliche Videovernehmungen beantragt. In den beiden Jahren sind in Rheinland-Pfalz ca. 185 Videovernehmungen durchgeführt bzw. terminiert worden. Die Diskrepanz zwischen der Zahl der Anträge und der tatsächlich durchgeführten Vernehmungen dürfte zumindest auch darauf zurückzuführen sein, dass im ersten Halbjahr 2020 „einige Anträge“ aufgrund der Pandemiesituation zurückgenommen werden mussten.

Für die gemeinsame Dienstbesprechung der Präsidentinnen und Präsidenten des Bezirks des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken und des Oberlandesgerichts Koblenz am 12.10.2023 in Bad Kreuznach, bei der auch über die audiovisuelle Vernehmung von Opferzeugen nach § 58a Abs. 1 S. 3 StPO beraten wurde, hat das Landgericht Trier im Vorfeld festgestellt, dass bei dem Amtsgericht

Trier im Jahr 2022 insgesamt 57 audiovisuelle Vernehmungen durchgeführt wurden.

Die Zahlen lassen zwar keinen Rückschluss zu der Frage zu, in wie viel Prozent der für eine audiovisuelle Vernehmung geeigneten Verfahren eine solche auch tatsächlich beantragt und durchgeführt worden ist. Sie könnten aber als Vergleichswert für die Überprüfung der Zielerreichung dieser Handlungsempfehlung herangezogen werden.

- Ggf. Rechercheauftrag ans Ministerium der Justiz, um belastbare Daten zu gewinnen
- Scheu vor audiovisueller Vernehmung (psychische Belastung) nach Empfinden der im Pakt beteiligten Fachkräfte
- Amtsgericht Trier als Best-Practice-Beispiel
- Aktuelle Gesetzesänderung § 58a Abs. 1 S. 3 StPO: Muss-Vorschrift der audiovisuellen Vernehmung von Sexualopfern

Ziele

- Vermeidung mehrfacher Vernehmungen
- Höhere Geständnisbereitschaft bei Tätern und Täterinnen wird dadurch erreicht, u. a. durch Übertragung der audiovisuellen Vernehmung zur Ansicht durch Beschuldigte³.
- Akzeptanz der richterlichen Vernehmung und der audiovisuellen Vernehmung bei Staatsanwaltschaft erhöhen

³ Scheumer, Videovernehmung kindlicher Zeugen, 2007, S. 281, https://www.univerlag.uni-goettingen.de/bitstream/handle/3/isbn-978-3-938616-83-3/scheumer_GSK_2.pdf;jsessionid=5CFFE5487978DFC03AA14F0D1E57CE2E?sequence=1.

- Verpflichtende Beiordnung eines Zeugenbeistands mit erweiterten Rechten (analog zur Nebenklage: Akteneinsicht, Fragerecht, Antragsrecht)



Maßnahmen

Einrichtung der Vernehmungsorte an den Standorten der Staatsanwaltschaften

- Ausstattung der Vernehmungsorte: Kinderaufenthaltszimmer, geeignete Technik (ist an den Sitzen der Staatsanwaltschaften vorhanden), möglichst große räumliche Trennung des Vernehmungsortes vom Übertragungszimmer, wo (ggf.) Beschuldigte sind – Begegnungsmöglichkeiten ausschließen!
- Möglichkeiten für die (noch) nicht hinreichend ausgestatteten Gerichte herstellen, die Räumlichkeiten der Polizei in den Häusern des Jugendrechts oder Kriminalinspektionen zur audiovisuellen Vernehmung zu nutzen
 - 1. Schritt: Ministerium der Justiz bittet Polizei um Kooperation.
- Kompatibilität der IT-Systeme (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) mitbedenken
- Ressourcen bereitstellen für qualifizierte Begleitpersonen (spezialisierte Anwältinnen und Anwälte, psychosoziale Prozessbegleitung) vor, während und nach der Aussage
 - Supervision

Weitere Umsetzungsschritte

- Das Land Rheinland-Pfalz setzt sich für Änderung des Gesetzes (etwa in § 58a StPO) ein (Bundesgesetz – Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, Bundesrat)
 - Verpflichtende Beiordnung eines Zeugenbeistands mit erweiterten Rechten (analog zur Nebenklage: Akteneinsicht, Fragerecht, Antragsrecht)

- Verbesserung der Schulung der Richterinnen und Richter (um Akzeptanz der richterlichen Vernehmung und der audiovisuellen Vernehmung bei Staatsanwaltschaft zu erhöhen) – vgl. Handlungsempfehlung *Verbesserung der Aus- und Fortbildung der Berufsgruppen, die in gerichtlichen Verfahren in Fällen sexualisierter Gewalt tätig werden*).

Wichtige Rahmenbedingungen zur audiovisuellen Vernehmung

- Begleitung und Rechte des Kindes
 - Alle Kinder werden ausführlich über ihre Rechte aufgeklärt, ebenso die Eltern. Wenn das Verfahren gegen die Eltern geführt wird, ist eine Ergänzungspflegerin/ ein Ergänzungspfleger zur Vertretung der Rechte des Kindes (prozessuale Vertretungsvollmacht) anwesend.
 - Das Kind wird durch die psychosoziale Prozessbegleitung begleitet, vor und nach der Aufnahme des Videos aufgeklärt und kann – sofern Verstandesreife vorliegt – dann die Aussage zurücknehmen. Danach ist das nicht mehr möglich und die Aufnahme wird verwertet.
 - Wenn das Kind ausgesagt hat, wird das Kind durch Polizei, Jugendamt, Familiengericht geschützt und im Anschluss psychosozial begleitet. Jedes Kind bekommt nach der Vernehmung Kontaktdaten von Personen ausgehändigt, die es unterstützen.
 - Schutz der Betroffenen als oberste Priorität (auch zu Lasten einer strafrechtlichen Verfolgung der Täter und Täterinnen)
 - Weitere Begleitung nach Vernehmung durch Polizei, Jugendamt, psychosoziale Prozessbegleitung – Beratungsstellen zuständig

Zielumsetzung

- Änderung des Gesetzes (§ 58a StPO – Bundesgesetz)
- Audiovisuelle Vernehmung ersetzt Vernehmung.
- Personelle, materielle und finanzielle Ressourcen stehen zur Verfügung.
- Engmaschige Begleitung der Betroffenen



Hauptverantwortliche

- Ministerium der Justiz
- Gerichtspräsidien
- Staatsanwaltschaften
- Best Practice: Amtsgericht Trier
- Zu Begleitpersonen: hochspezialisierte Anwältinnen und Anwälte, psychosoziale Prozessbegleitung
- Bund verantwortlich für Änderung § 58a StPO

Statement des Landesbetroffenenrats

Aus Betroffenen­sicht sehen wir die Videovernehmung ohne Vetorecht gegen die jederzeitige Verwendung der Aufnahmen trotz rechtlicher Festlegung für Kinder kritisch.

Bereits 2016 hat die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) auf die Notwendigkeit hingewiesen, **jedes** Verfahren (auch juristische) **vom Kind her zu denken**. Nach dem Grundsatz „Choice, Voice, Exit“ (Andresen, 2015) wäre es notwendig, hier nachzubessern, um Kindern und Jugendlichen die Verfügungsgewalt über ihre Aussagen zu überlassen, wenn sie sich durch die Verwendung zu einem späteren Zeitpunkt bedroht fühlen. Da vor allem bei sexualisierten Übergriffen im familiären Bereich und/oder nach Freispruch eines Täters/einer Täterin die Sicherheit des Kindes oder Jugendlichen nie abschließend gewährleistet werden kann, gilt es hier dem Kindesschutz mehr Gewicht einzuräumen als jedem strafrechtlichen Anzeigen- und Aussagezwang.

Positionspapier des Beirats bei der USBKM (2016): [Positionspapier_zu_Kinder_in_rechtlichen_Verfahren.pdf](#) (beauftragtemissbrauch.de)

3.6 Spezialisierte Zentren im Ermittlungs- und Strafverfahren

Ausgangslage

- Gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche leiden häufig darunter, wenn im Ermittlungsverfahren viele Termine bei vielen unterschiedlichen Stellen wahrgenommen werden. Es gibt daher ein Bedürfnis nach spezialisierten Zentren mit kurzen Wegen und einer Bündelung von Fachkompetenzen. Spezialisierte Zentren können den Grundsatz verwirklichen, nach dem sich die professionellen Verfahrensbeteiligten zu dem Kind begeben und nicht das Kind an ihre verschiedenen Arbeitsorte einbestellen.
- Bislang gibt es in Rheinland-Pfalz für die Begleitung und Betreuung gewaltbetroffener Kinder und Jugendlicher im Strafverfahren keine spezialisierten Zentren, aber punktuelle Zusammenarbeit spezialisierter Akteure.
- Es gibt in Rheinland-Pfalz zu verschiedenen anderen Themen in der Jugendhilfe Vereinbarungen mit verschiedenen Akteuren, z. B. (Virtuelles) Haus des Jugendrechts (Strafverfahren gegen delinquente Jugendliche), Jugendberufsagentur (Arbeitsförderung).

Ziele

- Speziell für das Ermittlungs- und Strafverfahren sollten spezialisierte Dienste unter einem Dach gebündelt werden, um kurze Wege und Bearbeitungszeiten für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erreichen.
- Wichtige Angebote: rechtsmedizinische Untersuchungen und polizeiliche sowie gerichtliche Vernehmungen an einem Ort,

Zugang zu psychosozialer Prozessbegleitung und psychotherapeutischer Hilfe

- Zur Abgrenzung der Zuständigkeit von den Jugendämtern sollte der Aufgabenbereich auf das Ermittlungs- und Strafverfahren begrenzt werden und erst nach Anzeigerstattung beginnen (anders als in anderen Bundesländern in sogenannten „Childhood Häusern“).
- Für alle Akteure klare und eingeübte Abläufe
- Ausreichend geschultes Personal, Austausch fachlicher Perspektiven und fachlichen Wissens
- Standardisierte, kinder- und jugendgerechte räumliche und technische Gegebenheiten

Maßnahmen

- Erfahrungen anderer Bundesländer einholen und analysieren (z. B. Childhood Foundation und deren Einrichtungen, etwa in Frankfurt am Main)
- Pilotprojekt: Räumlichkeiten für ein spezialisiertes Zentrum einrichten, Pilotprojekt-Teilnehmende zusammenschließen, Evaluation
 - Standortauswahl unter Berücksichtigung der Wege/Zugänglichkeit innerhalb von Rheinland-Pfalz; Angliederung an einen zentral gelegenen Sitz der Staatsanwaltschaft
- Langfristig: flächendeckend bedarfsgerechte Angebote schaffen

- Verschiedene Modelle für spezialisierte Zentren ermöglichen, die die regionalen Besonderheiten berücksichtigen, die Erreichbarkeit in den ländlichen Räumen sicherstellen und vorhandene Ressourcen nutzen
- Idealerweise Angliederung an Sitze der Staatsanwaltschaften; alternativ Co-Nutzung von geeigneten Räumlichkeiten anderer Institutionen, z. B. der Häuser des Jugendrechts

Zielumsetzung

- Erfahrungsaustausch mit anderen Bundesländern
- Umsetzung, Einrichtung eines spezialisierten Zentrums als Pilotprojekt
- Bedarfsgerechte Versorgung mit Blick auf regionale Besonderheiten



Hauptverantwortliche

- Teilnehmende Institutionen, insbesondere Gerichte, Staatsanwaltschaften, Anwältinnen und Anwälte, Rechtsmedizin/Medizin, psychosoziale Prozessbegleitung, Jugendämter, Polizei, Psychologinnen und Psychologen, Psychotherapeutinnen und -therapeuten

Hauptverantwortlich

- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration

Unter Mitbeteiligung von

- Ministerium der Justiz
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
- Ministerium des Innern und für Sport
- Bei kommunaler Trägerschaft: Kommunen
- U. a. ggf. Rechtsmedizin, Staatsanwaltschaften (zu Einrichtung und Räumlichkeiten)

3.7 Gebührenerhöhung für Opferanwältinnen und -anwälte (Straf- und Sozialrecht)



Ausgangslage

- Keine ausreichende Vergütung in Relation zum Aufwand (Straf- und Sozialrecht), die Mandate sind sehr beratungsintensiv
- Zurzeit ist kostendeckende Arbeit im Opfer-schutz für Anwältinnen und Anwälte nicht möglich.
- In den Opferentschädigungsverfahren entsteht ein teils enormer Aufwand bei hoch-belasteten Mandantinnen und Mandanten und langer Verfahrensdauer. Deshalb finden Betroffene nur schwer Anwältinnen und Anwälte oder müssen in Honorarvereinbarungen Gebühren finanzieren (sowie ggf. Gutachten nach § 109 SGG [vor]finanzieren). Kosten aus Honorarvereinbarungen, die Betroffene über die Standard-Gebühren hinaus tragen, werden auch bei Gewinn des Prozesses nicht zurückerstattet.
- Das Bundesministerium der Justiz plant, in diesem Jahr (2024) einen Gesetzesentwurf für eine Gebührenerhöhung im Rechtsanwaltsgebührengesetz (RVG) vorzulegen.



Ziele

- Deutliche Erhöhung für strafrechtlichen und sozialrechtlichen Bereich, damit mehr (im Strafrecht und Sozialrecht versierte) Anwältinnen und Anwälte diese Tätigkeit übernehmen und Betroffene entlastet werden
 - Erhöhung der Gebühren für Pflichtverteidigerinnen und -verteidiger und der Betragsrahmensätze im Sozialrecht, um kostendeckendes Arbeiten zu ermöglichen



Maßnahmen

- Die Landesregierung setzt sich für die Erhöhung im RVG ein, insbesondere der Gebühren für Pflichtverteidigerinnen und -verteidiger und der Betragsrahmensätze im Sozialrecht.



Zielumsetzung

- Veränderung des RVG



Hauptverantwortliche

- Regierung: Bundesrat

3.8 Nebenklage-Zulassung auf Verfahren gegen Jugendliche erweitern

Ausgangslage

- In Strafverfahren gegen Jugendliche wegen sexualisierter Gewalt kann sich der Anklage nur als Nebenklägerin oder Nebenkläger anschließen, wer verletzt worden ist durch ein Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder nach § 239 Absatz 3, § 239a oder § 239b des Strafgesetzbuches oder bei einem besonders schweren Fall eines Vergehens nach § 177 Absatz 6 des Strafgesetzbuches, durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist.
- Durch den unklaren Rechtsbegriff der „schweren Schädigung“ ist es zurzeit stark von der Auslegung abhängig, in welchen Verfahren Nebenklagen gegen Jugendliche zugelassen werden.
- Das Opfer hat in der Regel keine Vertretung im Verfahren; es wird nicht einmal regelmäßig ein Zeugenbeistand beigeordnet. Dies bildet ein Ungleichgewicht zu Ungunsten des in der Regel ebenfalls jugendlichen Opfers im Vergleich mit der Vertretung des jugendlichen Täters/der jugendlichen Täterin.

Ziele

- Zumindest in Fällen von Verbrechen sexualisierter Gewalt: Anpassung an Verfahren gegen Erwachsene/verpflichtende Beordnung: Nebenklagevertretung von Amts wegen für Betroffene
- Erhöhung des Opferschutzes, Auflösung des Ungleichgewichtes zwischen der Vertretung von Opfern und Tätern und Täterinnen.

Maßnahmen

- Landesregierung setzt sich für Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) ein.

Zielumsetzung

- Änderung des JGG durch den Bund

Hauptverantwortliche

- Regierung: Bundesrat

4

BEDINGUNGS- GEFÜGE ERKENNEN UND STRATEGIEN VON TÄTERN UND TÄTERINNEN BEGEGNEN

Bei der Beschäftigung mit den Bedingungsgefügen sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, insbesondere aber bei der Auseinandersetzung mit Strategien von Täter und Täterinnen, muss grundsätzlich vorab eine verantwortungsvolle Nutzen-Risiko-Abwägung getroffen werden. Ähnlich wie in der Kriminalistik generell, aber auch bei mit bester Absicht durchgeführten Aufklärungsprogrammen, besteht immer auch die Gefahr, dass Täter und Täterinnen dieses Wissen in schädlicher Weise nutzen.

Die Arbeitsgruppe legt unter Berücksichtigung dieser Vorsichtsmaßnahmen eine Reihe von Handlungsempfehlungen vor, die sich in zwei Schwerpunkte untergliedern lassen:

a) „Wissen schützt“

Haupt- wie Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollten grundsätzlich bereits im Rahmen ihrer Qualifikation fachlich fundierte Kenntnisse über Strategien von Tätern und Täterinnen zur Anbahnung von sexualisierter Gewalt (z. B. Grooming) wie auch über die weiteren Tatphasen (während und nach der Tat) erlangen. Dabei soll gezielt geschult werden, wie man entsprechende Bedingungsgefüge erkennt und welche konkreten Schutz- und Hilfsmaßnahmen einzuleiten sind. Wesentlich ist auch die Kenntnis über Strategien, mit denen verhindert werden soll, dass Taten aufgedeckt werden.

Auch Kindern und Jugendlichen sollen über Medien, die von der jeweiligen Altersgruppe genutzt werden, in geeigneter Weise Kenntnisse über Risiken und Hilfen vermittelt werden. Wesentlich dabei sind niederschwellige Angebote.

b) Prävention, Hilfen und Exit-Strategien

Um Re-Traumatisierungen zu vermeiden, empfiehlt die Arbeitsgruppe eine strikte räumliche und zeitliche Trennung von Angeboten für Opfer und für Täter und Täterinnen. Neben Maßnahmen, die sexualisierte Gewalt verhindern und in einem frühen Stadium des Deliktkreislaufes ansetzen, müssen auch Maßnahmen ergriffen werden, die einem weiteren Tatzyklus entgegenwirken, da sexualisierte Gewalt in hohem Maße zu Wiederholungen neigt.

Neben der strafrechtlichen Ebene müssen jugendliche Täter und Täterinnen professionelle Hilfen mit wirksamen Exit-Strategien erhalten. Diese sind vorwiegend im Jugendhilfebereich anzusiedeln und sollten in enger Abstimmung mit therapeutischen Maßnahmen erfolgen.

4.1 Grundbaustein Kita und Schule „Wissen schützt“

Ausgangslage

- Bislang gibt es in Rheinland-Pfalz noch keine einheitlichen Regelungen zur Wissensvermittlung in Kitas und Schulen. Während beispielsweise der Betrieb einer Kita an die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten gebunden ist, gibt es keine Vorgaben hinsichtlich Umfang, Inhalt oder Qualität von Wissensvermittlung in Hinblick auf sexualisierte Gewalt. Erschwerend kommt hinzu, dass auch bei der Wissensvermittlung von knappen Zeit- und Personalressourcen auszugehen ist.

Ziele

- Es soll eine umfassende, ganzheitliche Wissensvermittlung differenziert nach folgenden Zielgruppen etabliert werden: Fachpersonal in Schulen und Kitas, (Pflege-)Eltern, Kinder und Jugendliche.
- Dabei sollen im Wesentlichen drei inhaltliche Schwerpunkte gesetzt werden:
 1. Ein erster Fokus soll auf der Prävention liegen, wobei durch entsprechende Sachkenntnis bei den genannten Zielgruppen eine Sensibilisierung für Risikofaktoren, kritische Bedingungsgefüge und frühe, oft unspezifische Zeichen geschaffen werden soll.
 2. Des Weiteren soll Sachkenntnis über verschiedene Gruppierungen von Tätern und Täterinnen (Familie, Nahfeld, Peers, Fremde) geschaffen und Strategien der Anbahnung von sexualisierter Gewalt (z. B. Grooming) vermittelt werden. Auch der Kontext, wo Übergriffe stattfinden, soll hier Berücksichtigung finden.

3. Der dritte Schwerpunkt der Wissensvermittlung soll sich auf die Intervention beziehen. „Hinschauen statt Wegsehen“, Mut, auch tabuisierte Themen anzusprechen, und konkrete Kenntnisse über verfügbare Unterstützungsangebote sollen helfen, Handlungssicherheit aufzubauen.

Maßnahmen

- Eine gesetzliche Regelung mit entsprechender Verordnung wird auf den Weg gebracht bzw. bestehende Regelungen werden dahingehend erweitert, dass jährlich Schulungseinheiten für Fachkräfte an Schulen und Kitas stattfinden.
- Für Eltern werden ebenfalls jährlich Informationsveranstaltungen (wahlweise hybrid) mit den unter „Ziele“ genannten Inhalten angeboten.
- Im Sinne des Schneeballprinzips übernehmen Leitungskräfte Verantwortung für die Sensibilisierung des Teams und die Umsetzung/Integration der unter „Ziele“ und 3. (Meilensteine) genannten Punkte. Die Umsetzung kann dabei – angepasst an die jeweiligen Rahmenbedingungen – individuell erfolgen (z. B. Etablierung einer Präventionsfachkraft im Team bei größeren Institutionen).
- Best-Practice-Beispiele werden kommuniziert und es herrscht eine Grundhaltung einer produktiven Fehlerkultur mit beständiger Weiterentwicklung, wobei vorhandenes Wissen kritisch reflektiert und mit anderen Teams und Institutionen geteilt wird.

Zielumsetzung

- Die systematische Wissensvermittlung ist fester Bestandteil von Schutzkonzepten wie auch der regelmäßigen Schulungsmaßnahmen.
- Es findet eine Evaluation der Schulungen statt.
- Schulungen werden dokumentiert.
- Es bildet sich Handlungssicherheit zu zentralen Fragen im Umgang mit sexualisierter Gewalt aus: Wie gehe ich vor, wer ist intern/extern zuständig? Was ist in den Schutzkonzepten dazu hinterlegt und wie wird dies umgesetzt?



Hauptverantwortliche

- Kita/Schule/Hort/nachmittagsstrukturierende Angebote
- Externe Koordination (Jugendamt)
- Eltern und Kinder
- Fachpersonal
- Landesregierung
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt

4.2 Informations- und Lernplattform

Ausgangslage

- Es existiert bislang keine systematisch gepflegte, fachlich betreute und didaktisch gut aufbereitete Informations- und Lernplattform, bei der sich Jugendliche niedrigschwellig informieren und Basiskompetenzen im Rahmen von Grenzverletzungen erwerben können.

Ziele

- Junge Menschen müssen da abgeholt werden, wo sie sich aufhalten, wie z. B. in sozialen Medien. Sie werden keine Webadresse eingeben oder eine eigene Recherche betreiben. Daher muss sowohl niedrigschwellig wie auch hinreichend flexibel vorgegangen werden (unterschiedliche Altersgruppen nutzen unterschiedliche Informations- und Kommunikationsmedien, die darüber hinaus wechselnden Trends unterliegen).
- Ziel soll es nicht sein, Terminbuchungen oder Ähnliches vorzunehmen, sondern vulnerablen Gruppen – hier insbesondere jungen Menschen – eine Orientierung zu geben, wenn man vermutet, selbst betroffen zu sein.
- Daher sollen Hilfen bei Abgrenzungsthemen (z. B. „Ist das noch okay?“), aber auch bei der Einordnung von Falschinformationen und Missbrauchsmythen gegeben werden. Darüber hinaus soll die Aufmerksamkeit auf mögliche Strategien von Tätern und Täterinnen gelenkt und mögliche Handlungsstrategien erläutert werden (z. B. „Was passiert im Hilfesystem, wenn ich mich als Betroffene oder Betroffener melde?“).

- Die Lernplattform soll interaktiv sein und unterschiedliche Formen von Gamification beinhalten. Die Ergebnisse der interaktiven Komponenten sollen weitere Informationen vermitteln (z. B. Ansprechpersonen, Adressen).
- Das Nutzungsverhalten auf der Informations- und Lernplattform soll regelmäßig gemonitort werden, um auf Trends und Bedarfe reagieren und entsprechende Anpassungen vornehmen zu können.

Maßnahmen

- Zunächst ist eine Zielgruppenanalyse vorzunehmen: Was wollen die jungen Menschen wissen? Was brauchen sie? Wie muss eine Lerneinheit aufgebaut sein, optisch und inhaltlich, um sie zu begeistern? Wo befinden sie sich im digitalen Raum und wo können wir uns mit unserem Format platzieren? Dabei wird man sich eher an zielgruppenorientierten Strategien (z. B. Influencerinnen und Influencern) ausrichten und auf rein statische Informationsseiten wie beispielsweise mit ministeriellen oder universitären Bezügen verzichten.
- Die Entwicklungsdynamik der Plattform kann z. B. durch Pop-up-Fenster mit Feedbackmöglichkeit zur Verbesserung und deren Umsetzung aufrechterhalten werden.

Zielumsetzung

- Viralität, Klicks und Links
- Besuchendenzahlen



Hauptverantwortliche

Hauptverantwortlich

- Ministerium für Bildung

Zielgruppen

- Kinder und Jugendliche

Weitere Ansprechpersonen

- Influencerinnen und Influencer
- FUNK als Online-Content-Netzwerk
- Plattformnutzerinnen und -nutzer, die vorher als Testerinnen und Tester sowie Informationslieferantinnen und -lieferanten fungieren (Jugendliche, Betroffene, Menschen mit Behinderung, Fachkräfte)
- Gute Web-Designerinnen und -Designer

4.3 Aufnahme der Thematik „Strategien von Tätern und Täterinnen“ in Aus- und Weiterbildung für Haupt- und Ehrenamt

Ausgangslage

- Es bestehen bereits gute Standards wie z. B. im Rahmen der Ausbildung bei Juleica, die teilweise jedoch noch spezifischer um Aspekte sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen ergänzt werden sollten.
- Es gilt zu prüfen, inwiefern es noch Lücken bei rechtlichen Verpflichtungen und Mindeststandards (z. B. § 72a SGB VIII) gibt und ob Bedingungsgefüge sexualisierter Gewalt sowie Strategien von Tätern und Täterinnen in Aus- und Weiterbildung hinreichend berücksichtigt sind (z. B. in Sportvereinen, bei der Feuerwehr etc.).
- Weiterhin gilt zu prüfen, inwiefern kirchliche und nicht kirchliche Träger einheitlichen Kriterien (z. B. bei der Erstellung von Schutzkonzepten) unterworfen sind.

Ziele

Ziel ist es, dass die Thematik sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in allen Ausbildungs- und Studiengängen ebenso wie in Schulungsmodulen für Ehrenamtliche integriert wird. Wer in welcher Form auch immer mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, muss sich mit der Thematik differenziert befassen haben.

Dabei sollen folgende Inhalte vermittelt werden:

- Wissen über den Deliktverlauf (Motivation > Überwindung innerer Hemmschwellen > Opfersuche > Kontaktaufnahme > Überwindung äußerer Hemmschwellen > Umsetzung der Tat > Schweigegebote/Rechtfertigung > Motivation > etc.)
- Wissen über verschiedene Tatphasen (Strategien vor, während und nach der Tat)
- Wissen über verschiedene Strategien von Tätern und Täterinnen (u. a. Grooming, Opferauswahl, Zuzuzemachen von Dissoziation etc.) und Gruppierungen von Tätern und Täterinnen
- Wissen über ritualisierte Gewalt
- Sensibilisierung für direkte oder indirekte Hinweise
- Wissen um Netzwerke von Helferinnen und Helfern, Meldepflichten (z. B. § 8a SGB VIII – Kindeswohlgefährdung)
- Eigene Grenzen und „blinde Flecken“ erkennen
- Kritische Reflexion über Betroffenheit auch im Kreise der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden



Maßnahmen

- Erhebung von Standards im Land, die je nach Träger und Einrichtung – falls vorhanden – unterschiedlich ausgeprägt sind. Dabei sollten
 - etwaige Lücken in den gesetzlichen Vorgaben erkannt und Maßnahmen zu deren Behebung eingeleitet sowie
 - Mindeststandards (z. B. im Sinne des § 72a SGB VIII) festgelegt werden.
- Systematische Erhebung der beteiligten Interessenvertreterinnen und -vertreter sowie Dienstleisterinnen und Dienstleister analog einer Stakeholderanalyse im Qualitätsmanagement
- Entwicklung von Qualitätsstandards für Fachreferentinnen und -referenten
- Verpflichtende Aufnahme der Lehrinhalte in Lehrpläne/Juleica sowie Erstellen von Praxismodulen mit Lehrmaterialien (Positivbeispiel: Lehrmaterial der Fachstelle „Kein Missbrauch!“ des Stadtjugendausschusses e. V. und der Sportkreisjugend Karlsruhe)



Hauptverantwortliche

Hauptverantwortlich

- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration,
Ministerium für Bildung
- Träger: Schulen, Kindergärten, Jugendverbände; kommerzielle Träger: Musikschulen, Nachhilfe
- Jugendhilfe



Zielumsetzung

- Betroffene erhalten schneller passende Beratungs- und Unterstützungsangebote.
- Mindeststandards werden bereitgestellt.
- Es kommt zu einer Erhellung des Dunkelfeldes in Form eines erhöhten Beratungsbedarfs und einer höheren Zahl an (Verdachts-)Meldungen.
- Schnellere Aufdeckung als bisher

4.4 Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen

Ausgangslage

- Trotz bereits bestehender Beratungsangebote und verschiedener Anlaufstellen besteht im konkreten Fall häufig weiterhin Unsicherheit im Helfendensystem, wie mit Verdachtsfällen in bestimmten Konstellationen umzugehen sei. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Wahl des richtigen bzw. möglichen Meldeweges.
- Klare Handlungsrichtlinien bei Verdachtsfällen mit gutem Praxisbezug und hohem Bekanntheitsgrad sind noch nicht hinreichend verfügbar.
- Die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra Nr. 27) regelt bereits, wie Mitteilungen über die Erhebung einer öffentlichen Klage, über Erlass und Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, über Urteile sowie über den Ausgang des Verfahrens an Kinder- und Jugendeinrichtungen erfolgen müssen.

Ziele

- Ziel ist es, eine unabhängige Meldestelle für Verdachtsfälle zu etablieren, die Anfragende bei Unsicherheiten hinsichtlich der Meldewege und anderen Handlungsunsicherheiten zum weiteren Vorgehen berät.
- Des Weiteren sollen Einrichtungen und Organisationen (einschließlich Ehrenamtlicher),

die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, regelmäßig praxisbezogene Rechtsschulungen erhalten (Was kann ich? Was darf ich? Was muss ich? Wann mache ich mich strafbar?), wodurch deren Handlungssicherheit erhöht wird.

- Als generelles Ziel ist der fachliche Dialog zwischen Juristinnen und Juristen sowie Fachkräften anzusehen, dessen Gelingen als wichtiger Faktor zum Aufbau von Handlungssicherheit anzusehen ist.

Maßnahmen

- Mit der Etablierung von Fortbildungsangeboten zum Umgang mit Verdachtsfällen werden die Grundlagen zum Aufbau von Handlungssicherheit gelegt.
- Durch die Schaffung einer unabhängigen Meldestelle für Verdachtsfälle bei sexualisiertem, grenzüberschreitendem Verhalten wird eine mit entsprechender Fachkompetenz ausgestattete Anlaufstelle geschaffen, die zu besagter Handlungssicherheit beiträgt.
- Regional organisierte Runde Tische für Fachkräfte sowie Juristinnen und Juristen ermöglichen den direkten Austausch unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten einschließlich der wechselseitigen Festlegung von lokal verankerten Prozessabläufen zwischen den beteiligten Akteuren.

Zielumsetzung

- Es findet ein regelmäßiger Austausch unter den Beteiligten statt, auf dessen Basis zunehmend Handlungssicherheit für Fachkräfte und sonstige Beteiligte (einschließlich Ehrenamtlicher) aufgebaut wird.
- Durch entsprechende Festlegungen wird bereits im Bewerbungsverfahren auf das bestehende Schutzkonzept hingewiesen und es erfolgen Hinweise darauf, wie mit Verdachtsfällen umgegangen wird.



Hauptverantwortliche

Hauptverantwortlich

- Landesregierung: Meldestelle
- Zuständige Stellen und Träger: Organisationen der Fortbildung und des regelmäßigen Austauschs

4.5 Umgang mit der Strategie „Täter-Opfer-Umkehr (DARVO)“

Ausgangslage

- Täter-Opfer-Umkehr, konzeptuell z. B. in dem DARVO-Prinzip (DARVO steht für deny, attack, reverse victim and offender) ausgearbeitet, ist nur unzureichend bekannt.
- Es ist zu prüfen, inwiefern die Täter-Opfer-Umkehr als Strategie von Tätern und Täterinnen bereits curricular in Aus- und Weiterbildung sowie Studium im Kinder- und Jugendbereich verankert ist.
- Des Weiteren ist zu prüfen, inwiefern die Täter-Opfer-Umkehr in bereits verfügbaren Informationsmaterialien berücksichtigt wird.

Ziele

- Ziel ist es, einerseits die Bevölkerung, speziell aber die beteiligten Institutionen und Entscheidungsträgern zu sensibilisieren.
- Eine möglichst gute Durchdringung in Schulungsmaterialien im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowohl von Haupt- wie auch von Ehrenamtlichen
- DARVO ist nicht im Sinne einer Tatrechtfertigung zu verstehen, sondern als bewusste und gezielte Manipulation der Opfer, des Umfelds und der Entscheidungsträgerinnen und -träger.

Maßnahmen

- Durch aktive Kommunikation und Integration des DARVO-Prinzips in Schulungsmaterialien ist ein generelles Bewusstsein für diese – insbesondere auch in öffentlichen Medien eingesetzte – Strategie zu schaffen.

Zielumsetzung

- Informationen über die DARVO-Strategie sind fester Bestandteil in Aus-, Fort- und Weiterbildungskonzeptionen für Haupt- und Ehrenamtliche.

Hauptverantwortliche

Hauptverantwortlich

- Behörden und Ämter: Schulungen der Mitarbeitenden
- Jugendverbände, freie Träger der Jugendarbeit, Sportbund: Schulung der Haupt- und Ehrenamtlichen

Zielgruppen

- Fachkräfte (Haupt- und Ehrenamtliche) und Bevölkerung

Weitere Ansprechpersonen

- Aufklärungsvereine (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Landeszentrale für Gesundheitsförderung) und ihre Plattformen

4.6 Umgang mit sexuell übergriffigen minderjährigen Menschen

Ausgangslage

- Minderjährige sind aufgrund ihrer Abhängigkeitsverhältnisse in besonderem Maße der Gefahr sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Sie benötigen aber auch im Sinne positiver Rollenmodelle kompetente Ansprechpersonen und ggf. auch Grenzsetzungen, wenn sie sich selbst sexuell übergriffig gegenüber anderen Minderjährigen verhalten.
- Durch einen wenig kontrollierbaren, breit gefächerten Zugang zu pornografischem Material – oft gepaart mit Gewalt – ergeben sich Risiken, deren Auswirkungen auf das Verhalten im Sinne einer frühen Verrohung noch unzureichend bekannt sind und daher oft auch bagatellisiert werden.
- Es fehlt an Fachstellen, an die sich Jugendliche wenden können. Es fehlt aber auch an Informations- und Schulungsmaterial, in dem dieser Aspekt berücksichtigt wird.

Ziele

- Ziel ist es, eine Sensibilisierung für Minderjährige als Täter und Täterinnen zu schaffen.
- Dabei muss es ein Bestreben sein, mögliche Handlungsketten der Gewalt so zu durchbrechen, dass frühere Opfer nicht selbst gegenüber Gleichaltrigen zu Tätern oder Täterinnen werden.
- Handlungsleitend muss, auch im Sinne der Prävention, der Fürsorge- und Schutzaspekt sein. Damit steht die Entwicklungsunterstützung im Vordergrund, die aber auch durch klare Grenzsetzung und Sanktionen begleitet werden sollte.

- Da insbesondere bei frühen Interventionen Verhaltensmodifikationen zu erwarten sind, muss ein besonderes Augenmerk auf Früherkennung und präventive Strategien gelegt werden.
- Für Einrichtungen in Rheinland-Pfalz, die sich im Jugendhilfebereich auf Angebote für Täter und Täterinnen spezialisiert haben, sollte geprüft werden, inwiefern hier Bedarf an struktureller und inhaltlicher Weiterentwicklung besteht.
- Frühe Kriminalisierungen sind zu vermeiden.
- In Abstimmung mit der Bundesebene und europäischen Richtlinien wird der Zugang zu pornografischem Material für Minderjährige wirksam eingeschränkt.

Maßnahmen

- Eine mit entsprechender Expertise ausgestattete Fachstelle sollte geschaffen bzw. aus dem bereits bestehenden Netzwerk an Hilfen weiterentwickelt werden.
- Die Bedeutung früher Interventionen wird dabei als so groß angesehen, dass dieser Aspekt in den Mittelpunkt der Tätigkeit mit entsprechender Ressourcenausstattung gestellt werden sollte.
- Dabei sollte auch eine intensive Betreuung des Bezugsfeldes berücksichtigt werden.
- Lehrkräfte werden auf den Umgang mit sexualisierter Gewalt bei Minderjährigen vorbereitet, haben selbst Ansprechpersonen und können Betroffene weitervermitteln.

Zielumsetzung

- Insbesondere an Orten erhöhten Aufkommens (z. B. im schulischen Kontext, aber auch in Sportvereinen oder bei Freizeitangeboten) ist das Thema bekannt und es bestehen entsprechende Handlungsstrategien.
- Weniger Taten in der Polizeilichen Kriminalstatistik durch minderjährige Tatverdächtige



Hauptverantwortliche

- Jugendämter
- Beratungsstellen (noch zu schaffen)
- Polizei/Jugendsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Ministerien
- Bundesebene (Schutz vor Gewaltdarstellung/Pornografie)

Statement des Landesbetroffenenrats

Es herrscht ein gemeinsames Verständnis für die Wichtigkeit des Konzeptes von Opferschutz durch Tatprävention in allen Altersklassen. Einigkeit besteht darüber, dass sich der Landesbetroffenenrat nicht mit den Bedarfen und Unterstützungsmöglichkeiten von erwachsenen Tatpersonen befassen möchte.

Die Mitglieder des Landesbetroffenenrats haben jedoch unterschiedliche Perspektiven auf die Entwicklung und Förderung von Projekten mit übergriffigen minderjährigen Menschen. Dies bezieht sich sowohl auf die Frage, ab wann eine Person eine Tatperson ist, als auch auf die Frage, inwiefern Präventions- und Interventionsarbeit für betroffene Kinder und Jugendliche überhaupt parallel zu Maßnahmen für übergriffige minderjährige Menschen entwickelt werden sollten. Der Landesbetroffenenrat möchte parteilich für Betroffene arbeiten und sich für deren Belange einsetzen. Die Förderung von Maßnahmen, die Betroffene unterstützen, haben aus Sicht des Landesbetroffenenrats Vorrang. Das Thema „Hilfen für übergriffige minderjährige Menschen“ soll nicht als allgemeines Thema des Betroffenenrats behandelt werden. Einzelne Mitglieder können sich jedoch auch in diesem Bereich engagieren.

4.7 Keine weiteren Taten begehen: rechtzeitige Exit-Strategien entwickeln

Ausgangslage

- Die Diskussion über wirksame Exit-Strategien mündete angesichts der spärlich verfügbaren Evidenz eher in Fragen als in Antworten: Welche Faktoren motivieren, den Ausstieg zu finden? Gibt es dazu Studien mit systematischen Auswertungen von Exit-Strategien? Gibt es lokale oder bundesweite Angebote?
- Der Aufbau einer Wissensdatenbank scheint ein erster wichtiger Schritt zur Verbesserung dieser Ausgangslage.

d. h., spezialisierte Institutionen sollen nicht am gleichen Ort mit den gleichen Teams Opfer sowie Täter und Täterinnen unterstützen oder behandeln.

- Bei allen Maßnahmen sollten Ansprechpersonen immer alternative Handlungsoptionen aufgezeigt werden.
- Das übergeordnete Ziel ist präventiver Natur. Alle Interventionen zielen darauf ab, (weitere) Taten zu verhindern.

Ziele

- Es ist davon auszugehen, dass das Alter und der Entwicklungsstand von Tätern und Täterinnen bei der wirksamen Umsetzung von Exit-Strategien eine wichtige Rolle spielen. Daher sollten diese Faktoren maßgebliche Berücksichtigung finden.
- Des Weiteren sollte unbedingt vermieden werden, dass es im Rahmen von Hilfs- und Beratungsangeboten zu unbeabsichtigten Kontakten oder inhaltlichen Überschneidungen von Angeboten kommt.
- Daher ist bei dem Aufbau flächendeckender Hilfs- und Beratungsangebote für Täter und Täterinnen zum einen auf das Alter der Zielgruppe zu achten (minderjährige versus erwachsene Täter und Täterinnen). Zum anderen müssen Vorkehrungen getroffen werden, dass Maßnahmen für Opfer sowie Täter und Täterinnen konsequent in räumlicher und zeitlicher Trennung etabliert werden,

Maßnahmen

- Als erster Schritt bietet sich der Aufbau eines niedrigschwelligen, dezentral zugänglichen Informationsportals über Hilfsangebote an (Landkarte „Wo gibt es was?“).
- Des Weiteren sollte bei der Ausbildung von Lehrkräften sowie Übungsleiterinnen und -leitern das Wissen um die Verfügbarkeit von professionellen Hilfen etabliert werden (z. B. Integration in Juleica). Dabei wird eine Selbstverpflichtung als sinnvoll angesehen, die sich einerseits auf die Vermittlung des Fachwissens (hier: Exit-Strategien), aber auch auf konkretes Handlungswissen (z. B. Vermittlung von Kontaktadressen über o. g. Landkarte von Hilfen) bezieht.
- Da insgesamt davon auszugehen ist, dass es sich als besonders schwierig erweist, wirksame Angebote für Täter und Täterinnen zu etablieren, sollte die Bildung von überregionalen Zentren in Betracht gezogen werden,

die es auch leichter ermöglichen, die geforderte räumliche und zeitliche Trennung von Opfern sowie Tätern und Täterinnen zu gewährleisten. Bereits verfügbare Ressourcen sollten dabei integriert werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden und Expertise zu bündeln.

- Bei allen Maßnahmen muss insbesondere bei der Werbung für Angebote mit Augenmaß vorgegangen werden, um potenziell negative Effekte durch indirekte Trigger zu vermeiden.

Zielumsetzung

- Die Inanspruchnahme steht in einem nachvollziehbaren Verhältnis zu dem Aufkommen von sexualisierter Gewalt bei Kindern und Jugendlichen.
- Die Fallzahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik sinken.
- Ergebnisse aus der Dunkelfeldforschung stehen in einem plausiblen Verhältnis zu den Hilfsangeboten bei Exit-Strategien.
- Eine landesweite Abdeckung auch im ländlichen Raum ist gewährleistet.



Hauptverantwortliche

Hauptverantwortlich

- Ministerien
- Justiz/Vollzug/Polizei

Weitere Ansprechpersonen

- Psychotherapie, Psychiatrie/Forensik
- Wissenschaft/Forschung
- Hilfseinrichtungen (Kein Täter werden)
- Träger in anderen Bundesländern: z. B. Liebig 9 (Hessen), Männerzentren
- Ggf. Best Practice aus Baden-Württemberg: Behandlungs-Initiative Opfer-Schutz (BIOS-BW)

5

SEXUALISIERTER GEWALT IM DIGITALEN RAUM ENTGEGENWIRKEN

Studien belegen, dass eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen im Internet Opfer von sexueller Belästigung, Grooming oder anderen Formen sexualisierter Gewalt werden. Zudem registrieren Ermittlungsbehörden und Beschwerdestellen seit geraumer Zeit eine massive Zunahme bei der Verbreitung von Darstellungen, die sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige zeigen. Hierzu gehören nicht nur strafbare kinder- und jugendpornografische Inhalte, sondern auch Alltagsdarstellungen von Kindern und Jugendlichen, die ohne Wissen der Betroffenen weiterverbreitet und beispielsweise durch Kommentierungen sexualisiert werden.

Als weiterer Befund kann festgestellt werden, dass digitale sexualisierte Gewalt im pädagogischen Arbeitsfeld nicht – weder in der Ausbildung noch in der Praxis – systematisch thematisiert wird. Fachkräfte benötigen jedoch Wissen zur Einordnung und Bewertung von Vorfällen und Phänomenen sowie „Handwerkszeug“ für die Intervention und Prävention. Nur so können sie Kinder und Jugendliche im Rahmen der Medienerziehung angemessen unterstützen. Jugendliche wünschen sich auch mehr Informationen darüber, wie man sich vor riskanten sexuellen Interaktionen im digitalen Raum schützen kann.

Das Internet bietet als Tatmittel und Tatort sexualisierter Gewalt nicht nur Ansatzpunkte für straf- und ordnungsrechtliche Maßnahmen, sondern eröffnet als Massenmedium und elementarer Teil jugendlicher Lebenswelt auch Ansatzpunkte für Prävention und medienpädagogische Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund beschäftigte sich die AG vorwiegend mit zwei Fragen: Wie kann die massenhafte Verbreitung von Darstellungen sexualisierter Gewalt im Netz verringert werden? Wie können Kinder, Jugendliche und Erziehungsverantwortliche sensibilisiert und gestärkt sowie Betroffene besser geschützt und unterstützt werden? Entsprechend wurden folgende Handlungsempfehlungen erarbeitet:

Maßnahmen gegen Darstellungen sexualisierter Gewalt im Internet

Empfohlen wird ein Maßnahmenpaket mit dem Ziel, alle Darstellungsformen sexualisierter Gewalt im Internet zu ächten und deren Bekämpfung zu effektivieren. Das Paket umfasst die Verbesserung der Ausstattung zuständiger Stellen sowie die Optimierung ihrer Zusammenarbeit, die Sensibilisierung von Erziehungsverantwortlichen, Kindern und Jugendlichen, konkrete Hilfen für Personen, deren Darstellungen im Netz verbreitet werden, sowie die gezielte Adressierung von nicht strafbaren sexualisierten Abbildungen Minderjähriger.

„Safe online“ – medienpädagogische Initiative zur Stärkung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Kindern und Jugendlichen

Empfohlen werden die Ausarbeitung und Implementierung einer medienpädagogischen Initiative für Rheinland-Pfalz zur Stärkung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt. Die Initiative bildet den programmatischen Rahmen, innerhalb dessen Module für die Bearbeitung des Themas in den relevanten pädagogischen Handlungsfeldern und Institutionen entwickelt und umgesetzt werden. Entstehen soll ein thematisches Fortbildungsangebot für Fachkräfte der schulischen und außerschulischen Bildung, das die medienpädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen sicherstellt.

„STANDBY! Stoppe sexualisierte Gewalt!“ – Pilotprojekt zur Förderung von Bystander Interventions durch Jugendliche im Netz

Empfohlen wird ein Pilotprojekt zur Erprobung von Bystander-Intervention-Trainings bei sexualisierter Gewalt im digitalen Raum. Dabei soll an bestehende Hilfesysteme in pädagogischen Handlungsfeldern sowie Peer-Konzepte wie die Ausbildung von Medienscouts angeknüpft werden. Die Trainings zielen darauf, dass Jugendliche bei Übergriffen Betroffene unterstützen und Hilfe organisieren können. Bei erfolgreicher Erprobung fließt der Ansatz in medienpädagogische Regelangebote ein. Dies trägt langfristig zu digitalen Räumen bei, die Schutz vor sexualisierter Gewalt bieten.

Pilotprojekt Online-Streetwork zur Prävention und Intervention bei digitaler sexualisierter Gewalt

Empfohlen wird ein Pilotprojekt zur Erprobung des Online-Streetworking-Ansatzes im Kontext sexualisierter Gewalt im Netz. Entstehen soll ein niederschwelliges Interventions- und Präventionsangebot, das unmittelbar an primären Gefahrenorten wie sozialen Netzwerken, Messengern, Gaming-Plattformen und ähnlichen interaktiven Orten greift. Im Rahmen des Projekts sind auch Kooperationsmöglichkeiten mit Diensteanbietern auszuloten bzw. zu forcieren. Langfristig könnte das Konzept in weitere Bundesländer übertragen werden und damit ein großflächiges Unterstützungsangebot entstehen.

5.1 Maßnahmen gegen Darstellungen sexualisierter Gewalt im Internet

Ausgangslage

Internet als Tatort und Tatmittel zur massenhaften Verbreitung

- Darstellungen sexualisierter Gewalt im Internet sind ein massives Problem sowohl im Darknet als auch in den frei verfügbaren Bereichen, dem sogenannten Clearnet. Ermittlungsbehörden und Beschwerdestellen registrierten in den letzten Jahren einen starken Anstieg von Hinweisen auf entsprechende Inhalte. Es ist zu erwarten, dass die rasante Entwicklung, leichte Verfügbarkeit und Bedienbarkeit generativer KI-Systeme dazu führen, dass die Zahl weiter steigt.
- Ein großes Problem stellen im Ausland ansässige Filehosting-Dienste und Foren dar, die von Pädokrinnen genutzt werden, um sich zu vernetzen, sich gegenseitig zu sexualisierter Gewalt anzustiften sowie anonym Bildmaterial zu tauschen und zu verbreiten.
- Neben erwachsenen Tätern und Täterinnen sind es vermehrt Kinder und Jugendliche, die – teilweise in Unkenntnis der Rechtslage – strafbares Material versenden.

Kein länderübergreifend einheitlicher Rechtsrahmen

- Die Verbreitung kinder- und jugendpornografischer Darstellungen ist in Deutschland gemäß §§ 184b und c StGB strafbar. Hierunter fallen inzwischen auch Darstellungen von Minderjährigen in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung (sogenanntes Posen) sowie virtuelle Missbrauchs- und Posendarstellungen.
- Bei der Verbreitung von sexuellen Darstellungen, in die Kinder involviert sind, gibt es weltweit einen Konsens zur Ächtung. Weite-

re deutsche Straftatbestände wie die Verbreitung von Posendarstellungen sind dagegen in anderen Staaten häufig nicht strafbewehrt.

Diensteanbieter setzen vorhandene Technik zum Schutz nicht umfassend ein

- Die meisten Diensteanbieter untersagen in ihren Nutzungsbedingungen die Verbreitung von Inhalten, die sexualisierte Gewalt darstellen, sie verherrlichen oder dazu aufrufen. Die Grenze wird in der Regel mindestens dort gezogen, wo geltendes Recht verletzt ist. Nicht selten hapert es jedoch an der Sanktionierung von Verstößen.
- Die großen Anbieter wie Google, Meta, Apple, Microsoft setzen seit Jahren effektiv technische Mittel ein, um strafbare Darstellungen sexualisierter Gewalt auf ihren Plattformen international weitgehend zu unterbinden, und geben Daten zwecks Strafverfolgung an Polizeibehörden weiter. Kleinere Anbieter oder Dienste wie Filehoster setzen allem Anschein nach keine bzw. kaum Techniken ein, um proaktiv die Verbreitung zu verhindern – ggf., weil sie nicht darüber verfügen.

Mangelnde Mittel von Meldestellen und Strafverfolgung

- In Deutschland arbeiten Meldestellen (eco-Verband, Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), jugendschutz.net) eng mit dem Bundeskriminalamt (BKA) und der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) bei der Entgegennahme, Bewertung und Bearbeitung von Hinweisen auf Kinder- und Jugendpornografie im Internet zusammen. Die Arbeit ist eingebunden in internationale Bestrebungen zur Strafverfolgung (z. B. Interpol) und Löschung von Inhalten (INHOPE, weltweiter Verbund von Meldestellen).

- Angesichts der Masse an Fällen stoßen Meldestellen und Strafverfolgung an ihre Grenzen. Die Zusammenarbeit der Polizeibehörden auf Landes- und Bundesebene sowie von zuständigen Stellen im Ausland bei der Ermittlung und Verfolgung von Tätern und Täterinnen ist zwar eingespielt. Aufgrund mangelnder Ressourcen ist jedoch die Kapazität zur Bearbeitung und Ermittlung beschränkt, sodass nicht alle Fälle verfolgt werden können.
- Behörden (z. B. Landeskriminalämter (LKÄ)) und Institutionen, die im Arbeitsfeld tätig sind, setzen nach und nach technische Systeme und Tools zur Erkennung oder Auswertung ein. Die Möglichkeit besteht jedoch nicht umfassend und flächendeckend.

Best-Practice-Beispiele aus anderen Ländern

- Weltweit gibt es Institutionen, deren Maßnahmen zur Bekämpfung von Missbrauchsdarstellungen im Netz auch für Deutschland als Best Practice gelten können, z. B.
 - das National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) in den USA, das die Industrie bei der Erkennung und Bekämpfung von Darstellungen auf ihren Plattformen unterstützt sowie Verdachtsfälle, beispielsweise bezüglich des Besitzes von Kinderpornografie, an Strafverfolgungsbehörden (in Deutschland das BKA) leitet.
 - das Kanadische Zentrum für Kinderschutz (C3P), dessen Programm Arachnid automatisch bekannte und klassifizierte Darstellungen sexualisierter Gewalt entdeckt und sie zur Löschung und Verfolgung an die verantwortlichen Stellen leitet. Die zugrunde liegende Erkennungsdatenbank wird sukzessive von den Partnerorganisationen erweitert. In Deutschland beteiligt sich jugendschutz.net.
 - die Internet Watch Foundation (IWF) in Großbritannien, die im Rahmen einer Kooperation mit Kinderschutzorganisationen Minderjährige dabei unterstützt, dass

sexualisierte Darstellungen von ihnen aus dem Internet entfernt werden.

- die US-Organisation Thorn, deren technisches System es Kooperationspartnern ermöglicht, Darstellungen sexualisierter Gewalt zu entdecken, Maßnahmen einzuleiten und den erneuten Upload zu verhindern.

Quellen

- https://www.bka.de/DE/Aktuelle/Informationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2023/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2023.html
- <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/06/loeschung.html>
- <https://www.projectarachnid.ca/de>
- <https://www.thorn.org/>
- <https://www.iwf.org.uk/>
- <https://www.missingkids.org/home>
- <https://www.jugendschutz.net/themen/sexualisierte-gewalt>

Ziele

- Zuständige Stellen sind für die Bearbeitung der Masse an Fällen, die sie zu bewerten und zu ermitteln haben, sowie proaktive Recherchen personell und technisch gut aufgestellt. Es besteht eine effektive und effiziente Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in Rheinland-Pfalz sowie bundes- und europaweit.
- Anlaufstellen, bei denen Darstellungen sexualisierter Gewalt gemeldet werden können (z. B. Polizeibehörden, Beschwerdestellen wie jugendschutz.net), sind für Internetuserinnen und -user gut sichtbar und leicht erreichbar.

- Zuständige Polizeibehörden sind eng verzahnt mit Hilfesystemen, um Personen, die auf Missbrauchsabbildungen gezeigt werden, zu identifizieren.
- Anbieter von Internetdiensten untersagen in ihren Nutzungsbedingungen jegliche Art der Sexualisierung von Minderjährigen, unabhängig von deren Strafrechtsrelevanz, und sanktionieren Verstöße auf Basis ihres „Hausrechts“.
- Anbieter setzen flächendeckend automatisierte Erkennungstechniken ein, um proaktiv die Verbreitung von Darstellungen sexualisierter Gewalt über ihre Dienste zu verhindern. Große Anbieter stellen hierzu ihre entwickelten Systeme zur Verfügung.
- International erwächst ein Bewusstsein dafür, dass auch aufreizende, unnatürlich geschlechtsbetonte Posendarstellungen von Kindern als eine Form sexualisierter digitaler Gewalt geächtet werden müssen.
- Eltern und sonstige Erziehungsverantwortliche sind für die Gefahr sensibilisiert, dass im Internet veröffentlichte Bilder ihrer Kinder in einem sexualisierenden Kontext weiterverbreitet werden können, und wissen, welche Handlungen strafbar sind.
- Kinder und Jugendliche sind informiert über die Risiken des Sextings und unbedachten Postens freizügiger Darstellungen; sie wissen zudem um die Strafbarkeit der Verbreitung pornografischer Darstellungen, insbesondere wenn Minderjährige zu sehen sind. Sie gehen sensibel mit eigenem Bildmaterial um.
- Betroffene, deren Bilder missbräuchlich weiterverbreitet und/oder in einen sexualisierten Kontext gestellt wurden, haben eine Stelle, an die sie sich niedrigschwellig wenden können und die sie bei der Entfernung und der Verhinderung des erneuten Uploads der Darstellungen unterstützt. Sie sind über ihre Rechte aufgeklärt und bringen eine Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts zur Anzeige.



Maßnahmen

- Analyse des Bedarfs zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen zuständigen Stellen auf Landes- und Bundesebene sowie Identifizierung der konkreten Handlungsmöglichkeiten für/in Rheinland-Pfalz
- Sichtung von Best-Practice-Maßnahmen zur Unterstützung von Betroffenen bei der Entfernung von sexualisierten Darstellungen sowie zur Verhinderung von deren weiterer Verbreitung. Konzipierung eines entsprechenden Unterstützungsangebots für Rheinland-Pfalz und Ansiedlung an geeigneter Stelle (z. B. Unabhängige Landesbeauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs)
- Beauftragung eines wissenschaftlichen Gutachtens zu Fehlstellen und Optimierungsmöglichkeiten bei der effektiven Bekämpfung von Darstellungen sexualisierter Gewalt im Netz, insbesondere auch zum effektiven Einsatz technischer Mittel, und den diesbezüglichen Handlungsoptionen auf Landesebene
- Erhebung des Bedarfs für eine bessere ressourcenmäßige und technische Aufstellung von Ermittlungsbehörden und Meldestellen und Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln
- Einbezug der Aufklärung von Erziehungsverantwortlichen (Gefahr der Zweckentfremdung und Sexualisierung von Darstellungen) und der Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen (Risiken durch Sexting, Strafbarkeit bestimmter Handlungen, sensibler Umgang mit eigenem Bildmaterial) in geplante landesweite Kampagnen und medienpädagogische Maßnahmen
- Ggf. Initiierung der Erarbeitung eines Code of Conducts zur Ächtung jeglicher Form der Sexualisierung von Minderjährigen im Netz im Schulterschluss mit dem Bund (z. B. Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz).

Entsprechende Vereinbarung mit großen und reichweitenstarken Diensten

- Ggf. Einrichtung einer Arbeitsgruppe zuständiger Stellen auf Landesebene (z. B. Landeskriminalamt, Ministerium des Innern und für Sport, Schwerpunktstaatsanwaltschaften, Medienaufsicht), die regelmäßig neue Entwicklungen und Phänomene beleuchtet sowie die Zusammenarbeit stetig verbessert
- Ggf. Anstoß einer Gesetzesinitiative, sofern sich Lücken in der Rechtslage zeigen

Zielumsetzung

- Neue Entwicklungen im Phänomenbereich und Fehlstellen bei der Bekämpfung sind früh sichtbar und werden gezielt adressiert.
- Betroffene, deren Sexting-Bilder missbräuchlich oder deren Alltagsdarstellungen in sexualisiertem Kontext verbreitet wurden, kennen und nutzen eine Anlaufstelle, an die sie sich wenden können. Die Bilder werden schnell gelöscht und nicht weiterverbreitet.
- Erziehungsverantwortliche achten beim Teilen von Kinderbildern darauf, dass sie nicht zweckentfremdet werden können.
- Kinder und Jugendliche sind sensibel bei der Auswahl und Veröffentlichung eigener Bildinhalte.
- Es gibt weniger Fälle, bei denen Kinder und Jugendliche strafbare sexuelle Inhalte verbreiten, und es werden weniger Alltagsdarstellungen für Sexualisierungen missbraucht.
- Vorhandene Inhalte werden schneller und effektiver gelöscht, der erneute Upload ist nicht möglich.

- Es werden mehr Täter und Täterinnen identifiziert und der Strafverfolgung zugeführt. Dies führt dazu, dass tendenziell weniger Straftaten begangen werden.

- Langfristig gesehen reduziert sich die Zahl an Missbrauchsdarstellungen und weiteren sexualisierten Darstellungen Minderjähriger im Internet. Damit geht ein verbesserter Schutz von Betroffenen vor Reviktimisierung einher.



Hauptverantwortliche

- Hauptverantwortlich sind das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, das Ministerium des Innern und für Sport und das Ministerium für Bildung bzw. nachgeordnete Behörden.
- Zielgruppen sind Akteure im Bereich der Strafverfolgung und Prävention, Kinder und Jugendliche sowie Erziehungsverantwortliche und pädagogische Fachkräfte.
- Wichtige Ansprechpersonen sind Landeskriminalämter, Beschwerdestellen, Programme der polizeilichen Kriminalprävention, Diensteanbieter, Beratungsstellen, wissenschaftliche Einrichtungen.

5.2 „Safe online“ – medienpädagogische Initiative zur Stärkung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Kindern und Jugendlichen

Ausgangslage

- Laut Studien wird eine Vielzahl im Kindes- oder Jugendalter Opfer sexualisierter Gewalt im Internet. Am häufigsten ereignen sich Vorfälle in interaktiven Diensten wie Instagram, TikTok und Snapchat. Zudem beginnen junge Menschen im Schnitt zwischen 13 und 15 Jahren damit, sich explizite sexuelle Nachrichten/Bilder (Sexting) zuzusenden. Weniger als die Hälfte sind der Auffassung, man müsse den die Empfängerin oder den Empfänger vorab um Zustimmung bitten, etwa ein Drittel geben empfangene Inhalte sogar unbefugt an Dritte weiter. Jugendliche wünschen sich auch mehr Informationen darüber, wie man sich vor riskanten sexuellen Interaktionen im digitalen Raum schützen kann.
- Digitale sexualisierte Gewalt wird im pädagogischen Arbeitsfeld nicht systematisch thematisiert – weder in der Ausbildung noch in der Praxis. Auch Eltern verfügen in der Regel nicht über Informationen oder vertiefte Kenntnisse zum Problemfeld. Erziehungsverantwortliche benötigen jedoch Wissen zur Einordnung von Phänomenen und Vorfällen sowie „Handwerkszeug“ für die Intervention und Prävention. Nur so können sie die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Medienerziehung angemessen unterstützen.
- Es gibt zwar erprobte Module und Materialien, die sich Teilaspekten der Thematik widmen, es fehlt jedoch an umfassenden Konzepten und Ressourcen für die Ausbildung und die breite praktische Umsetzung medienpädagogischer Bildungsmaßnahmen in der schulischen und außerschulischen Arbeit.

- Eine medienpädagogische Initiative für Rheinland-Pfalz zur Stärkung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt könnte an dieser Fehlstelle ansetzen. Sie würde den programmatischen Rahmen bilden, innerhalb dessen Module für die Bearbeitung des Themas in den relevanten pädagogischen Handlungsfeldern und Institutionen entwickelt und umgesetzt werden können.

Quellen

- https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/Key_Insights_Befragung_Erfahrung_von_Minderjaehrigen_mit_Sexting_und_Pornografie.pdf
- https://www.weprotect.org/wp-content/uploads/WeProtect_Economist-Impact_European-online-sexual-harms-study_Germany-country-profile_translation-2.pdf
- https://info.thorn.org/hubfs/Research/Responding_to_Online_Threats_2021-Full-Report.pdf
- <https://www.ndr.de/ratgeber/medienkompetenz/cybergrooming138.pdf>
- <https://www.klicksafe.de/cybergrooming#c51797>
- <https://www.schau-hin.info/cybergrooming>
- <https://conceptopia.nrw>

Ziele

- Es besteht ein Fortbildungsangebot, das Lehr- und pädagogischen Fachkräften in Rheinland-Pfalz Wissen über die Erscheinungsformen digitaler sexualisierter Gewalt, deren Einfallstore sowie Schutzmöglichkeiten und Hilfestellen vermittelt. Es ermöglicht, Phänomene zu erkennen, einzuordnen und in der pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern zu bearbeiten.
- Pädagogische Einrichtungen in Rheinland-Pfalz bieten Kindern und Jugendlichen regelmäßig die Möglichkeit, sich in einem geschützten Rahmen mit dem Risiko sexualisierter Gewalt auseinanderzusetzen und Strategien zu erlernen, wie sie die Grenzen anderer respektieren, sich selbst schützen und weitergehende Hilfe erhalten können.
- Den Lehr- und pädagogischen Fachkräften stehen notwendige finanzielle, zeitliche und methodische Ressourcen zur Verfügung, um mit Kindern und Jugendlichen sowie Erziehungsverantwortlichen im Rahmen medienpädagogischer Settings zum Thema digitale sexualisierte Gewalt zu arbeiten.
- Die in Rheinland-Pfalz umgesetzten medienpädagogischen Formate zur Aufklärung, Sensibilisierung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen im Kontext digitaler sexualisierter Gewalt greifen ineinander und sind eng mit den regionalen und lokalen Beratungs- und Hilfestrukturen verzahnt.
- Langfristig steigt die Sensibilität unter Kindern und Jugendlichen. Sichere, respekt- und vertrauensvolle Interaktionen im Netz sind die Regel, sexualisierte Gewalt wird geächtet. Die Grenzen und das sexuelle Selbstbestimmungsrecht junger Menschen sind geschützt, ihre persönliche Integrität bleibt gewahrt.

Maßnahmen

- Klärung der Rahmenbedingungen wie finanzieller Bedarf, strukturelle Voraussetzungen, Kooperationsbedarf (z. B. mit Fachberatung, polizeilicher Prävention) sowie der Federführung für die weitere Konkretisierung und Umsetzung der medienpädagogischen Initiative
- Bestandsaufnahme und Bewertung vorhandener Angebote, an die angeknüpft werden kann bzw. die einbezogen werden sollten; Analyse von Fehlstellen und Bestimmung des weitergehenden Bedarfs
- Erarbeitung bzw. Anpassung didaktisch-methodischer Konzepte für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Aus- und Fortbildung von Lehr- und pädagogischen Fachkräften sowie von Eltern zum Thema digitale sexualisierte Gewalt. Hierbei sollten unbedingt die Expertise und die konkreten Ideen aus der betreffenden AG des Pakts gegen sexualisierte Gewalt Rheinland-Pfalz einbezogen werden.
- Durchführung von Modellprojekten an ausgewählten Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie von Modellseminaren für die Ausbildung von Lehr- und pädagogischen Fachkräften
- Wissenschaftliche Begleitung, Auswertung der Erfahrungen und Weiterentwicklung der Konzepte und Module
- Langfristig flächendeckende Implementierung des Angebots und Verankerung in Lehr- und Studienplänen sowie Aus- und Weiterbildungsprogrammen für Lehr- und pädagogische Fachkräfte



Zielumsetzung

- Das Fortbildungsangebot wird regelmäßig wahrgenommen, sodass in allen Einrichtungen entsprechende Expertise vorhanden ist und Angebote für Kinder und Jugendliche unterbreitet werden.
- Das Thema digitale sexualisierte Gewalt kommt in pädagogischen Einrichtungen aus der Tabuzone heraus. Mehr Kinder und Jugendliche wenden sich vertrauensvoll an Lehr- und Fachkräfte oder Erziehungsberechtigte, nehmen Hilfsangebote wahr und finden den Weg zu Beratungsstellen, Polizei und anderen Institutionen.
- Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die ihre Privatsphäre schützen (z. B. durch entsprechende Einstellungen in den Diensten), ist gewachsen. Übergriffige Userinnen und User werden verstärkt blockiert, gemeldet und von den Plattformen entfernt.
- Es fällt Jugendlichen leichter, Grenzen zu setzen und andere bei der Wahrung ihres sexuellen Selbstbestimmungsrechts und ihrer persönlichen Integrität zu unterstützen. Die Zahl der Übergriffe im Internet geht zurück.



Hauptverantwortliche

- Hauptverantwortlich für die Ausgestaltung und Implementierung der medienpädagogischen Initiative sind das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration und das Ministerium für Bildung sowie nachgeordnete Einrichtungen wie das Pädagogische Landesinstitut Rheinland-Pfalz
- Primäre Zielgruppen sind Lehrerinnen und Lehrer sowie pädagogische Fachkräfte in der außerschulischen Bildungsarbeit; mittelbar werden Kinder und Jugendliche sowie Eltern/Erziehungsberechtigte adressiert.
- Wichtige Ansprechpersonen sind Initiativen mit medienpädagogischer Expertise wie klicksafe, m+b.com, Medien und Bildung Rheinland-Pfalz, Digitale Helden, juuuport sowie Fachberatungseinrichtungen, polizeiliche Präventionsstellen.

5.3 „STANDBY! Stoppe sexualisierte Gewalt!“ – Pilotprojekt zur Förderung von Bystander Interventions durch Jugendliche im Netz

Ausgangslage

- Präventions- und Interventionsprogramme im Kontext sexualisierter Gewalt greifen häufig zu kurz, weil sie zuvorderst Betroffene und ihre Selbsthilfe- bzw. Selbstschuttkompetenzen adressieren. Bislang wenig im Blick sind Personen im Umfeld, die Unterstützung leisten könnten.
- Bei sexuellen Übergriffen ist die Polizei für Jugendliche oft die einzig bekannte Anlaufstelle. Fachberatungsstellen sind in der Regel nicht als Unterstützungsdienste bekannt, sodass pädagogische Fachkräfte nicht als Ansprechpersonen in Erwägung gezogen werden.
- Bei Hassäußerungen, Gewalthandlungen und Belästigung im Netz bilden unterstützende Userinnen und User eine wichtige Ressource. Sie können Betroffenen nicht nur im Notfall zur Seite springen und unmittelbar Hilfe organisieren, sondern tragen durch Empathie, Solidarität und entschiedenes Handeln auch zur sozialen Kontrolle und gewissermaßen zur Generalprävention bei.
- Erfahrungsberichte und wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Bystander-Intervention-Trainings Jugendliche stärken können, anderen im Fall von Übergriffen beizustehen. Dieses moderne Präventionsprogramm für Jugendliche ab 15 Jahren wurde mehrfach erfolgreich erprobt, auch im Kontext sexualisierter Gewalt.
- Die Gruppe der Gleichaltrigen ist für Jugendliche ein wichtiger Referenz-, Erfahrungs- und Vertrauensrahmen zur Orientierung und Herausbildung eigener Haltungen

und Verhaltensweisen. Dieses Potenzial wird seit vielen Jahren im Rahmen von Peer-Projekten für Bildungsprozesse genutzt. Ein Best-Practice-Beispiel im medienpädagogischen Bereich bildet das Konzept der Medienscouts, das in Rheinland-Pfalz entwickelt wurde und inzwischen auch in anderen Bundesländern verankert ist.

Quellen

- <https://medienscouts-medienkompetenz.bildung-rp.de>
- <https://www.wegweiser-praevention.de/buddy.html>
- <https://www.sowi.uni-stuttgart.de/dokumente/forschung/siss/2010.SISS.1.pdf>
- https://scholars.unh.edu/psych_facpub/264
- <https://psycnet.apa.org/record/2008-16429-013>
- <https://shop.bzga.de/pdf/16100132.pdf>
- https://www.researchgate.net/publication/334630687_Pravention_sexueller_Ubergriffe_auf_Partys_Interventionen_Dritter_aus_der_Sicht_Jugendlicher
- <https://krimdok.uni-tuebingen.de/Record/1649771126>
- <https://www.bzgj.de/resource/blob/136346/ce48f3e86f0193f472627866f2b82d1b/20192-cybermobbing-und-die-schweigende-mehrheit-data.pdf>

Ziele

- Jugendliche erkennen digitale sexualisierte Gewalt in ihrem Umfeld und die Notwendigkeit/Wichtigkeit, anderen bei Grenzverletzungen Beistand zu leisten.
- Jugendliche verfügen über gutes Rüstzeug für die Auseinandersetzung und das Eingreifen bei Vorfällen. Sie wissen, an wen bzw. welche Stellen sie sich für weitergehenden Beistand wenden können.
- Jugendliche haben eine realistische Vorstellung ihrer eigenen Handlungsmöglichkeiten und -begrenzungen. Sie können gut einschätzen, was sie sich selbst zutrauen und in welchen Situationen sie andere dazuholen sollten.
- Jugendliche zeigen sich bei Übergriffen, die sie wahrnehmen, solidarisch und unterstützen verbal, emotional oder indem sie Hilfe holen. Sie werden ermächtigt (Empowerment) und vom Zuschauenden zum Helfenden auf Augenhöhe.
- Betroffene Jugendliche werden nach Vorfällen sexualisierter Gewalt in bestehende institutionelle Hilfesysteme geleitet und dort weitergehend psychologisch, sozialpädagogisch oder rechtlich unterstützt und begleitet.
- Für jugendliche Unterstützerinnen und Unterstützer gibt es eine Anlaufstelle bzw. ein Angebot, das ihnen hilft, Erfahrungen zu reflektieren und selbst Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- Jugendliche, die sexuelle Grenzverletzungen begangen haben oder zu Übergriffen neigen, erkennen negative Folgen ihrer Handlungen bzw. Absichten für die Betroffenen und sich selbst. Sie lernen alternative und verantwortungsvolle Verhaltensweisen kennen und umzusetzen.

- Langfristig wirkt das Prinzip des „Aktiven Beistehens“ im digitalen Raum nachhaltig positiv auf Haltungen und Verhaltensweisen von Userinnen und Usern. Dies strahlt aus in andere Sozialräume, in denen sich Jugendliche bewegen (z. B. Schulen, Vereine, Cliquen), und trägt insgesamt zu mehr Solidarität und Zivilcourage bei.

Maßnahmen

- Sammlung und Auswertung bestehender Konzepte und Erfahrungen bezogen auf Bystander-Intervention-Trainings, damit Erkenntnisse in die Ausschreibung eines Pilotprojekts für Rheinland-Pfalz einfließen können. Ggf. Erhebung des Bedarfs in Rheinland-Pfalz.
- Prüfung von möglichen Anknüpfungspunkten an bestehende Angebote im Bereich der Peer-Education wie Medienscouts, Streitschlichterinnen und -schlichter, Buddy-Programme sowie an Maßnahmen aus anderen Kontexten wie den Argumentations- und Handlungstrainings gegen Rechtsextremismus
- Ausloten von Anreizen, die dazu führen könnten, dass sich Jugendliche für Bystander-Trainings interessieren. Ggf. Eingrenzung des Handlungsfelds für das Pilotprojekt (z. B. Schule)
- Klärung von finanziellen Rahmenbedingungen sowie Festlegung von Zielen, Zielgruppen sowie inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen für die Durchführung des Projekts; Ausschreibung und Vergabe der Projektdurchführung und Evaluation
- Erarbeitung didaktisch-methodischer Konzepte für Bystander-Intervention-Trainings mit der anvisierten Zielgruppe und Erprobung im Rahmen medienpädagogischer Settings im ausgewählten Handlungsfeld

- Wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Wirksamkeit des Ansatzes; darauf basierende Weiterentwicklung des Konzepts und ggf. zweite Phase der Erprobung; Ausweitung auf weitere pädagogische Handlungsfelder
- Nach erfolgreichem Abschluss des Pilotprojekts schrittweise Überführung bzw. Integration der Bystander-Intervention-Trainings in ein medienpädagogisches Regelangebot für Rheinland-Pfalz

Zielumsetzung

- Das Angebot der Bystander-Intervention-Trainings ist für Jugendliche in Rheinland-Pfalz leicht zugänglich und wird von ihnen rege genutzt. Es ist eingebettet in bestehende Präventionsangebote und Hilfsstrukturen.
- Jugendliche berichten, dass sie potenziell übergriffige Situationen bei anderen schneller und häufiger erkennen und sich dazu befähigt fühlen, innerhalb ihrer Möglichkeiten einzugreifen oder Hilfe zu holen.
- Betroffene von sexuellen Übergriffen erleben im digitalen Raum (und darüber hinaus) häufiger Solidarität und Unterstützung von Dritten. Bei Personen, die einen Vorfall wahrnehmen, sinkt die Hemmschwelle, einzuschreiten und zu helfen. Es werden mehr Vorfälle gemeldet.
- Hilfestrukturen sind weitgehend bekannt und es wenden sich mehr Personen nach einem Übergriff im Internet an Einrichtungen bzw. zugehörige Fachkräfte. Betroffene erhalten schnell professionelle Unterstützung.
- Die Zahl der Bystander Interventions wächst. Die sichtbare Unterstützung von Betroffenen macht Schule und entfaltet langfristig eine generalpräventive Wirkung. Die Zahl der Übergriffe unter Jugendlichen im digitalen Raum sinkt.



Hauptverantwortliche

- Ausschreibung des Projekts durch das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration bzw. das Ministerium für Bildung; Umsetzung durch medienpädagogische Einrichtungen
- Die Bystander-Intervention-Trainings adressieren primär Jugendliche im schulischen und außerschulischen Bereich.
- Wichtige Ansprechpersonen sind Träger von Peer-Projekten, Beratungsstellen zu sexualisierter Gewalt und Gewaltprävention sowie medienpädagogische Einrichtungen.

5.4 Pilotprojekt Online-Streetwork zur Prävention und Intervention bei digitaler sexualisierter Gewalt

Ausgangslage

- Das Konzept des Online-Streetworkings wurde als innovativer Ansatz der aufsuchenden Jugendsozialarbeit im Netz bereits in Form von Projekten erprobt. Im Zentrum stand jeweils ein niedrigschwelliges Interventions- bzw. Präventionsangebot, das anknüpfend an die Medienwelt von jungen Menschen Unterstützung, beispielsweise im Kontext von Gewalterlebnissen, Hass und Extremismus auf Webplattformen, bietet.
- Erfahrungsberichte und erste wissenschaftliche Befassungen legen die Vermutung nahe, dass sich das Konzept gut dazu eignet, im digitalen Raum ein leicht zugängliches Hilfsangebot zu Fragen und Problemen rund um das Thema sexualisierte Gewalt zu unterbreiten. Zum Abbau von Hemmschwellen für eine Kontaktaufnahme trägt bei, wenn die Ansprechpersonen der eigenen Peer-Group zugerechnet werden.
- Es empfiehlt sich zunächst die Umsetzung als Pilotprojekt für Rheinland-Pfalz. Als Ansatzpunkt können primäre Gefahrenorte, an denen Kinder und Jugendliche häufig mit sexualisierter Gewalt konfrontiert werden, dienen. Dies sind insbesondere Interaktions-/ Kommunikationsräume im Umfeld von sozialen Netzwerken, Messengern, Gaming-Plattformen. Im Rahmen des Projekts wären auch Kooperationsmöglichkeiten mit Diensteanbietern auszuloten.
- Im Internet lassen sich Bedarf und Maßnahmen kaum regional eingrenzen/fokussieren. Gleichwohl kann zielgerichtete Öffentlich-

keitsarbeit Reichweite und Wirkung des Angebots in Rheinland-Pfalz erhöhen, beispielsweise in regionalen Einrichtungen der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit, Kinder- und Jugendhilfe etc.

Quellen

- http://www.akdh.ch/Internet%20Streetworking%20EKR%20Tangram%2021_08.pdf
- <https://bayern-gegen-gewalt.de/blog/beitrag/55485/index.php>
- <https://www.strategies.fr/actualites/marques/4065359W/l-enfant-bleu-infiltration.html>
- <https://www.streetwork.online/peerspective>
- <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/good-gaming-well-played-democracy/digital-streetwork>
- [https://cora-biess.de/pdf/publications/biess_2023_befaehigung_durch_digital_streetwork_staerkung_von_kinder\(rechte\)_media.pdf](https://cora-biess.de/pdf/publications/biess_2023_befaehigung_durch_digital_streetwork_staerkung_von_kinder(rechte)_media.pdf)
- https://www.weprotect.org/wp-content/uploads/WeProtect_Economist-Impact_European-online-sexual-harms-study_Germany-country-profile_translation-2.pdf
- [https://info.thorn.org/hubfs/Research/Responding to Online Threats_2021-Full-Report.pdf](https://info.thorn.org/hubfs/Research/Responding%20to%20Online%20Threats_2021-Full-Report.pdf)

Ziele

- Für Kinder und Jugendliche besteht dort, wo sie sich bevorzugt bewegen, ein niedrigschwelliges Angebot zur Unterstützung bei sexualisierter Gewalt, die sie erleben, beobachten oder befürchten. Dieses Angebot ist in Rheinland-Pfalz bekannt.
- Kinder und Jugendliche können sich über die Gefahr sexualisierter Gewalt im Netz und ihre Ausprägungen (z. B. Grooming-Strategien) sowie sicheres Verhalten und Hilfsmöglichkeiten informieren.
- Von digitaler sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche werden unmittelbar aufgefangen und bei Bedarf auf kurzem Weg zu weiterführenden Hilfs- und Unterstützungsangeboten vor Ort geleitet.
- Online-Streetworkerinnen und -Streetworker sind sichtbar als kompetente und vertrauenswürdige Ansprechpersonen für Rat und Hilfe zum Thema sexualisierte Gewalt an Gefahrenorten im Netz unterwegs. Sie sind leicht und schnell erreichbar, beantworten Fragen, beraten, geben Wissen weiter, schaffen Räume zum Austausch.
- Online-Streetworkerinnen und -Streetworker erkennen Risikosituationen proaktiv und schreiten unmittelbar ein, wenn die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen gefährdet bzw. Gefahr im Verzug ist.
- Betreiber von Internetdiensten sind bereit, das Angebot auf ihren Plattformen bekannt zu machen und mit ihren Hilfe-, Moderations- sowie Melde- und Abhilfestrukturen zu verzahnen.
- Online-Streetwork bewährt sich als signifikant wirksames Unterstützungs- und Hilfsangebot im Problemfeld. Es wird auch in

weiteren Bundesländern umgesetzt, sodass mittel- bis langfristig eine breite Abdeckung im Netz besteht.

- Langfristig fördert die Präsenz und Arbeit der Online-Streetworkerinnen und -Streetworker das Bewusstsein für sexualisierte Gewalt im Netz. Übergriffe werden verhindert oder schnell erkannt und gemeldet. Die Selbstschutzkompetenzen von jungen Menschen werden gestärkt. Es kommt zu weniger Vorfällen.

Maßnahmen

- Verifizierung und Konkretisierung des Bedarfs, Analyse und Bewertung der Chancen und Risiken, Prüfung möglicher Anknüpfungspunkte an laufende/bereits durchgeführte Angebote/Projekte und daraus resultierende Erfahrungen
- Festlegung der Rahmenbedingungen für ein Pilotprojekt (z. B. Mittel, Zeitrahmen, Ziele, Grenzen, Anforderungen/nötige Qualifikationen), Ausschreibung des Projekts und der Evaluation
- Entwicklung und Einreichung von Projektkonzepten durch förderfähige Einrichtungen, Auswahl bzw. Vergabe/Bewilligung des Pilotprojekts und Evaluationsauftrags
- (Ggf. mehrstufige) Umsetzung, wissenschaftliche Begleitung und Auswertung des Projekts, Anpassung und Weiterentwicklung des Ansatzes, ggf. Durchführung eines Folgeprojekts, Ableitung bzw. Erarbeitung von Qualitätsstandards
- Begleitende Öffentlichkeitsarbeit zum Angebot, aktive Promotion unter Jugendlichen, Fachkräften im Bildungsbereich sowie in der Kinder- und Jugendhilfe

- Das Land Rheinland-Pfalz setzt sich dafür ein, dass das Konzept in weitere Bundesländer übertragen wird und dadurch eine großflächige und verlässliche Abdeckung entstehen kann.

Zielumsetzung

- Das Angebot der Online-Streetworkerinnen und -Streetworkerist unter Jugendlichen in Rheinland-Pfalz bekannt. Es zeigt sich an den „Fallzahlen“, dass das Angebot gut angenommen wird und einen bestehenden Bedarf deckt.
- Rückmeldungen belegen, dass der Ansatz sich eignet, bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Netz schnell Hilfe zu bieten.
- Betreiber relevanter Dienste weisen prominent in Hilfebereichen und Meldesystemen auf ihren Plattformen auf die Online-Streetworkerinnen und -Streetworker hin. Kurze Klickwege führen schnell und unkompliziert auf deren Angebot.
- Die Zahl der Online-Streetworkerinnen und -Streetworker steigt bundesweit. Sie sind an immer mehr Gefahrenorten im Netz präsent bzw. von dort aus ansprechbar. Langfristig sinkt dort die Zahl der Übergriffe.



Hauptverantwortliche

- Ausschreibung des Projekts durch das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration; Umsetzung durch einen Träger aus dem Bildungsbereich bzw. der Kinder- und Jugendhilfe
- Das Projekt adressiert primär Kinder und Jugendliche, die im Netz mit sexualisierter Gewalt konfrontiert werden und Unterstützung benötigen.
- Wichtige Ansprechpersonen sind Institutionen, die Erfahrungen im Online-Streetworking haben (z. B. CEOPS-Center for Education on Online Prevention Networks), medienpädagogische Träger (z. B. klicksafe), Beratungsstellen (z. B. Nummer gegen Kummer), ggf. internationale Organisationen und Diensteanbieter.

6

FÜR DIE TÄTIGKEIT IM KINDERSCHUTZ UMFASSEND QUALIFIZIEREN

Ausgangspunkt für die Handlungsempfehlungen im Themenbereich *Für die Tätigkeit im Kinderschutz umfassend qualifizieren* ist der Befund, dass die Themen Kinderschutz und sexualisierte Gewalt in vielen relevanten Ausbildungs- und Studiengängen nicht oder nur unzureichend verankert sind. Viele Fachkräfte fühlen sich vor allem beim Berufseinstieg überfordert und durch Studium oder Ausbildung nicht angemessen auf die anspruchsvollen Aufgaben des Kinderschutzes vorbereitet. Das ist u. a. deshalb besonders problematisch, weil die Fachkräfte bereits von Beginn an eine hohe Verantwortung in den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern übernehmen müssen. Die Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen sprechen zudem dafür, dass Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen auch in institutionellen Kontexten häufig gar nicht erkannt werden. So beziehen sich nur ca. 4 % aller Hinweise zur Kindeswohlgefährdung auf sexualisierte Gewalt, es ist offenkundig, dass diesbezüglich eine große Handlungsunsicherheit bei vielen Fachkräften besteht.

Aufgrund solcher Befunde hat die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) in einem Beschluss im Jahr 2022 nachdrücklich betont, es sei „erforderlich, die Handlungskompetenz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt zum Pflichtbestandteil relevanter Studiengänge und beruflicher Ausbildungsgänge zu machen“. Neben der unzureichenden Verankerung des Themas in Ausbildung und Studium zeigen sich auch im Bereich der Fort- und Weiterbildung erhebliche Qualifizierungslücken. So gibt es beispielsweise kaum verbindliche Vorgaben oder Qualitätsstandards sowie angesichts des hohen Bedarfs und der steigenden Nachfrage überdies zu wenige Angebote in diesem Bereich.

Eine zwingende Konsequenz aus dieser unbefriedigenden Situation ist es, die Qualifizierung zu dem Themenfeld Kinderschutz und sexualisierte Gewalt deutlich zu stärken. Aus diesem Grund sind die Handlungsempfehlungen breit ausgerichtet und richten sich sowohl auf die grundständige Qualifizierung im Rahmen der Ausbildungs- und

Studiengänge als auch auf den Bereich der Fort- und Weiterbildung. Quer dazu liegt die Empfehlung *Betroffenheit als Expertise nutzen bzw. einbeziehen*, die beide Bereiche betrifft. Die vorrangige Zielsetzung aller Empfehlungen ist die künftige *Sicherstellung einer verbindlichen und Qualitätsstandards entsprechenden Qualifizierung* der Fachkräfte aller relevanten Berufsgruppen im Bereich Kinderschutz und sexualisierte Gewalt; angestrebt wird zudem die angemessene Qualifizierung von Personen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ehrenamtlich tätig sind. Dieser übergreifenden Zielsetzung dienen die folgenden Empfehlungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

Die Empfehlung *Kinderschutz in Ausbildung und Studium verpflichtend implementieren* soll das Fundament für die zukünftige Sicherstellung einer grundständigen Qualifizierung aller relevanten Fachkräfte darstellen. Das Ziel ist hier die verbindliche Verankerung der Themen Kinderschutz und sexualisierte Gewalt in den Curricula aller Ausbildungs- und Studiengänge, die für die berufliche Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien qualifizieren (vgl. § 4 KKG; § 8a SGB VIII). Zu diesem Zweck sollen verbindliche Vorgaben u. a. im Rahmen der staatlichen Anerkennung entsprechender Ausbildungs- und Studiengänge gemacht werden. Für Studiengänge, die der Autonomie der Hochschulen unterliegen, soll das Land mit den Hochschulen Empfehlungen für die Implementierung der Themenbereiche Kinderschutz und sexualisierte Gewalt in den Curricula erarbeiten, z. B. im Rahmen der (Re-)Akkreditierung von Studiengängen, oder Vereinbarungen über die Verankerung dieser Themen treffen.

An diese Empfehlung schließt die Empfehlung *Nachqualifizierung und Weiterqualifizierung verpflichtend machen* an. Solange das Thema nicht hinreichend in Ausbildung und Studium verankert ist, besteht ein hoher Bedarf hinsichtlich der *Nachqualifizierung* von Fachkräften. Eine angemessene Qualifizierung im Bereich Kinderschutz bzw. sexualisierte Gewalt soll als Voraussetzung für die Übernahme von Fallverantwortung und selbständiger Fachberatung verpflichtend

gemacht werden. Darüber hinaus besteht ein Bedarf an *regelmäßiger Weiterqualifizierung* zum Kinderschutz – für Fachkräfte mit Fallverantwortung, in der Fachberatung, in Kinderschutzdiensten etc. – aufgrund häufiger Neuerungen bzw. neuer Erkenntnisse in Gesetzgebung, Politik, Praxis und Wissenschaft. Die Weiterqualifizierung soll für diese Berufsgruppen verpflichtend gemacht werden, ihre regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen durch Nachweise überprüfbar sein. Einen hohen und steigenden Qualifizierungsbedarf gibt es zudem aufgrund der seit 2021 bestehenden Pflicht zur Entwicklung eines Schutzkonzepts (§ 45 SGB VIII) in der Jugendhilfe und aufgrund der zukünftigen Pflicht zur Etablierung von Schutzkonzepten in Schulen, die vom Landtag gefordert wurde. Hier sollen die Träger die Qualifizierung ihrer Fachkräfte sicherstellen, um Schutzkonzepte in hoher Qualität entwickeln und umsetzen zu können, z. B. indem Kinderschutzfortbildungen als verbindlicher Bestandteil in die Schutzkonzepte aufgenommen werden. Zu prüfen ist von Seiten der Ministerien, in welcher Form die frühzeitige Nachqualifizierung, die regelmäßige Weiterqualifizierung und die Qualifizierung für Schutzkonzepte gewährleistet werden können, z. B. über gesetzliche Vorgaben, Rahmenvereinbarungen mit Trägern oder Kriterien für die Kostenübernahme.

Die rechtlichen Vorgaben zur Implementierung des Themas in Studium und Ausbildung sowie zur Weiterqualifizierung können nur allgemeiner Art sein, ihre fachliche Ausgestaltung und Umsetzung liegt in der Verantwortung der Akteure der jeweiligen Disziplinen, Fach- und Hochschulen. In diesem Sinne richtet sich eine weitere Handlungsempfehlung auf die *interdisziplinäre Entwicklung eines Kinderschutzmoduls*. Das Modul soll fachspezifische und interdisziplinäre Qualitätsstandards enthalten und von Lehrenden verschiedener Disziplinen, Fach- und Hochschulen des Landes unter Beteiligung von Betroffenen gemeinsam entwickelt werden. Das Modul soll Bestandteil des Curriculums aller relevanten Ausbildungs- und Studiengänge sein. Der interdisziplinäre Austausch soll auf mehreren Fachtagungen und in regelmäßigen Arbeitstreffen erfolgen.

Das Kinderschutzmodul soll (z. B. in einer Broschüre) dokumentiert werden, um die Sichtbarkeit und Verbreitung fachlicher Standards in der Lehre zum Kinderschutz zu fördern. Darüber hinaus soll der interdisziplinäre Austausch dauerhaft institutionalisiert werden und nach einigen Jahren soll eine Evaluation erfolgen, inwieweit die Inhalte und Qualitätsstandards des Moduls Eingang in die entsprechenden Ausbildungs- und Studiengänge gefunden haben. Es bedarf von Seiten der Ministerien u. a. der Bereitstellung von Ressourcen für Fachtagungen, Arbeitstreffen und Publikationen.

Auch die Handlungsempfehlung *Qualitätsstandards der Fort- und Weiterbildung entwickeln* zielt auf die gemeinsame Entwicklung von Standards. Hier sollen zum einen Qualitätsstandards für Fort- und Weiterbildungsangebote im Kinderschutz verpflichtend definiert werden, z. B. in Bezug auf methodische und organisatorische Aspekte. Zum anderen soll eine möglichst transparente und vergleichbare hohe Qualifizierung aller Fachkräfte in Kinderschutzfortbildungen gewährleistet werden. Die Qualitätsstandards sollen im Rahmen von Arbeitstreffen, u. a. zwischen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe sowie Anbietern der Fort- und Weiterbildung im Themenbereich, unter Beteiligung von Betroffenen erarbeitet und dokumentiert werden. Perspektivisch sollen die Standards als Empfehlung verabschiedet (z. B. im Landesjugendhilfeausschuss) und Qualifizierungsangebote als verpflichtender Baustein aufgenommen werden, z. B. in die Fachkräfteverordnungen, Schutz- und Einarbeitungskonzepte, Ausbildungsrichtlinien, Förderrichtlinien oder Kooperationsvereinbarungen mit bzw. zwischen Trägern. Zudem soll eine Evaluation und Weiterentwicklung der Standards erfolgen. Von Seiten des Landes bedarf es u. a. der Bereitstellung von Ressourcen für Arbeitstreffen, Publikationen etc.

Die Handlungsempfehlung *Fort- und Weiterbildungsangebote ausweiten* ergibt sich zwingend aus dem gerade geschilderten hohen und steigenden Fortbildungsbedarf in Bezug auf die Nach- und die Weiterqualifizierung von Fachkräften sowie in Bezug auf die verpflichtende Entwicklung

von Schutzkonzepten in Jugendhilfe und Schule. Ein weiterer Bedarf entsteht dadurch, dass bei Fortbildungsangeboten zur sexualisierten Gewalt zukünftig auch bislang wenig beachtete Themen berücksichtigt werden sollen, wie z. B. Dissoziation, Peergewalt, vulnerable Gruppen oder organisierte und rituelle Gewalt. Aufgrund dieses hohen Bedarfs ist eine deutliche Ausweitung der Fort- und Weiterbildungsangebote notwendig. Empfohlen wird z. B. ein möglichst kostenfreies Qualifizierungs-, Fortbildungs- und Interventionsangebot für insoweit erfahrene Fachkräfte, die Etablierung bedarfsgerechter, kostenfreier und niedrighschwelliger Supervision (u. a. zur Bewältigung belastender Situationen), die Qualifizierung von Präventionsfachkräften für Schulen, Kitas und Jugendhilfe sowie insbesondere die weitere personelle und finanzielle Ausstattung von Trägern der Fortbildung. Zudem wäre es hilfreich, Kinderschutzfortbildungen möglichst kostenfrei anzubieten. Um diese vielfältigen Aufgaben erfüllen zu können, bedarf es auch einer verstärkten Schulung von Fachkräften der Fort- und Weiterbildung sowie der Bereitstellung erheblicher finanzieller Mittel von Seiten des Landes. Selbstverständlich sind die beschlossenen Maßnahmen auch zu evaluieren.

Die Handlungsempfehlung *Betroffenheit als Expertise nutzen bzw. einbinden* richtet sich auf die Einbeziehung der Perspektiven von betroffenen Personen in alle Bereiche der Qualifizierung. Angestrebt wird ein Lernen aus Betroffenheit, durch das ein umfassenderes Verständnis für Bedingungen und Auswirkungen sexualisierter Gewalt sowie für Möglichkeiten der Prävention ermöglicht werden soll. Zugleich soll dadurch auch die Sicht auf Betroffene verbessert werden. Tabuisierungen und Stigmatisierungen können abgebaut werden; zudem haben viele Betroffene eine fachliche Expertise, die für die Qualifizierung genutzt werden soll. Ein betroffenenensibles und traumainformiertes Denken und Handeln soll mitbedacht und Betroffene sollen möglichst in die Angebote einbezogen werden. Bei der Umsetzung sollen spezialisierte Fachstellen als Anlaufstellen

fungieren, damit interessierte Lehrende und sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bzw. Institutionen Betroffene finden, die bereit sind, ihre Expertise bei der Planung und Durchführung von Qualifizierungsangeboten einzubringen. Perspektivisch wird angestrebt, dass Tandems aus Fachkräften und Betroffenen Veranstaltungen gemeinsam anbieten. Betroffene, die in diesem Bereich tätig sind, sollten Schulungs- und Supervisionsangebote wahrnehmen können.

Wichtig ist zudem, dass der Schutz von Betroffenen, u. a. bei Veranstaltungen, gewährleistet wird. Von Seiten des Landes bedarf es finanzieller Mittel für die Vernetzung von Betroffenen und Institutionen, für Angebote zur Supervision und zur Qualifizierung von Betroffenen etc.

6.1 Kinderschutz in Ausbildung und Studium verpflichtend implementieren

Ausgangslage

- Empirischen Studien zufolge ist das Thema Kinderschutz in vielen Ausbildungs- und Studiengängen (z. B. BA Soziale Arbeit) nicht oder nur unzureichend verankert. Viele Fachkräfte fühlen sich vor allem im Berufseinstieg überfordert. So fühlt sich etwa die Hälfte der Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes durch ihr Studium nicht angemessen auf Aufgaben des Kinderschutzes vorbereitet (vgl. Kommission Kinderschutz Bd. II; Materialien IV; DJI / NZFH 2019, S. 3).
- Daher hat die Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder im Mai 2022 folgenden Beschluss gefasst: „Die JFMK hält es für erforderlich, die Handlungskompetenz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt noch stärker zum Pflichtbestandteil relevanter Studiengänge sowie beruflicher Ausbildungsgänge zu machen“.
- Da es bei der Umsetzung der vorliegenden Handlungsempfehlung auch im besten Fall ca. fünf bis zehn Jahre brauchen wird, bis Fachkräfte entsprechend qualifiziert sind, kommt den Handlungsempfehlungen zur Fort- und Weiterbildung für diese Übergangszeit ein großes Gewicht zu (vgl. Handlungsempfehlung *Nachqualifizierung und Weiterqualifizierung verpflichtend machen*).
- Auftrag an Ministerien: Bestandsaufnahme der für das Thema Kinderschutz relevanten Studien- und Ausbildungsgänge in Rheinland-Pfalz

Ziele

- Ziel ist die umfassendere Qualifizierung von Fachkräften im Bereich Kinderschutz, sowohl allgemein als auch mit Fokus auf sexualisierter Gewalt.
- Das Ziel soll erreicht werden durch verbindliche Implementierung des Themas in den Curricula aller Ausbildungs- und Studiengänge, die für die berufliche Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien (Eltern/ Personensorgeberechtigten) qualifizieren und die in § 4 KKG bzw. in § 8a SGB VIII benannt sind.
- Die umfassende Qualifizierung ist für professionelles Handeln im Sinne des Kinderschutzes in den genannten Bereichen unabdingbar; gleichzeitig ist diese Qualifizierung bislang oftmals nur unzureichend gegeben. Daher bedarf es verpflichtender Vorgaben (siehe Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder unter Punkt 1) (vgl. Handlungsempfehlung *Nachqualifizierung und Weiterqualifizierung verpflichtend machen*).
- Die Vorgaben sollten allgemeiner Art sein, die fachlich-inhaltliche und didaktische Ausgestaltung liegt in Verantwortung der jeweiligen Disziplinen, Fachschulen und Hochschulen (vgl. Handlungsempfehlungen *Interdisziplinäre Entwicklung eines Kinderschutzmoduls* und *Qualitätsstandards der Fort- und Weiterbildung entwickeln*).



Maßnahmen

- Das Land macht verbindliche rechtliche Vorgaben für die explizite Verankerung des Themas Kinderschutz/sexualisierte Gewalt im Rahmen der staatlichen Anerkennung von Ausbildungs- und Studiengängen sowie für die Lehrpläne von Ausbildungsgängen in Verantwortung des Landes, z. B. für Erzieherinnen und Erzieher, Polizei, Lehramt etc.
- Das Land macht verbindliche Vorgaben oder erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Hochschulen des Landes (und ggf. den jeweiligen Fakultätentagen) Empfehlungen für die explizite Verankerung des Themas Kinderschutz/sexualisierte Gewalt im Rahmen der Akkreditierung bzw. Reakkreditierung von Studiengängen.
- Es wird eine Frist bis ca. 2028/2030 festgelegt, bis zu der die Umsetzung der verbindlichen Vorgaben erfolgen muss und die Umsetzung der Empfehlungen erfolgen soll.
- Mit Erreichen der Frist erfolgt eine Evaluation, inwieweit das Thema Kinderschutz in den entsprechenden Ausbildungs- und Studiengängen verankert ist. Die Evaluation erfolgt durch Forschungsinstitute oder Agenturen, die von den Trägern der Ausbildungs- und Studiengänge unabhängig sind. Sie kann zusammen mit der Evaluation, inwieweit das Kinderschutzmodul in die Curricula der Ausbildungs- und Studiengänge aufgenommen wurde, durchgeführt werden (vgl. Handlungsempfehlung *Interdisziplinäre Entwicklung eines Kinderschutzmoduls*).



Zielumsetzung

- Bei der Evaluation zeigt sich, dass in den Curricula der relevanten Ausbildungs- und Studiengänge verpflichtende Lehrveranstaltungen zum Thema Kinderschutz ausreichend und angemessen verankert sind (vgl. Handlungsempfehlung *Interdisziplinäre Entwicklung eines Kinderschutzmoduls*).

- Optional: Fachkräfte im Kinderschutz fühlen sich durch ihre Ausbildung oder ihr Studium ausreichend auf Aufgaben des Kinderschutzes vorbereitet. (Die Prüfung dieses Ziels erfordert eine umfassende Untersuchung mit Absolventinnen und Absolventen der entsprechenden Ausbildungs- und Studiengänge.)



Hauptverantwortliche

- **Verantwortlich** für verbindliche Vorgaben und die Initiierung von Empfehlungen zur expliziten Verankerung des Themas Kinderschutz in Zusammenarbeit mit den Hochschulen ist das Land (Gesetzgebung, Ministerien, ...).
- **Zielgruppe** sind die zu Qualifizierenden der Ausbildungs- und Studiengänge als die zukünftigen Fachkräfte im Bereich Kinderschutz, z. B.:
 - Ausbildung: Erzieherin und Erzieher, Heilberufe (Logo-/Ergotherapie, ...), Heilziehungspflege, (Kinder-)Krankenpflege, Kinderpflege, Polizei/Zoll, Sozialassistentin und Sozialassistent etc.
 - Studium: Erziehungswissenschaft, Hebammenwissenschaft, Heilpädagogik, Kindheitspädagogik, Lehramt, Medizin, Pflegepädagogik, Pflegewissenschaft, Polizei/Zoll (gehobener Dienst), Psychologie, Rechtswissenschaft, Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Theologie etc.
 - Qualifizierungen durch Ausbildungskurse: z. B. Tagesmütter/-väter etc.
- **Ansprechpersonen:** Verantwortliche an Fachschulen und Hochschulen des Landes im Bereich Kinderschutz
- Ggf. die 18 Kinderschutzdienste mit ihren Expertinnen und Experten in Vorbereitung und Umsetzung mit einbeziehen (erfordert entsprechende Ressourcen)

6.2 Nachqualifizierung und Weiterqualifizierung verpflichtend machen

Ausgangslage

- Laut Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder vom Mai 2022 ist es „erforderlich, die Handlungskompetenz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt zum Pflichtbestandteil relevanter Studiengänge und beruflicher Ausbildungsgänge zu machen“. Laut Studien ist das Thema Kinderschutz in Ausbildungen und Studiengängen aber nicht oder nur unzureichend verankert. Viele Fachkräfte fühlen sich vor allem im Berufseinstieg überfordert, so fühlt sich beispielsweise ca. die Hälfte der Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes durch ihr Studium nicht angemessen auf Aufgaben des Kinderschutzes vorbereitet (vgl. Kommission Kinderschutz Bd. II; Materialien IV; DJI/NZFH 2019, S. 3). Das ist besonders problematisch, weil viele Fachkräfte von Beginn an Fallverantwortung übernehmen müssen, die u. a. mit einer Garantenpflicht verbunden ist.
- Daten zu Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdung zeigen, dass nur ca. 11 % der Hinweise von Lehrkräften und sogar nur ca. 3 % von Kita-Fachkräften stammen (siehe https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/08/PD23_304_225.html – Statistisches Bundesamt 08/2023). Nur ca. 4 % aller Hinweise zur Kindeswohlgefährdung beziehen sich auf sexualisierte Gewalt.⁴ Auch diese Befunde sprechen dafür, dass Anhaltspunkte für diese Form der Kindeswohlgefährdung auch in institutionellen Kontexten häufig nicht hinreichend erkannt werden und dass diesbezüglich große Handlungsunsicherheit bei vielen Fachkräften besteht.

- Nach § 72 SGB VIII sind in den Jugendämtern mit Aufgaben im Kinderschutz „nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen“. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben zudem „Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, sicherzustellen“. Die o. g. Befunde sprechen dafür, dass diese Vorgaben nicht überall umgesetzt werden.
- Seit 2021 besteht die Pflicht zur „Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt“ (§ 45 SGB VIII) in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Verpflichtung zur Etablierung von Schutzkonzepten in Schulen des Landes wurde jüngst in einem Beschluss des Landtags Rheinland-Pfalz gefordert. In Bezug auf Schutzkonzepte besteht daher in nächster Zeit ein besonders hoher Qualitätsbedarft (vgl. Handlungsempfehlungen *Qualitätsstandards für Schutzkonzepte, Schutzkonzepte für Fach- und Hochschulen und Ausweitung der Fort- und Weiterbildungsangebote*).
- Durch eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Land und den Kita-Spitzen in Rheinland-Pfalz ist für die Übernahme der Leitung einer Kindertagesstätte eine Fortbildung verpflichtend, die sich an dem Mindestumfang von 15 Tagen/120 Unterrichtseinheiten orientiert und zum Inhalt Themen hat wie kinderrechtbasierte Arbeit, Wahrung des Schutzauftrages im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen und Schutzkonzepten sowie Beschwerdeverfahren.

⁴ Sexualisierte Gewalt findet häufig im familiären Nahbereich statt und statistisch seltener in den Institutionen selbst.

- Darüber hinaus ist im Bereich der Lizenz für Übungsleiterinnen und -leiter der Kinderschutz verpflichtender Bestandteil der Ausbildung. Allerdings hat nur eine Minderheit der Übungsleiterinnen und -leiter eine solche Lizenz.
- Unseres Wissens besteht keine Nach- oder Weiterqualifizierungspflicht für weitere Berufsgruppen bzw. Tätigkeiten, die für den Bereich Kinderschutz relevant sind, allenfalls gibt es entsprechende Empfehlungen.
- Der aktuelle Stand zu diesem Themenfeld sollte von den Ministerien geprüft und präzisiert werden. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit das Fachkräftegebot, inklusive der Pflicht zur Fortbildung, in den Jugendämtern umgesetzt wird und welche Vereinbarungen ggf. mit den freien Trägern bestehen.
- Aus den genannten Befunden lassen sich zwei zentrale Bedarfe identifizieren:
 - Aufgrund der Lücken in der grundständigen Qualifizierung besteht ein hoher Bedarf hinsichtlich der Nachqualifizierung von Fachkräften – zumindest so lange, bis der Themenbereich Kinderschutz/sexualisierte Gewalt/Schutzkonzepte verpflichtend und hinreichend in den relevanten Ausbildungen und Studiengängen implementiert ist (vgl. Handlungsempfehlungen *Kinderschutz in Ausbildung und Studium verpflichtend implementieren* sowie *Interdisziplinäre Entwicklung eines Kinderschutzmoduls*).
 - Darüber hinaus besteht Bedarf an regelmäßiger Weiterqualifizierung in diesem Themenfeld – zumindest für Fachkräfte mit Fallverantwortung, in der Fachberatung (insoweit erfahrene Fachkräfte etc.) und für Kinderschutzdienste – aufgrund der häufigen Neuerungen bzw. neuen Erkenntnisse in Gesetzgebung, Politik, Praxis und Wissenschaft.

Ziele

Aus den identifizierten Bedarfen resultieren drei zentrale Ziele der Empfehlung:

- **Nachqualifizierung** von Fachkräften: Eine angemessene Qualifizierung im Bereich Kinderschutz/sexualisierte Gewalt soll als Voraussetzung für die Übernahme von Fallverantwortung und selbständiger Fachberatung verpflichtend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für die Einstellung bzw. Einarbeitung neuer Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Eingliederungshilfe etc., solange die Qualifizierung in Ausbildung bzw. Studium noch nicht verpflichtend und ausreichend erfolgt ist (vgl. die entsprechenden Handlungsempfehlungen). Es darf also keine Fallverantwortung im Kinderschutz geben ohne eine entsprechende vorherige oder eine Nachqualifizierung.
- **Regelmäßige Weiterqualifizierung:** Weiterqualifizierungen zu Kinderschutz und sexualisierter Gewalt sollen verpflichtend gemacht werden: für Fallverantwortliche (Allgemeiner Sozialer Dienst, Eingliederungshilfe, gemäß § 35a SGB VIII), im Bereich der Fachberatung (Kita-Fachberatung, Kita-Sozialarbeit, Schulsozialarbeit, insoweit erfahrene Fachkräfte, Erziehungs- und Familienberatung, Frühförderung, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Beratungsstellen für sexualisierte Gewalt etc.) und für Kinderschutzdienste. Diese Berufsgruppen sollen regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen; dies soll durch Nachweise überprüfbar sein. Die Bestimmung von „Regelmäßigkeit“ soll sich an fachlichen Kriterien orientieren (vgl. § 72 SGB VIII).
- **Qualifizierung für Schutzkonzepte:** In Bezug auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Schulen und anderen relevanten Einrichtungen sollen die Träger die Qualifizierung der Fachkräfte sicherstellen, um die Schutzkonzepte in

hoher Qualität entwickeln und umsetzen zu können, z. B. indem Kinderschutzfortbildungen als verpflichtender Baustein in die jeweiligen Schutzkonzepte aufgenommen werden.



Maßnahmen

- Zu prüfen ist von Seiten der Ministerien u. a.:
 - in welcher Form die frühzeitige und Qualitätsstandards entsprechende Nachqualifizierung von nicht ausreichend qualifizierten Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Eingliederungshilfe etc. gewährleistet werden kann;
 - in welcher Form eine Verpflichtung zur regelmäßigen Weiterqualifizierung für Fallverantwortliche und Fachberater geschaffen und für die Jugendämter die Umsetzung des § 72 Abs. 3 SGB VIII sichergestellt werden kann;
 - in welcher Form Vereinbarungen mit den freien Trägern über regelmäßige bzw. verpflichtende Fortbildungen geschlossen wurden bzw. werden können, um die Weiterqualifizierung der Fachkräfte sicherzustellen.
- Nach der Prüfung sind die geeigneten Maßnahmen umzusetzen, z. B. wie folgt:
 - Evtl. Aufnahme einer (noch näher zu bestimmenden) Qualifizierungspflicht zu Kinderschutz/sexualisierter Gewalt in das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendgesetz des Landes
 - Evtl. Konkretisierung der Zusatzqualifikation für den Bereich Kinderschutz und sexualisierte Gewalt (nach § 72 SGB VIII)
 - Rahmenvereinbarungen zwischen Land und Trägern zur Qualifizierungspflicht analog zur Rahmenvereinbarung im Bereich der Kita-Leitungen
 - Bestimmte Förderungen von Trägern und Einrichtungen durch das Land an die Durchführung von Fortbildungen zu Kinderschutz/sexualisierter Gewalt knüpfen.

Hier können Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung nach § 77 SGB VIII getroffen werden. Dabei ist die Aufforderung zur „fachlichen Qualifikation“ laut § 22 des Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendgesetz ernst zu nehmen.

- Bereitstellen von Personen bzw. von Angeboten der Fortbildung, um die (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten, insbesondere im Hinblick auf sexualisierte Gewalt, zu unterstützen (vgl. Handlungsempfehlung *Informations- und Unterstützungsangebote zu Schutzkonzepten bereitstellen*)
- Die skizzierten Qualifizierungsmaßnahmen bedürfen eines Ausbaus der Angebote (vgl. Handlungsempfehlung *Ausweitung der Fort- und Weiterbildungsangebote*).
- Bei Fort- und Weiterbildungen sollen Qualitätsstandards beachtet werden (vgl. Handlungsempfehlung *Qualitätsstandards für Fort- und Weiterbildungen entwickeln*).



Zielumsetzung

- Einarbeitungskonzepte in den Jugendämtern (Allgemeiner Sozialer Dienst) und für Tätigkeitsbereiche mit Fallverantwortung und selbständiger Fachberatung beinhalten eine verpflichtende Fortbildung zu Kinderschutz/sexualisierter Gewalt – sofern eine entsprechende Qualifizierung noch nicht vorliegt.
- Für Fachkräfte mit Fallverantwortung, im Bereich der Fachberatung und bei den Kinderschutzdiensten werden regelmäßige Fortbildungen angeboten; diese sind verpflichtend.
- Fortbildungen für Fachkräfte zu Kinderschutz/sexualisierter Gewalt wurden als verpflichtender Baustein in die Schutzkonzepte der Einrichtungen aufgenommen.



Hauptverantwortliche

Hauptverantwortlich für die Umsetzung

- Ministerien, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum, zuständige Aufsichtsbehörden sowie öffentliche und freie Träger

Zielgruppen

- Fallverantwortliche (wie Allgemeiner Sozialer Dienst und Eingliederungshilfe, gemäß § 35a SGB VIII) und der Bereich der Fachberatung (Kita-Fachberatung, Kita-Sozialarbeit, Schulsozialarbeit, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Frühförderung, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrie, spezialisierte Beratungsstellen für sexualisierte Gewalt, insoweit erfahrene Fachkräfte)

Wichtige Ansprechpersonen

- Jugendämter, öffentliche und freie Träger etc.

6.3 Interdisziplinäre Entwicklung eines Kinderschutzmoduls

Ausgangslage

- Studien belegen, dass das Thema Kinderschutz in vielen Ausbildungs- und Studiengängen nicht oder nur unzureichend verankert ist, Fachkräfte – z. B. etwa die Hälfte der Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes – fühlen sich nicht gut vorbereitet und vor allem im Berufseinstieg überfordert (vgl. Kommission Kinderschutz Bd. II; Materialien IV; DJI / NZFH 2019, S. 3).
- Zahlreiche Studien belegen, dass die Implementierung von Maßnahmen unter Beteiligung der Verantwortlichen eines Handlungsfelds wirksamer und nachhaltiger ist als ausschließliche Top-down-Maßnahmen, die zudem nur allgemeiner Art sein können. Die Handlungsempfehlung zur *verbindlichen Implementierung des Kinderschutzes in Ausbildungs- und Studiengängen* bedarf daher der Ergänzung durch eine Stärkung des disziplinären und interdisziplinären Austauschs über inhaltliche und didaktische Qualitätsstandards im Bereich Kinderschutz.
- Auftrag an Ministerien: Bestandsaufnahme der für das Thema Kinderschutz relevanten Studien- und Ausbildungsgänge in Rheinland-Pfalz

Ziele

- Umfassende Qualifikation der Fachkräfte im Bereich Kinderschutz und sexualisierte Gewalt an allen relevanten Fachschulen und Hochschulen in Rheinland-Pfalz
- Das Ziel soll durch die interdisziplinäre Entwicklung eines Kinderschutzmoduls erreicht

werden, das fachspezifische und interdisziplinäre Qualitätsstandards enthält.

- Interdisziplinärer Austausch: Das Modul soll von Lehrenden aus verschiedenen Disziplinen sowie von verschiedenen Fach- und Hochschulen des Landes unter Beteiligung von Betroffenen gemeinsam entwickelt und seine Umsetzung begleitet werden, um die notwendige Perspektivenvielfalt zu garantieren, die Akzeptanz zu erhöhen und die professionelle Umsetzung zu garantieren.
- Das Modul soll Bestandteil des Curriculums aller Studien- und Ausbildungsgänge sein, die für die berufliche Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien (Eltern/Personensorgeberechtigten) qualifizieren und die in § 4 KKG bzw. in § 8a SGB VIII benannt sind.
- Es handelt sich um folgende Ausbildungs- und Studiengänge:
 - Ausbildung: Erzieherin und Erzieher, Heilberufe (Logo-/Ergotherapie, ...), Heilberufspflege, (Kinder-)Krankenpflege, Kinderpflege, Polizei/Zoll, Sozialassistentin und Sozialassistent etc.
 - Studium: Erziehungswissenschaft, Hebammenwissenschaft, Heilpädagogik, Kindheitspädagogik, Lehramt, Medizin/Kinderheilkunde/Kinder- und Jugendpsychiatrie, Pflegepädagogik, Pflegewissenschaft, Polizei/Zoll (gehobener Dienst), Psychologie, Rechtswissenschaft/Rechtsberufe, Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Theologie etc.
- Das Modul soll sowohl übergreifende interdisziplinäre als auch fachspezifisch-disziplinäre Bestandteile haben. Die Verankerung des Themas Kinderschutz kann in einem Modul oder in Lehrveranstaltungen mehrerer Module erfolgen.

- Bei dem Austausch soll auch das Thema Schutzkonzepte berücksichtigt werden: in Einrichtungen für Kinder/Jugendliche und in Fach-/Hochschulen (vgl. u. a. Handlungsempfehlungen *Qualitätsstandards für Schutzkonzepte* sowie *Schutzkonzepte für Fach- und Hochschulen*).



Maßnahmen

- Initiierung und Organisation des Austauschs und der Vernetzung von Lehrenden aus verschiedenen Disziplinen sowie Fach- und Hochschulen des Landes zum Thema Kinderschutz und sexualisierte Gewalt – jeweils unter Beteiligung von Betroffenen
- Bereitstellung von Ressourcen durch das Land für mehrere Fachtagungen und für Publikationen
- Sinnvoll erscheinen u. a. drei zweitägige Fachtagungen: eine Auftaktveranstaltung sowie in (halb-)jährlichem Abstand zwei Folgetagungen. Sinnvoll erscheinen zudem mehrere Arbeitstreffen (in Präsenz) zur Vor- und Nachbereitung der Tagungen und zur Weiterarbeit in kleineren Gruppen. Auf den Tagungen und Arbeitstreffen sollen fachspezifische und interdisziplinäre Inhalte und Qualitätsstandards gemeinsam nach und nach entwickelt und deren Umsetzung reflektiert werden.
- Die angedachten Veröffentlichungen beziehen sich primär auf die Dokumentation der Fachtagungen und des Kinderschutzmoduls; sie dienen der Entwicklung, Sichtbarkeit und Verbreitung fachlicher Standards in der Lehre zum Kinderschutz.

- Sinnvoll ist auch ein Austausch mit Akteuren der Fort- und Weiterbildung über Qualitätsstandards der Qualifizierung zum Kinderschutz (vgl. Handlungsempfehlung *Qualitätsstandards für Fort- und Weiterbildung*).
- Der interdisziplinäre Austausch zum Thema soll über die Fachtagungen und Arbeitstreffen hinaus möglichst dauerhaft institutionalisiert werden. In welcher Form dies geschehen soll, ist im Laufe des Austauschs zu klären.
- Ab 2028/2030 erfolgt eine Evaluation, inwieweit das Kinderschutzmodul Eingang in die Curricula der entsprechenden Ausbildungs- und Studiengänge gefunden hat. Die Evaluation erfolgt durch Forschungsinstitute oder Agenturen, die von den Trägern der Ausbildungs- und Studiengänge unabhängig sind. Sie kann zusammen mit der Evaluation, ob Kinderschutz dort verbindlich verankert ist, durchgeführt werden (vgl. Handlungsempfehlung *Kinderschutz in Ausbildung und Studium verpflichtend implementieren*).



Zielumsetzung

- Es haben mindestens drei interdisziplinäre Tagungen und mehrere Arbeitstreffen zum Austausch über Qualitätsstandards der Qualifizierung im Bereich Kinderschutz und sexualisierte Gewalt stattgefunden.
- Bestandteile eines Kinderschutzmoduls und Standards der Kinderschutzlehre wurden gemeinsam entwickelt und dokumentiert.
- Bei der Evaluation zeigt sich, dass das Kinderschutzmodul strukturell Eingang in die Curricula der entsprechenden Ausbildungs- und Studiengänge gefunden hat.
- Perspektivisch: Ein interdisziplinärer Austausch wurde dauerhaft institutionalisiert.



Hauptverantwortliche

Hauptverantwortlich für die Umsetzung

- Land Rheinland-Pfalz (Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit etc.) für finanzielle und personelle Ressourcen zur Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Fachtagungen und Arbeitstreffen, u. a. Tagungskosten (Tagungshaus, Verpflegung, Fahrtkosten, Referentinnen und Referenten), Druckkosten, Kosten für Hiwis etc.)
- Mitglieder der AG 6 des Erarbeitungsprozesses dieses Pakts für die Unterstützung bei der Initiierung, Koordination und Moderation des Austauschs

Zielgruppe

- Alle Lehrenden an Fach- und Hochschulen des Landes, die für die Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen qualifizieren

Wichtige Ansprechpersonen

- Leitungen bzw. Lehrende von Fachschulen und Hochschulen des Landes
- Expertinnen und Experten für die Lehre/Qualifizierung im Kinderschutz
- Betroffenenexpertise einbeziehen

6.4 Qualitätsstandards für Fort- und Weiterbildung entwickeln

Ausgangslage

- Aktuell gibt es nur in wenigen Arbeitsfeldern Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen für Fortbildungen im Bereich Kinderschutz oder sexualisierte Gewalt (Inhalte, Methoden, Umfang). Bisher kennen wir lediglich einige Vorreiterinstitutionen und Trägerschaften, die in ihren Schutzkonzepten Standards, stetige Fortbildungen oder interne Arbeitsgruppen in regelmäßigem Turnus vorschreiben (positives Beispiel: Grundlagen in Rahmenvereinbarung für die Leitung von Kitas) (vgl. Handlungsempfehlung *Nachqualifizierung und Weiterqualifizierung verpflichtend machen*).
- Es empfiehlt sich, eine Ist-Analyse durch die Ministerien durchführen zu lassen. Wo gibt es welche Fortbildungen mit welchen Standards? Für welche Berufsgruppen besteht bereits eine Teilnahmepflicht? (Vgl. Handlungsempfehlung *Nachqualifizierung und Weiterqualifizierung verpflichtend machen*)
- Je nach Fachrichtung sind regelmäßige fachspezifische multiprofessionelle Austauschplattformen (AGs, Fachtagungen etc.) erforderlich, um mit relevanten Institutionen in Kontakt zu sein und deren Verfahrensweisen und Sprachnormen zu kennen, auch um die Standards an die aktuellen Entwicklungen im Kinderschutz anzupassen. Für einzelne Berufsgruppen gibt es bereits Fachtagungen. Daneben bestehen teils lokal Netzwerke mit Austauschangeboten. Die Ministerien sollten eine Übersicht der bestehenden Austauschformate erstellen und ggf. Bedarfe identifizieren.
- Ein weiteres Qualitätskriterium sind supervisorische Angebote und praktische Übungen. Auch hierzu gibt es kein vollständiges Bild über die Angebote in Rheinland-Pfalz.

- Die Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt (DGfPI) hat Qualitätsstandards für Fortbildungen zu sexualisierter Gewalt vorgelegt. Auf diesen Standards baut die Handlungsempfehlung auf. Dabei geht es weniger um inhaltliche Vorgaben, sondern vielmehr um die Methoden und organisatorischen Rahmenbedingungen von Fortbildungen sowie die Zielsetzung von Qualifizierungsangeboten.

Ziele

Ziel: Qualitätsstandards für Fort- und Weiterbildungen verbindlich definieren

- Qualitätsstandards sind für Qualifizierungsangebote im Kinderschutz verpflichtend zu definieren, um eine möglichst hohe Qualität der Angebote zu garantieren. Standards beschreiben methodische und organisatorische Aspekte von Fortbildungen und haben Einfluss auf die Wissens- und Kompetenzvermittlung. Orientierungskriterien für insoweit erfahrene Fachkräfte und Fortbildungen zu sexualisierter Gewalt der Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V. bieten. Des Weiteren sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden:
 - Fortbildungen bieten ausreichend Zeit, um die eigene Haltung und die eigene Rolle zu reflektieren,
 - Interdisziplinarität wird mitgedacht, z. B. andere Professionen einbeziehen,
 - Perspektivwechsel als Methode wird angewendet,

- die praktische Erprobung von Inhalten erfolgt (z. B. Einnahme Kinderperspektive),
 - Kommunikation und Fehlerkultur werden thematisiert,
 - Betroffenheit als Expertise ist anerkannt und wird in die Angebote integriert,
 - Kompetenzentwicklung steht im Vordergrund, beispielsweise in Techniken der Gesprächsführung mit Kindern (vgl. auch Positionspapier Ständige Fachkonferenz 2 (SKF2) und Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrechte e.V. (DIJuF)),
 - Verfahrenssicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt wird vermittelt (Verfahrensabläufe, Vorgehensweisen, Zuständigkeiten etc.).
- Qualitätsstandards sind Voraussetzung, wenn es eine Pflicht zur Nach- und Weiterqualifizierung für bestimmte Berufsgruppen geben sollte, um Lernziele abzusichern. (vgl. Handlungsempfehlung *Nach- und Weiterqualifizierung verpflichtend machen*).
 - Für die relevanten Berufsgruppen im Kinderschutz ergeben sich unterschiedliche Fortbildungsinhalte im Hinblick auf ihre Tiefe und Ausrichtung. Dennoch sollten gemeinsame methodische Standards den Qualitätsrahmen der Fortbildung bilden.
 - Die Qualitätsstandards sollten auch in digitalen Lernformaten Anwendung finden.
 - Die Qualitätsstandards sollten regelmäßig evaluiert, weiterentwickelt und an die aktuellen Entwicklungen im Kinderschutz angepasst werden.
 - Sensibilisierung für einen verstetigten Qualifizierungsprozess (regelmäßiger Besuch von Fortbildungen) durch die unterschiedlichen Berufsgruppen, die in ihrer Tätigkeit mit Kinder- und Jugendlichen zu tun haben
 - Qualitätskriterien dienen bei der Auswahl von Angeboten als Orientierung.



Maßnahmen

- Erfassung der bisherigen Qualifizierungsangebote und deren Qualitätsstandards außerhalb der Angebote des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, (durch Ministerium oder extern) zur Sicherung des Ist-Standes und zur Orientierung bei der Entwicklung von Standards
- Gemeinsame Erarbeitung von Qualitätsstandards möglichst in interdisziplinären Arbeitstreffen von wichtigen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe sowie zentralen Anbietern der Fort- und Weiterbildung im Bereich Kinderschutz unter Beteiligung von Betroffenen (vgl. Handlungsempfehlung *Betroffenheit als Expertise nutzen bzw. einbeziehen*). Geplant sind ca. acht halb- oder eintägige Arbeitstreffen in zwei Jahren, die auch in Präsenz stattfinden sollen.
- Die Standards sollen in einer Veröffentlichung (z. B. Broschüre), die ihrer Sichtbarkeit und Verbreitung dient, dokumentiert und öffentlichkeitswirksam publiziert werden.
- Bereitstellung von Ressourcen durch das Land für Arbeitstreffen und Publikation
- Perspektivisch: ggf. Verabschiedung der Qualitätsstandards als Empfehlung im Landesjugendhilfeausschuss (Qualitätsrahmen für Qualifizierungsangebote im Kinderschutz).
- Schulungen für Lehrende in der Fortbildung, z. B. durch das Sozialpädagogische Bildungszentrum, Fachinstitute oder auch Verbände, damit diese die Standards umsetzen können.
- Mit Bezug auf die Handlungsempfehlung *Betroffenheit als Expertise nutzen bzw. einbeziehen* und die Standards der Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V. erscheinen Lehrenden-Tandems sinnvoll. Daher ist in den Förderrichtlinien (z. B. zur Jugendarbeit) zu prüfen, ob Tandems gefördert werden können.

- Perspektivisch: Qualifizierungsangebote werden als verpflichtender Baustein in Fachkräfteverordnungen, Schutzkonzepte, Einarbeitungskonzepte, Ausbildungs- und Förderrichtlinien, Kooperationsvereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe etc. aufgenommen (vgl. Handlungsempfehlung *Nach- und Weiterqualifizierung verpflichtend machen*).
- Perspektivisch: Evaluation und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards in Bezug auf aktuelle Entwicklungen im Kinderschutz (Zuständigkeit, Verfahren, Turnus)

Zielumsetzung

- Qualitätsstandards sind festgelegt, kommuniziert und werden in der Konzeption und Umsetzung von Qualifizierungsangeboten im Kinderschutz berücksichtigt und ebenso wie die Inhalte der Fortbildungen stetig überprüft und weiterentwickelt.
- Mehr Handlungssicherheit und damit auch höhere Arbeitszufriedenheit für Fachkräfte/Sonstige mit Kinderschutzbezug (z. B. größere Klarheit bezüglich Zuständigkeiten, Verfahrensabläufen etc.).
- Die Expertise von Betroffenen wird angemessen berücksichtigt; Betroffene haben die Möglichkeit, sich in Angebote einzubringen.
- Bessere Vernetzung und Kooperation der Akteure im Bereich der Fort- und Weiterbildung zum Kinderschutz
- Anstieg der Inanspruchnahme von Beratungen, verbesserte Wahrnehmung von Gefährdungsanzeichen (Kinderschutzfälle), betroffenenensensible Begleitung etc.
- Mittelbar trägt dies zu einer Verbesserung des Kinderschutzes bei.



Hauptverantwortliche

Hauptverantwortlich für die Umsetzung

- Querschnittsaufgabe, in die alle Ministerien eingebunden werden müssen, die für die verschiedenen Berufsgruppen und Engagierten im Kinderschutz zuständig sind.
- Benötigt wird genügend Personal (Lehrende, insoweit erfahrene Fachkräfte etc.) für den steigenden Bedarf an Anfragen. Hierfür sind die entsprechenden Strukturen zu schaffen und die Finanzierung der Fachstellen ist bedarfsgerecht auszubauen (vgl. Handlungsempfehlung *Fort- und Weiterbildungsangebote ausweiten*).

Zielgruppe/ wichtige Ansprechpersonen Direkt

- Fortbildungsanbieter und -institute, z. B. Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum, Familienbildungsstätten, Sport etc.
- Referentinnen und Referenten, die Qualifizierungsangebote durchführen

Indirekt

- Arbeitgeber/Träger und gemeinnützige Organisationen, die Mitarbeitende zur Teilnahme an Qualifizierungsangeboten motivieren und dafür freistellen
- Personen, die in ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben und zur stetigen Weiterbildung motiviert werden sollen
- Essenziell sind genügend sehr gut ausgebildete insoweit erfahrene Fachkräfte, um Institutionen eine Fallberatung anbieten zu können.
- Essenziell ist ebenso die Zielgruppe der Aktiven in Ermittlung und Strafverfolgung sowie der traumainformierten Betreuung von akut Betroffenen.

6.5 Fort- und Weiterbildungsangebote ausweiten

Ausgangslage

Angebote des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt/ Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum:

- Fort- und Weiterbildungen sowie Tagungen für Fachkräfte in den Jugendämtern und den stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, für Fach- und Leitungskräfte in Kindertagesstätten zum Thema Kinderschutz
- Landeskinderschutzkonferenz für Fachkräfte, die in den lokalen Netzwerken nach dem LKindSchuG aktiv sind, sowie Fortbildungen für Fachkräfte der Gesundheitsämter
- Angebote zur Erstellung, Überprüfung u. Weiterentwicklung von Schutzkonzepten
- Jahrestagung für insoweit erfahrene Fachkräfte, Jahrestreffen für Mitarbeitende in Kinderschutzdiensten

Weitere Angebote, z. B.:

- ism Mainz: Zertifikatskurse und Fortbildungen für insoweit erfahrene Fachkräfte
- Fortbildungen der Frauennotrufe
- Angebote für Fachkräfte der Kinder-/Jugendhilfe und für Haupt- und Ehrenamtliche in Jugendverbänden und im Sport (ism, Diakonie, Caritas, Kinderschutzbund, Kindernothilfe, Jugendverbände, weitere private Anbieter)
- Pädagogisches Landesinstitut: angebots- und nachfrageorientierte Fortbildung und Begleitung zur Entwicklung von Schutzkonzepten (sexuelle) Gewalt in Schulen

- Für Ehrenamtliche der Jugendverbandsarbeit im Rahmen der Juleica-Ausbildung
- E-Learning-Kurse: „Kinderschutz in der Medizin – für alle Gesundheitsberufe“; „Sexualisierte Gewalt – der richtige Umgang im Fachverband“ (Landessportbund RLP); „Kinderschutz“ (Kinder-/Jugendpsychiatrie Ulm) für Fachkräfte aus den medizinisch-therapeutischen und (sozial-)pädagogischen Berufsgruppen.

Bedarfe:

- Seit 2021 besteht die Pflicht zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten (SGB VIII, § 45) in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Etablierung von Schutzkonzepten in den Schulen des Landes wurde jüngst in einem Landtagsbeschluss gefordert. Auch für Fach- und Hochschulen erscheinen Schutzkonzepte notwendig. In Bezug auf Schutzkonzepte besteht daher ein hoher Fort- und Weiterbildungsbedarf (vgl. Handlungsempfehlungen *Qualitätsstandards für Schutzkonzepte sowie Schutzkonzepte für Fach- und Hochschulen*).
- Auch für die notwendige Nach- und Weiterqualifizierung von Fachkräften aller relevanten Berufsgruppen und Tätigkeiten besteht ein hoher Fortbildungsbedarf (vgl. die Handlungsempfehlung *Nachqualifizierung und Weiterqualifizierung verpflichtend machen*).
- Neben den „klassischen“ Inhalten zu Kinderschutz/sexualisierter Gewalt sollen bei den Fortbildungsangeboten auch bislang wenig beachtete Themen berücksichtigt werden, z. B. Dissoziation, Peergewalt, vulnerable Gruppen oder organisierte und rituelle Gewalt (vgl. die entsprechenden Handlungsempfehlungen).

Ziele

- Primäres Ziel ist die deutliche Ausweitung der Fort- und Weiterbildungsangebote im Themenbereich sexualisierte Gewalt/Kinderschutz, damit der gerade skizzierte hohe Fortbildungsbedarf abgedeckt werden kann.
- Dazu bedarf es zudem der verstärkten Schulung von Fachkräften der Fortbildung (vgl. Handlungsempfehlung *Qualitätsstandards für Fort- und Weiterbildung*).
- Durch die Ausweitung der Angebote soll auch eine höhere Sensibilisierung und die Stärkung der Handlungskompetenz bei den relevanten Fachkräften in Bezug auf relevante Aspekte des Themenfelds sexualisierte Gewalt erreicht werden (z. B. Kenntnisse über Strategien von Tätern und Täterinnen, Traumafolgen, Dissoziation, Peergewalt, vulnerable Gruppen, organisierte und rituelle Gewalt etc.).
- Einrichtungen sollen bei der Implementierung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten durch passgenaue Fortbildung unterstützt werden.

Maßnahmen

- Ausweitung der personellen und finanziellen Ausstattung von Trägern der Fort- und Weiterbildung in Rheinland-Pfalz
- Etablierung bzw. Ausweitung eines möglichst kostenfreien Qualifizierungs- und Fortbildungs- sowie Interventionsangebots für insoweit erfahrene Fachkräfte
- Etablierung von bedarfsgerechter, niedrigschwelliger und möglichst kostenfreier Supervision für Mitarbeitende und ggf. Ehrenamtliche im Bereich Kinderschutz

- Qualifizierung von Präventionsfachkräften für Schulen, Kitas und Jugendhilfe
- Bereitstellung von finanziellen Mitteln seitens des Familienministeriums, damit die Kinderschutzfortbildungen möglichst kostenfrei angeboten werden können
- Die Etablierung bzw. Ausweitung der Maßnahmen wird turnusmäßig überprüft.

Zielumsetzung

- Die personelle und finanzielle Ausstattung von Trägern der Fort- und Weiterbildung wurde ausgeweitet.
- Deutlicher Anstieg der Angebote und Teilnehmerszahlen im Bereich der Fort- und Weiterbildung im Kinderschutz
- Eine bedarfsgerechte Supervision wurde etabliert.
- Die Qualifizierung von Präventionsfachkräften für Einrichtungen findet statt.
- Einrichtungsleitungen und Fachkräften wissen um die Möglichkeit der Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte; es gibt einen deutlichen Anstieg der Beratungen durch insoweit erfahrene Fachkräfte.
- Fachkräfte fühlen sich sicher im Umgang mit Kindern und in der Wahrnehmung von möglicher Kindeswohlgefährdung und wissen um Unterstützungsangebote.



Hauptverantwortliche

- Land/Ministerien: finanzielle Mittel für die Ausweitung der Angebote
- Das Pädagogische Landesinstitut
- Die Anbieter von Fort- und Weiterbildung sind dafür verantwortlich, entsprechende Angebote zu entwickeln und vorzuhalten.
- Die Träger sind dafür verantwortlich, ihre Fachkräfte für Fortbildungen freizustellen (vor allem die Leitungen der Organisationen, die mit Kindern/Jugendlichen arbeiten).
- Für Schulen/Lehrkräfte: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und Schulleitung
- Die Zielgruppen wurden oben bereits beschrieben.

6.6 Betroffenheit als Expertise nutzen bzw. einbinden

Ausgangslage

- Es gibt bisher in Rheinland-Pfalz nur sehr punktuell das Angebot, sich als betroffene Person für das Thema zu engagieren.
- Bei der Planung von Angeboten für Betroffene oder von Lehrveranstaltungen oder Fort- und Weiterbildungsangeboten, die sich mit sexualisierter Gewalt befassen, werden Betroffene noch nicht regelmäßig mit ihrer Expertise einbezogen.
- Bisher gibt es noch keine Stelle, an die man sich wenden kann, um betroffene Personen mit ihrer Expertise anzufragen.

Ziele

- Lernen aus Betroffenheit: Die Perspektive und Expertise Betroffener ermöglicht nicht-betroffenen Personen ein umfassenderes Verständnis für Bedingungen und Auswirkungen sexualisierter Gewalt sowie für Möglichkeiten der Prävention.
- Betroffenensensibles und traumainformiertes Denken und Handeln soll bei der Planung, Entscheidung und Qualifizierung von relevanten Sachverhalten immer beachtet und Betroffene sollen miteinbezogen werden, denn ohne ihre Perspektive können Angebote nicht vollständig sein. Bei allen Angeboten zu relevanten Sachverhalten, z. B. Prävention und Information zum Thema sexualisierte Gewalt, soll deshalb die Betroffenenperspektive von Anfang an miteinbezogen werden.

- Dadurch kann erreicht werden, dass mit Betroffenen statt über sie geredet wird. Die Betroffenen berichten aus ihren Erfahrungen und bringen dadurch eine andere Perspektive mit ein, was für die relevanten Sachverhalte, z. B. Prävention und Information über sexualisierte Gewalt, von entscheidender Bedeutung ist. Außerdem können hierdurch Tabuisierungen und Stigmatisierungen abgebaut werden.
- Sicht auf Betroffene verbessern: Betroffene sind über ihre Betroffenheit hinaus auch oftmals fachliche Expertinnen und Experten und bringen auch deshalb einen Mehrwert mit.
- Betroffene sollen darin gestärkt werden, ihre Erfahrungen zu nutzen, um Angebote zu verbessern. Hierfür können sich Betroffene an spezialisierte Fachstellen wenden, um gemeinsam Angebote zu planen und durchzuführen. Interessierte Institutionen können bei den spezialisierten Fachstellen Anfragen stellen.
- Zur Qualitätssicherung haben Fachstellen die Möglichkeit, Betroffene fortzubilden und über eine mögliche Zusammenarbeit zu entscheiden. Entsprechende Ressourcen müssen hierfür zur Verfügung gestellt werden.

Maßnahmen

Voraussetzungen

- Anlauforte für Betroffene/Plattformen/Tandems
 - Supervision für Betroffene, die in dem Bereich tätig sind

- Spezialisierte Fachstellen als Anlaufstellen, in denen man Betroffene findet, die bereit sind, ihre Expertise bei Planung, Entscheidung und Qualifizierung von relevanten Sachverhalten einzubringen
- Das Land stellt Ressourcen zur Verfügung: Man benötigt Zeit, Menschen und finanzielle Mittel, um neue Formate in der Arbeit gegen sexualisierte Gewalt zu ermöglichen.
- Schulungsangebote für Betroffene, um die eigene Perspektive vermitteln zu können
- Qualifikation, wie mit Betroffenen umgegangen werden kann, die sich in entsprechenden Veranstaltungen outen (z. B. Netzwerkarbeit)
- Um die Expertise von Betroffenen in der Arbeit gegen sexualisierte Gewalt einfließen lassen zu können, braucht es von Seiten der Institutionen die Bereitschaft und Offenheit, mit Betroffenen auf Augenhöhe zusammenzuarbeiten.
- Der Schutz von Betroffenen/Pseudonym muss immer gewährleistet sein. Ihnen sollen keine Nachteile durch „Outing“ entstehen.

Umsetzungsschritte/Meilensteine

- Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachstellen, um das Qualitätskriterium von zwei Referierenden möglichst zu erfüllen und die Fach- und die Erfahrungsexpertise sicherzustellen
- Fortbildungsangebote und Supervisionsangebote für Betroffene und spezialisierte Fachstellen, die Bildungsangebote anbieten
- Schutz der Erfahrungsexpertinnen und -experten bei Veranstaltungen (und ggf. von Betroffenen im Publikum) durch eine

Begleitungsperson, z. B. eine spezialisierte Fachkraft, die Erfahrung in der Arbeit mit Betroffenen hat (z. B. Dissoziation erkennen, Umgang mit Triggern, Strategien von Tätern und Täterinnen)

- Finanzielle Mittel, u. a. für Vernetzung sowie Ausbildung von Betroffenen und Institutionen
- Best Practice: EX-IN-Ausbildung (EX-IN Deutschland – Genesungsbegleitende/ Fachleute aus Erfahrung in der Gesundheitsversorgung); irrsinnig-menschlich
- Betroffenen die Möglichkeit geben, gegenüber Institutionen anonym zu bleiben
- Veranstaltende stellen den Schutz für geoutete Betroffene bedarfsgerecht sicher.
- Spezialisierte Fachstellen machen Werbung für das Angebot.

Zielumsetzung

- Angebote zur Qualifizierung (Ausbildung, Studium, Fort- und Weiterbildung) über sexualisierte Gewalt werden in Zusammenarbeit mit Betroffenen erstellt.
- In Veranstaltungen zur Ausbildung, Fort- und Weiterbildung wirken Betroffene mit.
- In allen relevanten Sachverhalten wird die Perspektive von Betroffenen miteinbezogen.
- Es gibt ein Angebot zur Qualifizierung für Betroffene, die sich in Bildungsangeboten engagieren möchten, sowie Supervision.
- Es gibt spezialisierte Fachstellen, über die engagierte Betroffene gefunden werden können.



Hauptverantwortliche

Hauptverantwortlich für die Umsetzung

- Beteiligung von Betroffenen im Fach- und Hochschulkontext, z. B. in Lehrveranstaltungen
- Fort- und Weiterbildung: Weiterbildungsträger
- Netzwerkstruktur/Anlaufstelle sollte das Land initiieren; ggf. Andocken an Betroffenenrat denkbar?
- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
- Fachberatungsstellen machen Werbung für das Angebot.

Zielgruppen

- Alle Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten/Kontakt haben: sowohl in der Ausbildung als auch in der Konzeption
- Alle Menschen, die mit Betroffenen zusammenarbeiten
- Alle Menschen, die Aus- und Fortbildungen konzipieren

Wichtige Ansprechpersonen

- Netzwerkstruktur: Betroffene, die Veranstaltungen anbieten und Interessierte (Fachschulen, Hochschulen, Unis, Weiterbildungsinstitute, Institutionen)
- Plattform für Netzwerkstrukturen
- Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum, Pädagogisches Landesinstitut etc.

EIGENE HANDLUNGS- EMPFEHLUNGEN DES LANDES- BETROFFENENRATS

Diese Handlungsempfehlung ist rein aus Sicht der Betroffenenexpertise im Rahmen unserer Möglichkeiten entstanden. Der Landesbetroffenenrat erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Berücksichtigung aller juristischen Vorgaben.

Diese sollen bitte von entsprechenden Fachpersonen geprüft und ausgearbeitet werden. Es ist dem Landesbetroffenenrat aber wichtig, dass dieses Thema Eingang in den Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen findet.

Besserer Schutz für Kinder und Jugendliche in der stationären Kinder- und Jugendhilfe



Ausgangslage

- Im Kontext der stationären Kinder- und Jugendhilfe finden sich hoch vulnerable Kinder und Jugendliche, die in den Familien meist schon Traumatisierungen erfahren haben. Aufgrund dieser Erfahrungen und Bindungstraumata können diese Kinder und Jugendlichen in besonderem Maße Schwierigkeiten haben, ihre Grenzen und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern. Insbesondere im Kontext der stationären Kinder- und Jugendhilfe, in dem Kinder und Jugendliche unter Umständen keine Vertrauenspersonen außerhalb der Einrichtungen haben, stellt dies eine besondere Schwierigkeit dar.
- Durch die ehemaligen Heimkinder der 1950er- bis 1990er-Jahre sind die Defizite in den Jugendhilfe-Systemen erschreckend sichtbar und greifbar geworden ebenso wie die lebenslangen Folgeschäden der heute 30- bis 80-jährigen Menschen. Die Geschichten der Menschen, die in den 1950er- und 1960er-Jahre betroffen waren, wurden in der Bundesrepublik erst ab 2006 aufgearbeitet. Der Landtag in Rheinland-Pfalz verabschiedete 2012 einen fraktionsübergreifenden Antrag und erkennt darin das erlittene Unrecht, das Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz erfahren haben, an.

- Rheinland-Pfalz hat 2012 die Geschichte der drei landeseigenen Einrichtungen in einem eigenen Forschungsprojekt der Uni Koblenz-Landau aufarbeiten lassen. Die Ergebnisse der Aufarbeitung sind dokumentiert und veröffentlicht.
- Dennoch reichen diese Erkenntnisse zum Schutz der heutigen Kinder, die in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe leben, nicht aus, da es in der jüngeren Vergangenheit noch immer eklatante Vorfälle gab (z. B. Kinder- und Jugendhilfezentrum St. Josef in Wunsiedel 2023, Spatzennest RLP 2011, Mädchen WG Alzey 2006, Kinderdorf Lüneburg 1999–2021). Somit liegt der Schluss nahe, dass auch heute noch Nachbesserungen in stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen notwendig sind. Auch wenn bereits Lernprozesse stattgefunden haben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es weiterhin zu Gefährdungslagen kommt, die von Jugendämtern und einweisenden Behörden noch nicht ausreichend begleitet und kontrolliert werden. Folglich ist unter Bezugnahme von Informationen aus der Praxis davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche durch körperliche und sexualisierte Gewalt vielfach neue Traumatisierungen erfahren, auch durch Peers und im Kontext digitaler Medien. Umfassendere

Untersuchungen (auch der kirchlichen Einrichtungen) sind daher weitere Maßnahmen vonnöten, da Aufarbeitung und eine lebendige Fehlerkultur langfristige und kontinuierliche Prozesse sind.

- Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), welches 2021 in Kraft getreten ist, wurden die Rechte von jungen Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt. Dies betrifft insbesondere die Beratung und Aufklärung im Rahmen der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII), die Sicherung von Beschwerdemöglichkeiten bei Unterbringung außerhalb der eigenen Familie, die Ermöglichung von externen Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII). Neu im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist die verbindliche Einführung von unabhängigen Ombudsstellen und die Selbstvertretungen und Selbsthilfe (§ 9a SGB VIII, § 4a SGB VIII).
- Betroffene berichten allerdings, dass in Beschwerdefällen von Kindern, Jugendlichen und Angehörigen noch oft der Institutionenschutz über die Glaubwürdigkeit der Kinder und Jugendlichen gestellt wurde und wird.
- Wichtig ist daher zu prüfen, ob die neuen Möglichkeiten genutzt werden, sichere Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche einzurichten und ob entsprechende Kontrollen der Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe auf angemessene Weise stattfinden.
- Berichte von Unterstützenden legen außerdem nahe, dass viele Kinder ihre Rechte nicht kennen oder diese im institutionellen Rahmen nicht allein umgesetzt bekommen. Deswegen kann es nur durch präventive, unabhängige Strukturen gelingen, junge Menschen, die in und mit den (stationären) Hilfen zur Erziehung aufwachsen, besser zu schützen.

Ziele

- Kinder und Jugendliche sollen in der stationären Unterbringung sicher geschützt sein, dafür ist es notwendig, dass

I. bestehende Maßnahmen des SGB VIII konsequent umgesetzt werden, insbesondere

- 1. konsequente Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (siehe oben), vor allem:
 - Sicherstellung, der konsequenten Umsetzung der Informationspflicht im Sinne von § 47 SGB VIII
 - Sicherstellung der Aufklärung von Kindern und Jugendlichen, an wen sie oder ihre Peer-Group sich im Fall eines Übergriffs sicher wenden können, inklusive einer guten Erreichbarkeit der Anlaufstelle (§ 9a SGB VIII, § 10a SGB VIII, § 45 SGB VIII)
 - Umsetzung unabhängiger Ansprechpersonen für Kinder und Jugendliche, z. B. Ombudsstellen, welche unter Wahrung der Unabhängigkeit (anonyme und) vertrauliche Beratungs- und Beschwerdestellen für junge Menschen im Kontext der (stationären) Hilfen zur Erziehung darstellen. Diese unabhängigen und vertraulichen Beratungs- und Beschwerdestellen sollten über den akuten Bedarfsfall hinaus ansprechbar für die jungen Menschen sein, um auf dieser Basis ein Vertrauensverhältnis zu schaffen, welches das Äußern von Beschwerden überhaupt erst möglich macht.
- 2. konsequente Umsetzung, Weiterentwicklung und Leben von Schutzkonzepten, insbesondere die Entwicklung einer Fehlerkultur, die genaues Hinsehen ermöglicht, sowie die Partizipation der Kinder und Jugendlichen in stationären Einrichtungen sowie deren Familien und Bezugspersonen. Hierdurch soll erreicht werden, dass Kinderschutz über Institutionenschutz gestellt wird! (Vgl. Themenbereich *Schutzkonzepte einführen, umsetzen und weiterentwickeln*)

- 3. Umsetzung der Forderungen des Entwurfs des UBSKM-Gesetzes zum Recht auf Aufarbeitung
 - Aktenübergabe nach Entlassung der Kinder und Jugendlichen aus der Einrichtung. Bei Minderjährigen muss geprüft werden, an welcher unabhängigen Stelle die Akte bis zur Volljährigkeit sicher aufbewahrt werden kann. Akteneinsicht für Kinder und Jugendliche sowie die unabhängige Besuchskommission (vgl. Punkt 6) muss jederzeit ermöglicht werden. Dieses Ziel trägt dazu bei, dass das Jugendamt die Pflicht für Beschwerdemöglichkeiten erfüllt (vgl. § 37b Abs. 2 SGB VIII), da die Kinder und Jugendlichen nur mit Akten auch später die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Akten können hierbei wichtige Beweise oder Hinweise enthalten. Die Akteneinsicht durch die Besuchskommission ermöglicht, dass Kinder und Jugendlichen, denen in diesem Moment nicht bewusst ist, dass ihnen Unrecht widerfährt oder die sich nicht selbst dazu äußern können, geschützt werden können.
 - Verantwortungsübernahme bei Regressansprüchen nach unvermeidbaren Vorkommnissen und institutioneller Gefährdung des Kindeswohls
- 4. konsequente Umsetzung der Informationspflicht an das Landesjugendamt (§ 47 SGB VIII)

II. neue Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden, vor allem

- 5. Einrichtung anonymer Beschwerdewege (aus Praxissicht dringend erforderlich) (in Anlehnung an HinSchG) für alle Personen (z. B. Kinder und Jugendliche, Familien, Arbeitnehmende, externe Fachkräfte)
- 6. unangekündigte Besuche und Gespräche mit den Kinder und Jugendlichen auf freiwilliger Basis durch interdisziplinäre Teams zur Sicherstellung von Standards (in Anlehnung an die Besuchskommission gemäß § 15 PsychKHG)

- 7. verpflichtende Ausbildung in den Bereichen Traumasensibilität, Traumareaktionen bei Bindungs- und Schocktraumata, insbesondere im Bereich sexualisierte Gewalt (vgl. Themenbereich *Für die Tätigkeit im Kinderschutz umfassend qualifizieren*)
- 8. Qualitätsstandards gewährleisten und evaluieren (in Anlehnung an SGB V)
- 9. verpflichtende Kooperation zwischen Leistungserbringenden der (stationären) Hilfen zu Erziehung und externen Ansprechpersonen, z. B. Ombudsstellen. Um dies realistisch umsetzen zu können, bedarf es einer bedarfsgerechten Ausgestaltung der ombudschaftlichen bzw. externen Beratungsstruktur in Rheinland-Pfalz.



Maßnahmen

Zu 1:

- Jedes Kind bekommt bei der Aufnahme erklärt, an welche Personen es sich wenden kann. Kinder, die schon lesen und schreiben können, bekommen ein Informationsblatt ausgehändigt und unterschreiben den Erhalt, welcher in der Akte aufbewahrt wird. Im Sinne des Schutzkonzeptes sind die Ansprechpersonen und die Kontaktdaten gut leserlich in der Gruppe aufgehängt.
- Es gibt regelmäßig Gespräche mit den untergebrachten Kinder und Jugendlichen durch externe Personen (z. B. Besuchskommissionen, Ombudsstellen), um Vertrauenspersonen außerhalb des Systems zu etablieren. Denkbar und empfehlenswert wäre deshalb, die verpflichtenden
- Kooperationen dahingehend auszuweiten, dass externe unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen innerhalb des Themenfeldes von Kinderrechten und Schutzkonzepten in (un-)regelmäßigen Abständen in Form von

Workshops, Gruppenabenden sowie -angeboten in den jeweiligen Wohngruppen des Landes Rheinland-Pfalz präsent und aktiv sind.

- Förderung von Informationsfluss und Transparenz im Interesse der jungen Menschen (z. B. Informationen über Akteneinsicht/ Aktenübergabe für die Jugendlichen nach Verlassen der Einrichtung, da in der Vergangenheit Akten oft vernichtet, nicht mehr auffindbar etc. waren.)

Zu 2:

- Vgl. Themenbereich *Schutzkonzepte einführen, umsetzen und weiterentwickeln*. Prüfung der Weiterentwicklung und Leben der Schutzkonzepte durch das Landesjugendamt sowie die unabhängige interdisziplinäre Besuchskommission (wo diese Besuchskommissionen administrativ angesiedelt werden und dennoch unabhängig bleiben können, muss noch geprüft und entschieden werden – z. B. im Bereich der Kinderschutzdienste, Ombudsstellen oder im universitären Klinikbereich für Kinder und Jugendliche)

Zu 3:

- Akteneinsicht der Kinder und Jugendlichen sowie der Besuchskommission. Hierfür ist es notwendig, zu prüfen, inwieweit dies datenschutzrechtlich mit der Akteneinsicht für die Mitglieder der Besuchskommission geregelt werden kann.
- Kinder und Jugendliche bekommen bei der Entlassung ihre Akte ausgehändigt. Bei Minderjährigen muss hierbei geprüft werden, an welcher unabhängigen Stelle die Akte bis zur Volljährigkeit aufbewahrt werden kann.
- Aufarbeitung vergangener Fälle auf Wunsch

Zu 4:

- Meldungen, Dokumentation und Auswertung von besonderen Vorkommnissen in stationären Einrichtungen. Dies wird durch die unabhängige Besuchskommission durch Sichtung der Akten überprüft.

- Niedrigschwellige und traumasensible Bearbeitung von Regressansprüchen im Sinne der Betroffenen (bis jetzt nur in Bayern möglich: In Würzburg und München werden von den Jugendämtern im Zuge der Verantwortungsübernahme für Versäumnisse Schmerzensgeld und Schadensersatz an geschädigte Betroffene gezahlt. Eine Übernahme dieser Modelle in Rheinland-Pfalz und bundesweit wäre wünschenswert, um eine Gleichbehandlung von Geschädigten im Jugendhilfebereich zu gewährleisten.)

Zu 5:

- Verbesserung und/oder Entwicklung von anonymen Beschwerdewegen für alle Personen (z. B. Kinder und Jugendliche, Familien, Arbeitnehmende, externe Fachkräfte), um niedrigschwellige Hilfe betroffener Personen zu gewährleisten. Hierfür ist es notwendig, dass keine Rückverfolgung auf das Individuum möglich ist. Für die Entwicklung der anonymen Beschwerdewege kann sich an dem HinSchG orientiert werden und kann geprüft werden, wie dies an SGB VIII angepasst werden muss.

Zu 6:

- Verbesserung und/oder Entwicklung einer unangekündigten Besuchskommission mit dem Ziel, Standards aus anderen Fachkontexten (z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrie) im Kontext der stationären Kinder- und Jugendhilfe zu etablieren
- Erste interdisziplinäre und geschulte Teams als Besuchskommissionen bilden und in konkreten Modellprojekten unter Einbindung von Erfahrungsexpertinnen und -experten einsetzen.
- Gespräche finden mit zufällig ausgewählten Kindern und allen Kindern statt, die darum bitten. Dies erfolgt immer auf freiwilliger Basis der Kinder (vgl. choice, voice, exit).

Zu 7:

- Vgl. Themenbereich *Für die Tätigkeit im Kinderschutz umfassend qualifizieren*.

Zu 8:

- In regelmäßigen Abständen erfolgt durch anonyme Fragebögen eine Evaluation, wie es Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geht. Die Ergebnisse werden dem Landesjugendamt und der unabhängigen Besuchskommission zur Verfügung gestellt. Zum Schutz der Kindern und Jugendlichen entscheiden die genannten Institutionen, ob und wann das Ergebnis der Einrichtung mitgeteilt wird.

Zu 9:

- Die Jugendämter und die Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung verpflichten sich selbst, eine Kooperation mit unabhängigen Ansprechpersonen, z. B. Ombudsstellen einzugehen, bis dies gesetzlich verankert ist.
- Es erfolgt unter Einbezug der Ombudsstellen und anderen externen Beratungsangeboten eine neue Bedarfsermittlung sowie der Ausbau der Stellen.



Zielumsetzung

- Kindern und Jugendliche wissen, an wen sie sich innerhalb und außerhalb der Einrichtung wenden können.
- Stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen haben anonyme Beschwerdemöglichkeiten.
- Stationäre Einrichtungen werden in regelmäßigen Abständen durch geschulte Externe besucht und auf festgelegte Parameter hin geprüft, inwiefern Schutzmaßnahmen eingehalten und Beschwerdewege sichergestellt werden.
- Fortbildungen zur Umsetzung der Kinderrechte mit Blick auf die Themen Fehlerkultur und Beschwerdewege
- Alle Mitarbeitenden in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind traumasensibel weitergebildet.

- Das entwickelte Schutzkonzept wird in der Einrichtung gelebt. Es herrscht eine Kultur der Achtsamkeit, der Partizipation und des Hinsehens.
- Kinderschutz wird über Institutionsschutz gestellt.
- Die Kindern und Jugendlichen bekommen bei der Entlassung ihre Akte ausgehändigt. Diese wird bis zur Volljährigkeit an einer unabhängigen Stelle sicher verwahrt.
- Die Einrichtungen und das Landesjugendamt übernehmen bei Vorkommnissen und Gefährdung des Kindeswohls Verantwortung.
- Alle besonderen Vorkommnisse werden an das Landesjugendamt gemeldet.
- Kinder und Jugendliche werden in regelmäßigen Abständen anonym befragt.
- Eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Ombudsstellen und anderen unabhängigen Beratungsangeboten hätte zur Folge, dass – im besten Fall alle – jungen Menschen, welche im Kontext der (stationären) Hilfen zur Erziehung aufwachsen, um niederschwellige Zugänge zu vertraulichen und unabhängigen Ansprechpersonen wissen und diese selbstbestimmt in Anspruch nehmen können.



Hauptverantwortliche

- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
- Jugendämter
- Landesjugendamt
- Betroffene als Erfahrungsexpertinnen und -experten mit einbinden

FACHKOMMISSION

Das Land Rheinland-Pfalz bedankt sich herzlich bei folgenden Personen für Ihre Mitarbeit als Teil der Fachkommission des Pakts gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen:

- Stefan Glaser, jugendschutz.net, Leiter
- Prof. Dr. Michael Huss, Kinder- und Jugendpsychiatrien der Rheinhessen-Fachkliniken Mainz und Alzey, Chefarzt und Ärztlicher Direktor
- Katharina Lohse, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF), Vorständin und fachliche Leiterin
- Prof. Dr. Friederike Wapler, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht
- Prof. Dr. Stefan Weyers, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Lehrstuhl für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Theorie der Bildung und Erziehung
- Birgit Zeller, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, Leiterin a. D. (Vorsitzende der Fachkommission)
- Emma F. Piehl, Landesbetroffenenrat
- Malena, Landesbetroffenenrat
- Eine weitere Vertretung des Landesbetroffenenrats (alternierend)

LANDESBETROFFENENRAT

Besonderer Dank gilt den weiterhin aktiven sowie den ehemaligen Mitgliedern des Landesbetroffenenrats, die diesen Prozess maßgeblich mitgeprägt haben (Pseudonyme):

- Ana
- Celine
- Emma F. Piehl
- Irmgard (ehemalig)
- Kay (ehemalig)
- Malena
- Theresa
- Thom

TEILNEHMENDE INSTITUTIONEN

Die hier aufgeführten Institutionen haben durch ihren engagierten Einsatz in den sechs Arbeitsgruppen einen entscheidenden Beitrag für Prävention, Intervention und Nachsorge in Rheinland-Pfalz geleistet.

Amtsgericht Trier
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen (AGF) in Rheinland-Pfalz e.V.
Berufsverband der Kinder- und Jugendärzt*innen e.V., Landesverband Rheinland-Pfalz
Berufsverband für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Deutschland (BKJPP) e.V.
Bischöfliches Generalvikariat Trier
Bistum Mainz
Bundeskriminalamt
Careleaver e.V.
Contra häusliche Gewalt in Rheinland-Pfalz
Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Ahrweiler e.V.
Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Landau Südliche Weinstraße e.V.
Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Hachenburg e.V.
Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Höhr-Grenzhausen e.V.
Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Trier e.V.
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)
Erziehungs- und Familienberatung Bad Kreuznach
Evangelische Kirche der Pfalz
Fachstelle für Frauen und Mädchen zum Thema sexualisierte Gewalt e.V. – Frauennotruf Rhein-Hunsrück-Kreis
Fachstelle m*power, SoliNet
FemMa e.V. – Das MädchenHaus Mainz
Flüchtlingsrat Rheinland-Pfalz
Hochschule Koblenz
Hochschule Ludwigshafen a. R., Studiengang Hebammenwissenschaft
Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Lehrstuhl für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Theorie der Bildung und Erziehung
Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht
Johanniter-Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie Neuwied
Jugendamt der Stadt Kaiserslautern
Jugendamt der Stadt Neuwied

Jugendamt der Stadt Worms
Jugendschutz.net
Katholische Familienbildungsstätte Andernach e.V.
Katholische Hochschule Mainz
Kein Täter werden, Mainz
Kinder-Interventionsstelle Koblenz
Kinderschutzdienst Koblenz e.V.
Kinderschutzdienst Mittelhardt e.V.
Kinderschutzdienst Westeifel e.V.
Kinderschutzdienst Worms e.V.
Kinderzentrum Ludwigshafen
Koordinierungsstelle der Frauenhäuser
Koordinierungsstelle für interkulturelle Öffnung des Gesundheitswesens in Rheinland-Pfalz
Kreisjugendamt Bad Kreuznach
Kreisjugendamt Mainz-Bingen
Kreisjugendamt Südliche Weinstraße
Krisenchat
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV)
Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) für Erziehungs- und Familienberatung
Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Häuser der Familie, Mehrgenerationenhäuser
Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs- und Familienberatung
Landesbetroffenenrat Rheinland-Pfalz
Landeselternausschuss der Kitas Rheinland-Pfalz (LEA)
LandesElternBeirat Rheinland-Pfalz
Landesjugendring Rheinland-Pfalz e.V.
Landeskriminalamt
Landesnetzwerk SCHLAU RLP
Landespflegekammer Rheinland-Pfalz
Landespsychotherapeutenkammer
Landeschüler:innenvertretung
Landessportbund
LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V.

Ludwigshafener Zentrum für individuelle Erziehungshilfen (LuZiE)
Medienanstalt Rheinland-Pfalz, klicksafe
Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz
Ministerium des Inneren und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz
Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz
Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz
Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz
Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz
Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz
Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz
Polizei Rheinland-Pfalz
Polizeipräsidium Koblenz
Polizeipräsidium Trier
Psychosoziale Prozessbegleitung
Qualitätszirkel der Chefarzte und -ärztinnen in Rheinland-Pfalz
SOS Kinderdorf – Fachgruppe Kinderschutzdienste
Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Trans*kids
Universitätsmedizin Mainz, Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
Universitätsmedizin Mainz, Rechtsmedizin
Verband der alleinerziehenden Mütter und Väter e. V., Landesverband Rheinland-Pfalz
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) – Landesvertretung Rheinland-Pfalz
Fachstelle Jungenarbeit Rheinland-Pfalz e. V.
Verfahrensbeistandschaft
Weißer Ring e. V., Landesverband Rheinland-Pfalz
Wildwasser und Notruf Ludwigshafen e. V.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

Gestaltung:

RHEINDENKEN GmbH
www.rheindenken.de

Bildnachweise:

UBSKM/Barbara Dietl (Titel), Staatskanzlei RLP/Kay (S. 5),
MFFKI (S. 6), iStock.com/Qvasimodo (S. 16–21)

Stand:

August 2024

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de